

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 115. Ratssitzung vom 18. November 2020

3203. 2019/355 Weisung vom 04.09.2019: Rechtskonsulent, Gemeindeordnung, Totalrevision

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde:

Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird gemäss Beilage (Entwurf vom 4. September 2019) neu erlassen.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

1. Die Motion, GR Nr. 2017/462, von Katharina Prelicz-Huber (Grüne), Markus Kunz (Grüne) und 11 Mitunterzeichnenden vom 20. Dezember 2017 betreffend Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Förderung der Kinder- und Jugendpartizipation wird als erledigt abgeschrieben.
2. Die dringliche Motion, GR Nr. 2018/504, von Walter Angst (AL) und Dr. Jean-Daniel Strub (SP) vom 19. Dezember 2018 betreffend Kompetenzübertragung betreffend Erlass der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung an den Gemeinderat wird als erledigt abgeschrieben.
3. Das Postulat, GR Nr. 2017/288, von Urs Helfenstein (SP) und Renate Fischer (SP) vom 30. August 2017 betreffend Ombudsstelle der Stadt, Erweiterung des Handlungsspielraums wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionmehrheit Dispositivpunkt A:

Mark Richli (SP): *Die aktuell gültige Gemeindeordnung der Stadt Zürich (GO) wurde von den Stimmberechtigten mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 26. April 1970 beschlossen. Das ist über 50 Jahre her. In den Jahrzehnten seit ihrem Erlass wurde die alte Gemeindeordnung über 50 Mal revidiert. Diese vielen Revisionen haben unfreiwillig zu inhaltlichen Unzulänglichkeiten, sprachlichen Unklarheiten und teilweise rechtlich überholten Bestimmungen geführt. Zudem fielen in den letzten Jahren die formellen Unzulänglichkeiten der Gemeindeordnung immer stärker ins Gewicht. Neben einer sprachlichen und rechtlichen Überalterung sind die Struktur und Systematik dieses Erlasses überholt. Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes vom 1. Januar 2018 wurden viele Anpassungen der Rechtsgrundlagen der Stadt erforderlich – unter anderem bewirken diese eben eine Änderung der Gemeindeordnung. Den Gemeinden steht vonseiten des Kantons eine Frist von vier Jahren bis zum 31. Dezember 2021 zur Verfügung, um diese Anpassungen vorzunehmen. Nur wenige Bestimmungen der alten Gemeindeordnung müssen zwingend revidiert werden, weil dies das Gemeindegesetz den*

Gemeinden vorschreibt und keinen Spielraum lässt. Das sind insbesondere Bestimmungen zur Departementsaufteilung, die wegen Paragraf 48, Absatz 2 Gemeindegesetz zu streichen sind. Auch handelt es sich um Artikel 49^{bis}, Absatz 2 der alten Gemeindeordnung zum städtischen Bauausschuss – dieser muss gestrichen werden, weil nach Paragraf 44 Gemeindegesetz die Bildung solcher Ausschüsse in der alleinigen Kompetenz des Stadtrats liegt. Weiter ist Artikel 10^{bis} der alten Gemeindeordnung zu streichen, weil im Gemeindegesetz eine Rechtsgrundlage für die Präzisierung des Begriffs der gebundenen Ausgabe fehlt. Weitere Änderungen und Anpassungen der Gemeindeordnung sind nötig, wenn wir die geltende Rechtslage beibehalten möchten. Es handelt sich um eine Nachführung der Gemeindeordnung, auch wenn es formell eine Totalrevision ist. Darum werden im Zweifelsfall Bestimmungen aus der alten GO unverändert übernommen oder die neuen Normen knüpfen im Rahmen eines so genannten Traditionsanschlusses bewusst an die entsprechenden Bestimmungen der alten Gemeindeordnung an. Bezüglich der formalen Gliederung folgt die nachgeführte Gemeindeordnung der städtischen Richtlinie zur Rechtsetzung. Dies erfolgt teilweise mit Augenmass, da sich nicht alles immer 1:1 umsetzen lässt. Die inhaltliche Gliederung der neuen Gemeindeordnung richtet sich nach einer möglichst grossen gedanklichen Logik. Der Zweck davon ist, dass auch Leserinnen und Leser dem Text folgen können, die nicht mit solchen Gesetzen bewandert sind. Der Stadtrat zog als Orientierungshilfe den Aufbau des Gemeindegesetzes zu Hilfe, wie auch den Aufbau der Muster-Gemeindeordnung des Gemeindeamts. Sowohl der Stadtrat wie auch das Büro sind sich im Grundsatz einig, dass möglichst wenig substantielle Änderungen gemacht werden sollten, die über das gesetzlich Erforderliche hinausgehen. So soll die Annahme der neuen Gemeindeordnung durch die Stimmbevölkerung innerhalb der geforderten Frist nicht gefährdet werden. Trotzdem schlug der Stadtrat einige relevante Neuerungen vor. Ich weise auf die wichtigsten hin: Die Erhöhung der Finanzkompetenzen des Stadtrats; die Abschaffung der sogenannten Lex Wagner – also dem Verbot, dass Mitglieder des Stadtrats im Bundesparlament einsitzen dürfen; und die Wahl der Betriebsbeamtinnen und -beamten durch den Stadtrat statt wie bisher durch das Volk. Auch vonseiten des Büros wurden im Laufe der Beratungen einige Neuerungen eingebracht. Alle diese Punkte führten zu langen und intensiven Diskussionen im Büro. Die meisten waren heftig umstritten und wir konnten uns nicht überall einigen. Es liegen insgesamt über 60 Änderungsanträge vor, konkret sind dies 62, auf die wir in der Detailberatung eingehen werden. Die Mehrheit des Büros beantragt Ihnen dieser Vorlage zuzustimmen, unabhängig davon, wie die Abstimmungen bei den Einzelanträgen ausgehen. Für die Mehrheit des Büros ist es zwingend, dass die Stadt am 1. Januar 2022 mit einer neuen, selbsterlassenen Gemeindeordnung operieren kann und nicht riskiert, dass der Kanton uns eine aufzwingt. Eine persönliche Bemerkung: Die BZO Hofmann lässt grüssen. An dieser Stelle möchte ich als Mehrheitssprecher nochmals an die Minderheit appellieren, nach der Detailberatung – wie auch immer diese ausgeht – der neuen Gemeindeordnung bitte zuzustimmen. Das ist nicht heute der Fall, sondern im nächsten Jahr nach der Redaktionslesung. Ich glaube, es wäre nicht gut, wenn wir es nicht selbst schaffen, innert Frist eine neue Gemeindeordnung zu schreiben und zu erlassen.

Kommissionsminderheit Dispositivpunkt A:

Roger Bartholdi (SVP): Die Gemeindeordnung ist unsere Verfassung, insofern handelt es sich um ein wichtiges Geschäft. Der Auslöser dieser Anpassung ist das Gemeindegesetz, welches eine Frist für die Umsetzung vorgibt. Es ist eigentlich erstaunlich, wie wenig wir anpassen müssen. Wir kamen auch dank einiger Mustervorlagen bei der Nachführung zügig voran. Für diese Nachführung gab es verschiedene Möglichkeiten: Eine Totalrevision; eben diese Nachführung; eine Aktualisierung; oder eine umfassende Totalrevision. Die Weisung des Stadtrats führt detailliert aus, wie die einzelnen Punkte der Nachführung umgesetzt werden. Zur Wahl der Nachführung schreibt der Stadtrat: «Im Falle einer Nachführung werden zusätzlich die erkannten, formellen und rechtlichen Unzulänglichkeiten ausgemerzt, eine neue Systematik eingeführt, sowie eine sprachliche Modernisierung durchgeführt. Die entstandene Rechtspraxis wird in der Gemeindeordnung neu verankert, beziehungsweise nachgeführt.» Die Minderheit orientierte sich genau daran und sagt: Das Meiste in der neuen GO ist eine Nachführung, es gibt aber auch Punkte, die dieser Nachführung nicht entsprechen. Einer davon ist die erwähnte Erhöhung der Finanzkompetenzen zugunsten der Exekutive. Gerade dieser Punkt hat die Minderheit – damit meine ich die FDP und die SVP – zur Ablehnung der Vorlage bewogen. Hier will man dem Parlament oder dem Volk Kompetenzen entziehen, denn es ist ein Unterschied, ob man eine Ausgabe von einer oder von zwei Millionen tätigen kann. Dies führt dazu, dass weniger Geschäfte vors Parlament oder vors Volk kommen. Aus unserer Sicht ist eine solch fundamentale Änderung, ein solcher Machtanspruch durch die Exekutive nicht im Sinne einer Nachführung. Mein Vorredner sagte, wir seien unter Zeitdruck und die Minderheit solle trotz allem zustimmen. Dazu sage ich: Nein, eben nicht! Wir haben genügend Zeit – auch wenn wir die Vorlage heute bei der Schlussabstimmung ablehnen –, denn die Änderung dieser Finanzkompetenz im Sinne einer Nachführung wäre eine kleine Anpassung. In der GO werden wichtige Dinge geregelt – unter anderem auch unsere Rechte, Pflichten und Organisation. Da laufen parallel Anpassungen, zu denen es ebenfalls entsprechende Debatten geben wird. Dass man jetzt die Finanzkompetenzen massiv ändern möchte, ist für die Minderheit nicht akzeptabel und eine materielle Änderung, die nicht im Sinne einer Nachführung ist. Es gibt natürlich auch andere materielle Änderungen – man spricht zum Beispiel über Informatikausgaben und so weiter –, aber dabei geht es nur darum, dass es bisher beim Stadtrat lag und man es neu regeln möchte. Die Minderheit kann selbstverständlich nicht zustimmen, wenn Kompetenzen dem Parlament oder gar dem Volk entzogen werden. Bei den Punkten 26 bis 30; 47; dem Transparenzantrag 35 von FDP und SVP werden wir in der Detailberatung klären, worum es genau geht. Darum der Appell der Minderheit: Sie können guten Gewissens die Änderungen der GO ablehnen – die Anpassungen können zügig vorgenommen werden. So besteht auch keine Gefahr, Fristen zu verpassen.

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung:

STP Corine Mauch: Wer die gültige Gemeindeordnung zur Hand nimmt, findet auf dem Titelblatt: «Gemeindebeschluss vom 26. April 1970.» Das ist eine lange Zeit her. Zu dieser Zeit war das Frauenstimmrecht auf Bundesstufe noch nicht eingeführt – in der Stadt Zürich erst seit ein paar Monaten. Das Ypsilon war im Bau, der Widerstand dagegen

wuchs und heute kennen die Leute diese Geschichte nur noch vom Hörensagen und fragen sich höchstens, warum die Hochstrasse beim Sihlhölzli abrupt endet. 1970 verlor Zürich zum ersten Mal massiv Einwohnerinnen und Einwohner, man stritt über eine U-Bahn und in den Büros ratterten Kugelkopf-Schreibmaschinen. Das Zürich von heute ist eine andere Stadt. Zürich wächst seit rund 20 Jahren wieder, wurde vielfältiger, bunter; die Zukunft wird noch weniger als heute mit dem motorisierten Individualverkehr abgewickelt werden. Zürich ist heute eine Stadt des Wissens, der Start-Ups, der Zukunftstechnologien und wurde all das, ohne ihre alten Stärken – etwa den Finanzplatz oder die klassische Industrie – gänzlich zu verlieren. Eine Gemeindeordnung, die eine solche grosse Zeitspanne überdauert hat, wurde vielfach abgeändert. Es haben sich formale Mängel eingeschlichen, die übergeordnete Gesetzgebung hat sich geändert und macht Anpassungen nötig. Aus einem Organisationsgesetz, das programmatisch in Artikel 2 lediglich die Förderung der Wohlfahrt und des harmonischen Zusammenlebens der Bewohnerinnen und Bewohner und die Wahrung des Ansehens und der Interessen des Gemeinwesens festhielt, wurde eine Gemeindeordnung mit Verfassungscharakter für eine fortschrittliche, soziale und nachhaltige Stadt. Die Funktion des Datenschutzbeauftragten wurde eingeführt – es liessen sich noch zahlreiche weitere Bereiche nennen. Zuletzt wurde das neue Gemeindegesetz auf kantonaler Ebene in Kraft gesetzt. Dieses verpflichtet uns, gewisse Nachführungen bis Ende nächsten Jahres umzusetzen. Für den Stadtrat und insbesondere den ehemaligen Rechtskonsulenten Peter Saile und sein Team verdichteten sich die Erkenntnisse, dass die Gemeindeordnung mit Blick auf einen immer offenkundigeren Revisionsbedarf gründlich überarbeitet gehört. Spätestens mit dem Handbuch zum Verfassungs- und Organisationsrecht der Stadt Zürich von Peter Saile, Theo Loretan und Marc Burgherr aus dem Jahr 2009 wurde klar: Es besteht beträchtlicher Revisionsbedarf. Heute stehen wir an einem Punkt, an dem der Gemeinderat das erste Mal seit 50 Jahren über eine totalrevidierte, nachgeführte Gemeindeordnung beschliessen wird. Die neue Gemeindeordnung hat nicht nur Verfassungsrang, sondern sie wird diesem Anspruch neu auch in programmatischer und formaler Hinsicht gerecht. Eine lange Vorgeschichte mit intensivsten Diskussionen zuerst im Stadtrat, dann im Büro des Gemeinderats und in den Fraktionen und der parlamentarischen Gruppe der EVP nimmt heute ein vorläufiges Ende – oder vielleicht auch erst nächste Woche, wenn ich das richtig einschätze. Im Juni wird das Stimmvolk noch darüber befinden. Was heute auf dem Tisch des Gemeinderats liegt, ist nicht in allen Teilen das, was Ihnen der Stadtrat zum Beschluss unterbreitet hatte. 62 Anträge liegen vor. Mit den meisten Änderungsanträgen kann der Stadtrat bestens leben: Sie sind formeller Natur und/oder sie sind breit abgestützt. Das Büro beantragt beispielsweise, die Volkswahl der Stadtamtsfrauen und Stadtammänner beizubehalten. Der Stadtrat war der Meinung, diese hätten eine verwaltende Funktion und begrüsst darum die Wahl durch den Gemeindevorstand – Ihr Antrag und Ihre voraussichtliche Entscheidung ist zu akzeptieren. Es gibt allerdings auch Punkte – insbesondere im Finanzrecht –, denen wir sehr kritisch gegenüberstehen. STR Daniel Leupi wird sich zu diesen Punkten äussern. Ich werde mich zur verschärften Lex Wagner äussern, so wie sie jetzt im Artikel 67 vorliegt. Jetzt aber ist der Gemeinderat am Zug. Ich bin hoffnungsvoll, dass der Gemeinderat der Stimmbewölkerung eine insgesamt gute Gemeindeordnung unterbreiten wird. Es wird eine weitgehend zeitgemässe Gemeindeordnung sein, die wieder ein paar Jahrzehnte Bestand haben wird – bis eines Tages unsere Nachfolgerinnen und Nachfolger zum gleichen

Schluss kommen, wie wir in den letzten Jahren, nämlich dass es an der Zeit sei, die Gemeindeordnung von 2020 anzupassen. Das wäre – ginge die Geschichte weiter wie bisher – etwa im Jahr 2070. Eine Verfassungsdiskussion zu führen, ist ein Privileg. Wir regeln heute, was noch viele Jahre und Jahrzehnte Bestand haben wird. Das ist lang nicht jeder Generation vergönnt. Was heute gut gelingt, wird von Dauer sein, genauso wie das, was weniger gut gelingt. Sie beschliessen über eine Weisung, ganze 132 Seiten umfasst, und über eine Gemeindeordnung, die 33 Seiten umfasst. Es liegt also viel Arbeit vor uns. Noch viel mehr Arbeit liegt aber bereits hinter uns. Der Löwenanteil wurde durch den ehemaligen Rechtskonsulenten Peter Saile und seinen Nachfolger, Andrea Töndury, geleistet. Ich möchte diesen an dieser Stelle für die grosse Arbeit danken. Ich danke den Mitgliedern des Stadtrats für die guten und zielorientierten Diskussionen in den letzten vier Jahren und dem Büro des Gemeinderats für die intensive Vorbereitung dieses Geschäfts. Dass ein solch umfangreiches Geschäft so zügig beraten werden konnte, ist speziell ein Verdienst Ihrer Präsidentin, Helen Glaser (SP). Dein Amtsjahr wird wahrscheinlich als schwierigstes in der Geschichte des Gemeinderats eingehen und ist trotz fehlender Feierlichkeiten ein grosses Jahr, das die Totalrevision der Gemeindeordnung abdecken wird. Für dieses Geschäft sitzt die richtige Person auf dem Bock.

Weitere Wortmeldungen:

Guy Krayenbühl (GLP): *Die GLP betrachtete die Vorlage ebenfalls unter dem Blickwinkel einer Nachführung und verzichtete deshalb auf das Stellen substantieller Anträge. Dies insbesondere, damit die nachgeführte Gemeindeordnung am 1. Januar 2022 in Kraft treten kann. Gegenüber den wesentlichen Anträgen des Stadtrats betreffend die Wahl der Betriebsbeamtinnen und -beamten; die Verschiebung der Finanzkompetenzen; sowie die Unvereinbarkeit des Amtes des Stadtrats war die GLP sehr kritisch. Bei der Wahl der Betriebsbeamtinnen und -beamten will die GLP an der Volkswahl festhalten, da der Stadtrat nicht genügend darlegen konnte, worin der Vorteil bestünde, wenn die Wahl durch ihn erfolgen würde. Was die Verschiebung der Finanzkompetenzen angeht, wollte der Stadtrat bei den wiederkehrenden Ausgaben seine Kompetenz von 50 000 auf 200 000 Franken erhöhen. Die GLP anerkennt, dass mit einer solchen Erhöhung eine gewisse Ratseffizienz erzielt werden kann, was wir auch begrüessen. Wir sind aber dennoch der Ansicht, dass die angestrebte Erhöhung zu viel ist. Darum stimmen wir einer Erhöhung von 50 000 auf 100 000 Franken zu. Bei der Lex Wagner stimmte die GLP sogar einer Verschärfung zu – bisher dürfen Stadträte nicht ins eidgenössische Parlament. Wir möchten auch den Beitritt ins Kantonsparlament verbieten. Wir sind dezidiert der Ansicht, dass es das Amt eines Stadtrats zeitlich nicht zulässt, an diesen beiden anderen Orten auch noch zu politisieren. Man muss sich fragen, warum der Stadtrat seine Arbeit nicht – wie es mal zur Debatte stand – mit sieben statt neun Mitgliedern bewältigen will, wenn er meint, solche Ämter auszuüben sei auch noch möglich. Die GLP hat zwei Anliegen: Zum einen die Wohnsitzpflicht der Friedensrichterinnen und -richter sowie der Betriebsbeamtinnen und -beamten. Zum anderen die neue Finanzkompetenz des Gemeinderats bei einmaligen Informatikausgaben über 2 Millionen Franken. Dazu werde ich später mehr sagen. Wir von der GLP denken, dass dies – wenn sie so durchkommt, wie wir sie uns vorstellen – eine Gemeindeordnung ist, die*

auch im Volk eine Mehrheit finden wird. Wir hoffen das zumindest sehr.

Martin Bürki (FDP): Das Ziel des Stadtrats war eine Nachführung. Man ist bereits vor der Vorstellung der Weisung übereingekommen, keine Dinge in Frage zu stellen, die über eine Volksabstimmung in die Gemeindeordnung hineinkamen. Wir waren uns ebenfalls einig, dass umstrittene Dinge nicht hier, sondern über Einzeländerungen und Volksabstimmungen vorgebracht werden sollten. Hier soll nicht eine Gesamtrevision torpediert werden, indem viele kleine, aber hoch umstrittene Änderungen eingebracht werden. Wir von der FDP konnten uns voll hinter diesen Vorsatz stellen und haben uns auch daran gehalten. Wir haben weder einen Antrag eingereicht, um irgendeine Bestimmung zu streichen, die über eine Volksabstimmung ihren Weg in die Gemeindeordnung fand, noch stellten wir Anträge, um etwas völlig Neues einzuführen. Leider haben sich weder der Stadtrat noch viele andere Parteien an diese Vorgabe gehalten. Es wurde gesagt, warum diese Revision notwendig ist, und das ist unbestritten. Aber es gibt viele bewährte Punkte in dieser Gemeindeordnung, für deren Änderung es überhaupt keinen Grund gibt. Eine Korrektur muss ich machen: Wir werden bei einer Sache zustimmen. Es ist wegen der Pandemie notwendig, ein Online-Parlament zu ermöglichen. Wir unterstützen, dass dies in Zukunft möglich sein soll. Nun zu den Änderungen des Stadtrats: Er brachte aus unserer Sicht vier grössere Änderungen ein, mit denen wir alle Mühe haben: Änderung der Finanzkompetenzen; Abschaffung der Wahl der Wahlbüromitglieder durch den Gemeinderat; Abschaffung der Volkswahl der Stadtammänner; und die Abschaffung der Lex Wagner. Wir gehen davon aus, dass die letzten beiden nicht durchkommen werden, die ersten beiden bleiben aber drin. Es gibt auch verschiedene Anträge anderer Parteien, die zum Teil eine Mehrheit finden, zum Teil aber auch nicht: Etwa, die Informatikausgaben neu in den Gemeinderat zu nehmen oder sogar die Abschaffung der Ausgabenbremse. In der Summe ergibt das für uns eine Weisung über die Revision der Gemeindeordnung, die wir sehr problematisch einschätzen. Wir haben den Weg nicht gesucht, uns gegen die Revision der Gemeindeordnung zu stellen. Wir scheuen uns aber auch nicht, diesen Weg zu gehen. Wenn die Abstimmungen heute so verlaufen wie in der vorberatenden Kommission, werden wir die Revision entsprechend ablehnen.

Mischa Schiwow (AL): Die AL-Fraktion war sich lange nicht sicher, ob sie dem Vorschlag des Stadtrats für die Totalrevision der Gemeindeordnung zustimmen kann. Ausschlag für die in letzter Minute beschlossene Unterstützung gab die Bereitschaft der Fraktionen SP, Grüne und GLP, uns in zwei von drei ausschlaggebenden Anliegen zumindest teilweise zu folgen: Bei der Festlegung der Finanzkompetenzen des Stadtrats und bei den Informatikausgaben, bei denen der Gemeinderat bisher nicht mitreden konnte. Mit unserer Forderung zur Abschaffung der Ausgabenbremse konnten wir uns nicht durchsetzen. Der heute vorliegende Mehrheitsantrag ist ein Kompromiss, über den lange gerungen und an dem gefeilt wurde und der – so hoffen wir – die Hürde der Volksabstimmung nehmen wird. Der Stadtrat schlug bei der Totalrevision den Weg der Nachführung an. Im Prinzip werden damit formelle und rechtliche Unzulänglichkeiten ausgeglichen und eine neue Systematik eingeführt. Eine Nachführung ist somit keine Aktualisierung mit politisch umstrittenen materiellen Neuerungen. Es ist schon gar keine umfassende Totalrevision, welche die Gemeindeordnung von Grund auf neu konzipiert. Wir

stellten in der Beratung aber fest, dass der stadträtliche Vorschlag in wichtigen Punkten über die Nachführung hinausgeht. Ich erwähne diesbezüglich vor allem die Kompetenzen des Stadtrats in finanzieller Hinsicht. Bei den einmaligen Ausgaben wurden keine Änderungen der Ausgabenkompetenz vorgeschlagen. Bei den jährlich wiederkehrenden Ausgaben hingegen wollte der Stadtrat künftig über Ausgaben bis 200 000 Franken statt wie bisher bis 50 000 Franken selbstständig entscheiden. Diese Limite wurde von der Mehrheit auf 100 000 Franken festgelegt. Bei der Veräusserung von Liegenschaften wollte der Stadtrat die Ausgabenkompetenz von Liegenschaften im Verkehrswert von einer Million auf vier Millionen Franken erhöhen. Alle Fraktionen lehnten dieses Ansinnen ab und verlangen, dass die Limite bei einer Million Franken bleibt. Die AL-Fraktion stellt seit langem die Forderung, dass der Gemeinderat auch bei Informatikausgaben ein Wort mitzureden hat. Es ist nicht ersichtlich, warum diese in einer zunehmend digitalisierten Welt immer wichtiger werdenden Anschaffungen nicht der demokratischen Kontrolle durch das Parlament unterstellt werden sollen. Wir begrüssen sehr, dass sich eine Mehrheit fand, die diese Sichtweise unterstützt und verlangt, dass neu Informatikausgaben ab zwei Millionen Franken dem Gemeinderat unterbreitet werden müssen. Für die dritte wesentliche Forderung – die Abschaffung der Ausgabenbremse – konnten wir leider keine Mehrheit finden. Dieser Artikel, der über die Vorgaben des Gemeindeamts hinausgeht, wurde von der AL von Anfang an bekämpft. In einer Zeit, in der die Selbstverantwortung derart grossgeschrieben wird, ist dies ein verstaubtes Instrument der Selbstdisziplinierung, das abgeschafft gehört.

Markus Kunz (Grüne): Die Grüne Fraktion wird dieser Weisung ohne grosse Begeisterung zustimmen, aber so wie ich das höre, ist dies der Grundton dieses Abends. Marc Richli (SP) hat es betont: Es ist eine enge Übungsanlage und wir starteten bereits mit angezogener Handbremse. Herausgekommen ist das, was man in der Schweiz einen guteidgenössischen Kompromiss nennt – also den Zustand, bei dem die mittlere Unzufriedenheit bei allen Parteien etwa gleich gross ist. Auch wir Grünen mussten einige Kröten schlucken, was aber nicht dazu führt, dass wir die Vorlage ablehnen. Es ist eine kleine Revision mit einigen wenigen thematischen Highlights. Erwähnen möchte ich zuallererst den Jugendvorstoss, der mich sehr freut, da er auf eine Motion von Katharina Prelicz-Huber und mir zurückgeht. Zu viel loben kann ich mich dann aber auch wieder nicht, da das neue Gemeindegesetz etwas in dieser Richtung erwartet. Auch die Möglichkeit, virtuell zu tagen können wir hoffentlich verankern – es freut mich, dass die FDP den Bedarf erkannt hat. Es wird auch zum ersten Mal die parlamentarische Initiative erwähnt, die wir ausführlich in der Geschäftsordnung behandeln werden. Vielleicht, vielleicht, lieber Mischa Schiwow (AL), gelingt es uns, die Ausgabenbremse, die nicht wirklich auf einer stabilen Gesetzesgrundlage steht, abzuschaffen. Es gibt auch ein paar thematische Downlights, die meisten aus Angst vor Veränderung – ich kann es nicht anders sehen. Diese Vorlage atmet den Geist der Vorsicht und der Ängstlichkeit, mit Anpassungen lediglich im Ausmass dessen, was unbedingt nötig ist. Ich kann nichts mit Aussagen anfangen, wonach es sich um einen Abbau der Demokratie handelt. Dieses Argument wird wohl auch in der Abstimmung kommen, denn andere kann ich mir gar nicht vorstellen. Zu Machtverschiebungen in den Gemeinderat: Dieser ist demokratisch gewählt und proportional zusammengesetzt. Auch der Stadtrat ist vom Volk gewählt, und zwar direkt. Was mich auch nicht überzeugt: Diese Gemeindeordnung ist eigentlich

als Arbeitsbeschaffungsmassnahme angelegt. Wir haben zur Erhöhung der Ratseffizienz rein gar nichts beigetragen, sondern uns im Gegenteil da und dort noch etwas mehr Arbeit aufgehalst. Ich habe mich gefragt, ob das Vorgehen überhaupt das richtige ist und etwas gelernt: Wer einen wirklichen Wurf möchte – auch wenn das hier nicht das Ziel ist –, muss man eine verfassungsgebende Versammlung oder einen Verfassungsrat einsetzen. Hier haben wir den Bock zum Gärtner gemacht: Das Büro – oder Geschäftsleitung, wie es danach heissen wird –, also das Gremium, das für das Funktionieren des Rats zuständig ist, hat in vielen Bereichen in eigener Sache gearbeitet. Herausgekommen ist etwas Solides, wenn auch definitiv kein Wurf.

Roger Bartholdi (SVP): Hier wurden Änderungen hineingeschmuggelt, insbesondere die Änderung der Finanz- und Wahlkompetenzen, die für uns ganz klare No-Gos bei einer Nachführung sind. Unsere Fraktion verzichtete bewusst darauf, irgendwelche Verbesserungen anzubringen, wie etwa mehr Kompetenzen für das Parlament oder das Volk. Das wollten wir zwar, wir hielten uns aber an die Spielregeln – ganz im Gegensatz zum Stadtrat. Wie bereits gehört, gibt es ein rot-grünes Päckli, das zwar weniger weit als der Stadtrat geht, aber für uns noch immer nicht akzeptabel ist. Es gibt keinen Grund, die Rechte und Pflichten des Parlaments und des Volks irgendwie zu schmälern. Dabei geht es vor allem um Finanzkompetenzen, bei denen aus unserer Sicht kein Grund besteht, dass gewisse Weisungen nicht mehr vors Parlament oder vors Volk kommen. Aus Sicht der SVP gibt es noch einen weiteren Punkt, der inakzeptabel ist: Das ist dieser Jugendvorstoss, der in der Geschäftsordnung ausgeführt werden soll. Das ist ein riesiges Papiermonster. Uns geht es nicht darum, ob sich irgendwelche Jugendlichen einbringen sollen – wir schätzen es, wenn sie ihre Ideen einbringen. Hier gibt es 125 Parlamentarierinnen und Parlamentarier oder Fraktionen, wo man seine Ideen einbringen kann. Bei Mündigen besteht die Möglichkeit der Einzelinitiative. Sie haben es aber vielleicht gesehen: Einzelinitiativen werden nicht mehr so häufig wie früher eingereicht. Wir verstehen darum nicht, warum jetzt so ein kompliziertes Vehikel eingeführt werden soll; ein Bürokratiemonster, das mit viel Aufwand Ideen generiert, die auf zahlreichen anderen Wegen ebenfalls ihren Weg ins Parlament gefunden hätten. Ich glaube, auch im Stadtrat würden gute Ideen geprüft werden – egal, ob diese von einem Jugendlichen oder einer erwachsenen Person stammen. Würde man die GO heute ablehnen, wären nur wenige Zahlen anzupassen. Es ist schade, dass man an diesen Kompetenzen festhalten und jene des Parlaments und Volks schmälern will. Es ist falsch, deswegen die Ablehnung durch das Volk zu riskieren. Mit den heutigen Mehrheitsverhältnissen wird sie wohl durchkommen und darum werden wir sie dem Volk zur Ablehnung empfehlen. Bei der FDP klang es in eine ähnliche Richtung.

Dr. Davy Graf (SP): Wir bewegen uns in Zürich auf hohem Niveau. Wir haben eine Verfassung, die uns über Jahrzehnte eine positive Entwicklung ermöglichte. Diese Verfassung, die wir auf Anlass des Gemeindegesetzes revidieren müssen, hat sich bewährt. Heute Abend gibt es Diskussionen über den Charakter einer Nachführung und was in diesem Rahmen noch zulässig sei. Ich würde sagen: Wir sind noch immer ein politisches Gremium, das solche Fragen politisch diskutieren muss. Die Finanzen wurden mehrfach erwähnt: Für die SP wäre der Vorschlag des Stadtrats ebenfalls eine Nachführung, denn man darf nicht vergessen, dass sich in den letzten Jahren einiges getan hat.

Finanzkompetenzen müssen an die neuen Niveaus angepasst werden. Man kann es Ratseffizienz nennen, aber es geht noch nicht einmal darum, sondern um eine blosser Nachführung. Wir haben uns auf einem Mittelweg gefunden, was in Ordnung ist, aber sicherlich nicht den gleichen Mut hat. Was ich aber sagen will: Es darf kein Credo des Misstrauens zwischen den Institutionen geben, denn die Abwesenheit von Misstrauen hat unsere Stadt in den letzten Jahren getragen und stark gemacht. Die Behörden und Institutionen haben gut zusammengearbeitet und Lösungen ausdiskutiert. Zuletzt kommt Revolutionäres immer vom Volk aus und darf nur vom Volk kommen. In den letzten Jahren hatten wir eine sehr lebendige Gemeindeordnung – darauf dürfen wir stolz sein – mit all den Grundsatzabstimmungen, die sie bereicherten und der Stadt Zürich eine Richtung gaben, sei es im Ökologischen, Sozialen oder im Wohnungswesen. Darum hoffe ich, dass in dreissig oder vierzig Jahren die nächste Generation zurückschaut und sagt: Diese Anpassung war vielleicht etwas zaghaft, aber solide und eine Grundlage dafür, um die Stadt weiter voranzubringen.

Ernst Danner (EVP): *Diese Vorlage Gemeindeordnung ist eines der wenigen Geschäfte, bei dem wir als Parlamentsgruppe EVP in der Vorberatung mitwirken durften. Das war eine erfreuliche Erfahrung und aus unserer Sicht wurde im Büro sehr gute Arbeit geleistet. Die Verdienste von Helen Glaser (SP) wurden bereits gewürdigt, ich möchte aber noch Mark Richli (SP) und den Chef der Parlamentsdienste, Andreas Ammann erwähnen, die hervorragende Vorarbeit geleistet haben. Auch der Rechtskonsulent des Stadtrats, Andrea Töndury, hat das sehr gut begleitet. Wir werden uns inhaltlich bei ein paar Punkten äussern – insbesondere zum Thema Betreuungskreis. Wir hatten einen Antrag eingereicht, wonach die Stadt nur ein Betreuungskreis sein sollte. Bei den Finanzkompetenzen sind wir der Meinung, man sollte der Erhöhung des Stadtrats folgen. Keine Fraktion unterstützt diese Kompetenzen, wir als Gruppe werden es tun. Wir werden für die Abschaffung der Lex Wagner stimmen, was ich noch begründen werde. Unabhängig davon, wie die Mehrheitsverhältnisse sind, können wir mit jeder in den Vorberatungen beantragten Variante leben und in der Schlussabstimmung der Vorlage zustimmen.*

Änderungsanträge des Büros und der Parlamentsgruppe EVP

Gemeinsame Behandlung der Anträge 1 und 2

Kommissionsreferent:

Marco Denoth (SP): *Diese Debatte beginnt mit einem kleinen Exkurs in die Verwaltungsjuristerei. Ich möchte mich nicht als Juristen bezeichnen, sondern gebe weitgehend die Worte vom Rechtskonsulenten a.D., Peter Saile, und vom Rechtskonsulenten im Amt, Andrea Thöndury, wieder. Zu den Behörden gehören der Stadtrat und die selbstständigen Kommissionen. Keine Behörde sind das Gemeindeparlament, die Gemeindeversammlung und die Stimmberechtigten. Das steht so im Gemeindegesetz, Paragraph 5. Infolgedessen ist der Gemeinderat keine Behörde. Weiter: Jede Behörde ist ein Organ, aber nicht jedes Organ ist eine Behörde. Der Behördenbegriff ist somit enger als*

der Organbegriff. Mit Behörde sind Exekutivbehörden gemeint, im Paragraf 5, litera c Gemeindegesetz sind noch einzelne Behörden als Gemeindeorgan genannt – so unter anderem der Gemeindevorstand, also unser ehrenwerter Stadtrat. Im Absatz 2 von Paragraf 5 Gemeindegesetz kann «die Gemeindeordnung für den Gemeindevorstand oder das Gemeindeparlament andere Bezeichnungen festlegen». Dies geschah mit dem Gemeindevorstand als Stadtrat und Gemeindeparlament als Gemeinderat. Aus diesen Gründen musste das Büro den Titel von Artikel 3 ändern und den Artikel komplett umschreiben, so dass der kleine Fehler aus der stadträtlichen Weisung ausgemerzt werden konnte. Weiter haben wir uns im Büro erlaubt, den Gemeinderat an die erste Stelle der Aufzählung zu setzen und den Stadtrat an die zweite, wie es auch im Gemeindegesetz, Paragraf 5 ebenfalls gehalten wird: Nämlich zuerst die Stimmberechtigten, dann das Gemeindeparlament und dann der Gemeindevorstand. Das Büro beantragt Ihnen einstimmig die Zustimmung zu diesen beiden Änderungsanträgen.

Änderungsantrag 1 zu Art. 3 Bezeichnung der Behörden

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 3:

Art. 3 Bezeichnung der Behörden Organe

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Art. 3 Bezeichnung der Behörden

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 3:

~~In der Stadt Zürich werden die Behörden wie folgt bezeichnet:~~

~~a. der Gemeindevorstand als Stadtrat;~~

~~b. das Gemeindeparlament als Gemeinderat.~~

In der Stadt Zürich werden das Gemeindeparlament als Gemeinderat und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 122 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 3

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Guy Krayenbühl (GLP): Hier handelt es sich um einen Antrag von Ernst Danner (EVP). Wir von der GLP haben Sympathien für den Antrag und glauben, es sei eine Chance, nur einen Betreibungs- und Stadtmannskreis zu haben – zumindest, um es ein wenig auszuprobieren. Vielleicht kann man auch mal nur einen Friedensrichterinnen- und Friedensrichterkreis schaffen.

Ernst Danner (EVP): Die Betreibungsbeamten haben in der Stadt Zürich eine gewisse Sonderstellung: Sie werden vom Volk gewählt und haben eine eigene Organisation. Der Stadtrat hat beantragt, dass er sie künftig ernennen könne. Dies ist sinnvoll. Wir sind zudem der Meinung, dass bloss ein Stadtmann in der Stadt Zürich ausreicht, wie auch bloss ein Betreibungskreis. Der kantonale Standard ist, dass pro Gemeinde oder pro mehrere Gemeinden ein Betreibungskreis besteht. Nur Zürich und Winterthur haben die Möglichkeit, mehrere Betreibungskreise zu führen. Diese Organisation in mehrere Kreise hat verschiedene Nachteile: Vor allem, wenn Sie in Erfahrung bringen möchten, ob eine Person Betreibungen hat. Sie müssen in jedem Kreis einen separaten Betreuungsauszug verlangen. Die zu zahlenden 18 Franken sind noch das kleinste Problem, denn Sie müssen herausfinden, wo die Person wohnt und wo sie zuvor gewohnt hat. Das ist kompliziert. Die Organisation ist in jedem Kreis grundsätzlich gleich, eine Zusammenlegung somit überhaupt kein Problem – vor allem, weil die IT-Infrastruktur weder kreis- noch stadtbezogen ist, sondern über den gesamten Kanton vereinheitlicht. Michel Urben (SP) ist stellvertretender Stadtmann. Er kann gleich gute Arbeit leisten wie ein voller Stadtmann für die ganze Stadt mit so vielen Stellvertretern, wie es halt braucht. Das wäre eine massive Vereinfachung. Natürlich gilt das Personalrecht der Stadt und gegen einen Entscheid eines Stadtmanns in Personalsachen kann Einsprache beim Stadtrat eingelegt werden. Den Grund des Widerstands sehe ich darin, dass die Volkswahl für die Parteien – da schliesse ich uns nicht aus – den Vorteil hat, dass die Stadtmänner und -frauen Parteibeiträge leisten müssen. Darauf verzichten wir ungern. Ich möchte Sie bitten, trotzdem der Rationalisierung und der vernünftigen Organisation mit der Vereinheitlichung auf einen Betreibungskreis zuzustimmen.

Marco Denoth (SP): Es wurde sozusagen gesagt, dass die Betreibungsämter einzig administrative Tätigkeiten ausführen würden. Die täglich rund 200 in der Stadt Zürich vollzogenen Pfändungen sind nicht administrativer Natur – es geht um einen weitreichenden und häufig schmerzhaften Eingriff in die persönlichen Rechte einer schuldnerischen Person. Der Stadtmann und die Betreibungsämter gehören zur Rechtspflege: Sie müssen Gerichtsurteile vollziehen und unterstehen nicht ohne Grund in aufsichtsrechtlicher und fachlicher Hinsicht dem Bezirks- und Obergericht. Eine

Zusammenlegung der Ämter kann sehr schnell empfindliche, sozialpolitische Auswirkungen mit sich bringen. Auffallend ist insbesondere, dass die grossen Betreibungskreise in der Schweiz massiv höhere Betreibungsquoten aufweisen. Offensichtlich hat die Kleinräumigkeit der Amtseinheiten, die soziale Nähe der Pfändungsbeamtinnen und -beamten zu den Schuldnerinnen und Schuldner, die Kenntnisse persönlicher und beruflicher Umstände und das gegenseitige Vertrauensverhältnis einen entscheidenden Einfluss. Nicht ohne Grund ist der Regierungsrat anlässlich der Revision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs von rund 3000 Betreibungen als optimale Richtgrösse für das Betreibungsamt ausgegangen. Die zwölf Betreibungsämter der Stadt Zürich führen zusammen pro Jahr knapp 125 000 Betreibungsverfahren durch. Diese Ämter führen rund 5000 bis 25 000 Betreibungsverfahren durch und liegen somit bereits anderthalb- bis achtfach über der vom Regierungsrat genannten, optimalen Grösse. Die stadtzürcherischen Betreibungsämter geniessen zudem gesamtschweizerisch einen hervorragenden Ruf – auch dank der effizienten und kompetenten Arbeitsweise. Zwölf Einheiten sind effizienter als ein Mammutamt. Das musste beispielsweise auch die Stadt Genf anerkennen und hat deshalb das genaue Gegenteil gemacht: Sie hat eine Dezentralisierung von einem auf vier Ämter vorgenommen. Eine Mehrheit des Büros beantragt deshalb die Ablehnung des Änderungsantrags.

Änderungsantrag 3 zu Art. 5 b. Betreibungs- und Stadtamtskreise

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 5:

~~¹Die Stadtkreise bilden die Betreibungs- und Stadtamtskreise.~~

~~²Ein Betreibungs- und Stadtamtskreis kann auch mehrere Stadtkreise umfassen.~~

Die Stadt bildet einen Betreibungs- und Stadtamtskreis.

Mehrheit:	Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Guy Krayenbühl (GLP), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 22 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 4 und 5

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Mischa Schiwow (AL): *Im Namen der Minderheit beantrage ich die Verwendung der geschlechtergerechten Sprache «Friedensrichterinnen- und Friedensrichterkreise». Friedensrichterkreis ist nicht wie Fussgängerstreifen oder Lehrerzimmer ein stehender Begriff, der im täglichen Sprachgebrauch steht. Er bezieht sich auf reelle Personen, die in einem Fall Frauen und in einem anderen Fall Männer sind. Versuchen wir doch, dies in unseren Verordnungen abzubilden, wo es möglich und nicht schwerfällig ist. Sprache ist nicht für ein- und allemal in Stein gemeisselt. Es ist höchste Zeit, kleine Schritte zu unternehmen, um mit dem generischen Maskulinum die unterschlagene Hälfte der Menschheit auch sprachlich abzubilden.*

Mark Richli (SP): *Ich habe grosse Sympathien für das, was Mischa Schiwow (AL) sagte. Hier sind wir bereits in der Redaktionskommissions-Debatte – lustigerweise sprechen hier zwei Mitglieder der RedK. Der Mehrheit geht es darum, es etwas weniger kompliziert zu halten und bei Komposita – und hier kommt der Fussgängerstreifen eben doch zum Zug – diese Formulierungen normalerweise nicht auszudeutschen. Ich denke, Fussgängerinnen und Fussgänger sind genauso Personen wie Friedensrichterinnen und Friedensrichter. Die Mehrheit beantragt Ihnen, bei der vorgeschlagenen Fassung zu bleiben.*

Änderungsantrag 4 zu Art. 6 c. Friedensrichterkreise

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 6:

Marginalie: Art. 6 c. Friedensrichterkreise Friedensrichterinnen- und Friedensrichterkreise

¹ Die Stadtkreise bilden die Friedensrichterkreise-Friedensrichterinnen- und Friedensrichterkreise.

² Ein Friedensrichterkreis-Friedensrichterinnen- und Friedensrichterkreis kann auch mehrere Stadtkreise umfassen.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5 zu Art. 8 e. Wahlkreise

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 8:

[...]

⁴ Für die Wahl der Friedensrichterinnen und -richter bilden die Friedensrichterkreise Friedensrichterinnen- und Friedensrichterkreise die Wahlkreise.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 6

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Roger Bartholdi (SVP): *Wir haben einen redaktionellen Antrag gestellt. Den redaktionellen Anträgen der SP oder anderer Parteien haben wir jeweils zugestimmt. Aber hier – auch wenn wir eine klare Minderheit sind – sind wir der Ansicht, dass wir den Antrag trotzdem stellen wollen. Es geht darum, die Schulkreise alphabetisch aufzuführen. Warum? Wir wollen die Schulkreise gleich behandeln. Falls das Argument kommt, man wolle es nach Stadtkreisen ordnen, weil das schon immer so war, muss man klar sagen: Die angefügten Stadtkreise sind eine Zusatzinformation und die Schulkreise sind nicht identisch mit den Stadtkreisen. Als Beispiel nenne ich den Schulkreis Uto. Zudem umfassen sie manchmal mehrere Stadtkreise wie zum Beispiel der Schulkreis Limmattal. Drittens stimmt die Reihenfolge sowieso nicht, denn so müsste man mit dem Züriberg beginnen – also mit dem Kreis 1. Daran sieht man, dass es nicht seriös dargestellt ist. Nun haben wir die Gelegenheit, dies zu korrigieren und aus unserer Sicht gibt es nicht einen intelligenten Grund, warum an der veralteten Ungleichbehandlung der Schulkreise festgehalten werden soll. Die Eingemeindung der äusseren Schul- oder Stadtkreise wird keine weiteren Nachwehen geben, was ein weiteres Argument für unseren Antrag darstellt, weil damit die Eingemeindung auch wirklich abgeschlossen wird.*

Mark Richli (SP): *Der Antrag ist tatsächlich redaktionell und es macht überhaupt keinen Unterschied, in welcher Reihenfolge wir die Schulkreise nennen. Als Konservativer – im Gegensatz zum fortschrittlichen Roger Bartholdi (SVP) – sage ich, dass es historisch so gewachsen ist. Ich bin ein Freund von Paris und dort sind die Arrondissements ebenfalls*

15 / 97

schneckenförmig angeordnet. Die Schulkreise stimmen nicht ganz überein – da hat Roger Bartholdi (SVP) recht – weil Kreis 1 zu klein für einen eigenen Schulkreis ist, ist der Kreis 7 und 8 angehängt. Es gibt aber auch keinen Grund, die Reihenfolge zu ändern, weshalb Ihnen die Mehrheit beantragt, beim Bewährten zu bleiben.

Änderungsantrag 6 zu Art. 7 d. Schulkreise

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 7:

Für die Volksschule bestehen folgende sieben Schulkreise:

- ~~a. Schulkreis Uto: Stadtkreis 2 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet südlich der Birmensdorferstrasse;~~
- ~~b. Schulkreis Letzi: Stadtkreis 9;~~
- ~~c. Schulkreis Limmattal: Stadtkreise 4 und 5 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet nördlich der Birmensdorferstrasse;~~
- ~~d. Schulkreis Waidberg: Stadtkreise 6 und 10;~~
- ~~e. Schulkreis Zürichberg: Stadtkreise 1, 7 und 8;~~
- ~~f. Schulkreis Glattal: Stadtkreis 11;~~
- ~~g. Schulkreis Schwamendingen: Stadtkreis 12;~~
- a. Schulkreis Glattal: Stadtkreis 11;
- b. Schulkreis Letzi: Stadtkreis 9;
- c. Schulkreis Limmattal: Stadtkreise 4 und 5 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet nördlich der Birmensdorferstrasse;
- d. Schulkreis Schwamendingen: Stadtkreis 12.
- e. Schulkreis Uto: Stadtkreis 2 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet südlich der Birmensdorferstrasse;
- f. Schulkreis Waidberg: Stadtkreise 6 und 10;
- g. Schulkreis Zürichberg: Stadtkreise 1, 7 und 8;

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 7 und 8

Kommissionsreferent:

Marco Denoth (SP): Bei diesen Anträgen geht es um eine Nachführung einer Volksabstimmung, und zwar jener vom 27. September 2020, bei der das Volk Zürichs mit 70,5 Prozent Ja sagte zur Velorouteninitiative. Wir möchten den Text dieser Initiative sofort nachführen, so dass nicht bereits eine weitere Revision notwendig wird. Der Initiativtext wurde mit Ausnahme des Artikels 114 komplett übernommen. Dort spricht man statt von der «Stadt Zürich» nur noch von der «Stadt», wie es in der Gemeindeordnung üblich ist. Die sofortige Nachführung des Volksentscheids vom 27. September 2020 ist sinnvoll, weshalb Ihnen das Büro einstimmig die Zustimmung zu diesen beiden Änderungsanträgen beantragt.

Änderungsantrag 7 zu Art. 11 Verkehr

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 11:

[...]

² Sie setzt konsequent auf den öffentlichen Verkehr, den Fuss- und den Veloverkehr und fördert insbesondere die Tangentialverbindungen des öffentlichen Verkehrs und ein durchgehendes Veloroutennetz entlang oder parallel der Hauptachsen. Zu diesem Veloroutennetz gehören auch Veloschnellrouten, welche gegenüber Querungen in der Regel vortrittsberechtigt sind. Zudem sind diese Veloschnellrouten grundsätzlich frei vom motorisierten Individualverkehr, wobei der Stadtrat die Ausnahmen regelt, so namentlich für die Anwohnenden, das Gewerbe, die Blaulichtorganisationen sowie für mobilitätsbehinderte Personen.

[...]

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 8 zu Art. 142 Verkehr

Das Büro beantragt folgenden neuen Art. 142 Abs. 2:
[Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

17 / 97

²Zur Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO realisiert die Stadt bis spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Netz aus sternförmigen sowie tangentialen Veloschnellrouten mit einer Länge von insgesamt mindestens 50 Kilometern. Die Stadt veröffentlicht bis zur Erreichung dieses Ziels einen jährlichen Zwischenbericht.

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 9 und 10

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Guy Krayenbühl (GLP): *Entgegen dem Stadtrat sind wir der Ansicht, dass eine örtliche Verbundenheit für die Ausübung dieser Ämter nicht abträglich ist. Ferner sind wir der Überzeugung, dass sich in der Stadt Zürich genügend interessierte Personen finden lassen, die auch die fachliche Qualifikation für diese Ämter erfüllen – das gilt auch bei der für Friedensrichterinnen und Friedensrichter geforderte richterlichen Unabhängigkeit. Letztendlich erfüllen wir mit der Einführung dieser Wohnsitzpflicht für diese Ämter auch ein Anliegen des Stadtrats, das 2007 bereits im Gemeinderat landete – damals leider ohne Erfolg.*

Änderungsantrag 9 zu Art. 19 Wohnsitzpflicht

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 19 lit. f:

Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich:

[...]

e. Kreiswahlbüros;

f. Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Guy Krayenbühl (GLP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP)

18 / 97

Die Minderheit schliesst sich neu dem Antrag der Mehrheit an.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 10 zu Art. 19 Wohnsitzpflicht

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 19 lit. f oder g:
[Die lit. werden gemäss Ratsbeschluss zu den Anträgen 9 und 10 angepasst.]

Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich:

[...]

e. Kreiswahlbüros;

f. Betreibungsbeamtinnen und -beamte (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner).

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Guy Krayenbühl (GLP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP)

Die Minderheit schliesst sich neu dem Antrag der Mehrheit an.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 11 bis 13

Kommissionsreferent Anträge 11 und 12 / Kommissionsmehrheit Antrag 13:

Martin Bürki (FDP): *Der Stadtrat schlägt vor, Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte künftig nicht mehr vom Volk wählen zu lassen, sondern dass der Stadtrat diese selbst bestimmen kann. Dies ist eine der grösseren Änderungen, die der Stadtrat in der neuen GO vorschlägt. In den Beratungen hat sich schnell gezeigt, dass dieses Vorhaben keine Mehrheit in der Kommission findet. Die meisten Argumente, die der Stadtrat für einen Wechsel des Verfahrens vorbrachte, können durch eine relativ einfache Anpassung der stadtinternen Richtlinien und Reporting-Richtlinien entkräftet werden. Betreibungsbeamtinnen und -beamte haben geltend gemacht, dass es für ihre Akzeptanz sehr wichtig sei, vom Volk gewählt zu sein. Mit den ersten beiden Anträgen wird einerseits die Kompetenz der Stimmberechtigten für die Wahl der Betreibungsbeamtinnen und -beamten ergänzt und in den Kompetenzen des Stadtrats*

entsprechend gelöscht. Auch wenn Betreibungsbeamtinnen und Betreibungsbeamte vom Volk gewählt werden, sind sie von aussen Teil der Verwaltung und werden entsprechend wahrgenommen. Es ist darum sinnvoll, wenn für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gleichen Regeln und Bestimmungen gelten, wie für alle anderen Staatsangestellten. Bisher war das mehrheitlich der Fall. Es gibt aber einzelne Beispiele, in denen die Regeln nicht richtig umgesetzt wurden. Durch die Umformulierung, die durch die Mehrheit der Kommission getragen wird, soll klar werden, dass die Bestimmungen des Personalrechts eingehalten werden müssen und vom Stadtrat kontrolliert werden können. Zudem soll es jedem Mitarbeiter ermöglicht werden, bei strittigen Massnahmen des Vorgesetzten an höhere Instanzen zu gelangen – wie das auch alle anderen Mitarbeiter der Stadtverwaltung können. Zudem wird durch die vorgeschlagene Formulierung sichergestellt, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter klar ist, dass sie jederzeit an die Ombudsstelle der Stadt gelangen können. Aus diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Mehrheit der Kommission die Zustimmung zu allen drei Anträgen.

Kommissionsminderheit Antrag 13:

Roger Bartholdi (SVP): *Die Minderheit, bestehend aus AL und SVP, stimmen dem durch Martin Bürki (FDP) vorgestellten Antrag nicht zu. Wir erkennen den Sinn nicht, dass man aufsichtsrechtliche Befugnisse einer Anstellungsinstanz in einer GO regeln sollte. Nicht einmal der Stadtrat selbst möchte das. Auch, dass die Fälle von Betreibungsbeamtinnen und -beamten neu beim Stadtrat beurteilt werden sollen, ist für die Minderheit nicht nachvollziehbar. Wir meinen, Anstellungsverhältnisse seien Sache des Personalrechts – so lautet auch die vom Stadtrat formulierte Fassung. Wenn bei Anordnungen einer Betreibungsbeamtin oder eines Betreibungsbeamten ständig neu beurteilt werden kann, führt dies zu einem unnötigen Aufwand. Es handelt sich auch um einen Kompetenz- und Verantwortungszug bei diesen Betreibungsbeamtinnen und -beamten und de facto ein Misstrauensantrag der Mehrheitsparteien FDP, SP, GLP und Grüne, dem sich die Minderheitsparteien SVP und AL unter keinen Umständen anschliessen möchten.*

Weitere Wortmeldung:

Ernst Danner (EVP): *Die EVP ist der Meinung, es sei sinnvoller, wenn die Betreibungsbeamtinnen und -beamten durch den Stadtrat gewählt werden. Ich habe vorher begründet, warum dies eine administrative Funktion ist. Marco Denoth (SP) sagte, es bräuchte eine lokale Verankerung, damit diese Leute die lokalen Verhältnisse kennen. Dazu will ich fragen: Wer von uns kennt den Stadtmann in seinem Betreuungskreis? Gut, ich hatte auch schon Besuch durch einen Betreibungsbeamten, dies war aber nicht der Stadtmann persönlich, sondern ein Mitarbeiter – noch nicht einmal der Stellvertreter. Die persönliche Beziehung ist also höchstens dann gegeben, wenn es sich um ein Parteimitglied handelt, aber nicht über die Tätigkeit. Deshalb werden wir für den Antrag des Stadtrats stimmen.*

20 / 97

Änderungsantrag 11 zu Art. 21 Urnenwahlen

Das Büro beantragt folgenden neuen Art. 21 lit. e:

Die Stimmberechtigten wählen auf die gesetzliche Amtsdauer:

[...]

d. die Friedensrichterinnen und -richter;

e. die Betriebsbeamtinnen und -beamte (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner).

Zustimmung: Martin Bürki (FDP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 114 gegen 4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 12 zu Art. 73 c. Angestellte

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 73:

Der Stadtrat ernennt oder stellt an:

[...]

~~b. die Betriebsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner);~~

b. das übrige Personal der Stadtverwaltung, soweit nicht einem anderen Organ übertragen oder an eine untere Instanz delegiert.

Zustimmung: Martin Bürki (FDP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 115 gegen 4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 13 zu Art. 115 Betriebsbeamtinnen oder -beamte

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 115:

[...]

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts.
Dem Stadtrat kommen die aufsichtsrechtlichen Befugnisse einer Anstellungsinstanz zu.

³ Bei Anordnungen der Betreibungsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) in Anwendung des städtischen Personalrechts kann beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.

⁴ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 14 bis 24

Kommissionsreferent:

Mark Richli (SP): *Wir schlagen Ihnen als Büro hier überwiegend redaktionelle Änderungen vor. In Artikel 25 setzen wir ein «gemäss Absatz 1» ein. Das verweist genauer auf die geforderten Regelungen. In Artikel 30 schlagen wir Ihnen eine logischere Reihenfolge der genannten Beschlüsse vor. In Artikel 37 stand bis jetzt «unabhängige Parlamentsdienste», gemeint ist natürlich, dass es sich um «verwaltungsunabhängige Parlamentsdienste» handelt. Nicht viele mögen sich daran erinnern, dass die Parlamentsdienste vor ziemlich vielen Jahren – ich habe es noch erlebt – noch in der Stadtkanzlei angesiedelt waren. Wir haben aber jetzt schon lange verwaltungsunabhängige Parlamentsdienste. Artikel 48 ist wieder ein Vorschlag einer logischeren Reihenfolge. Zu Artikel 75: Das an die Stimmberechtigten verschickte Büchlein hiess bis anhin «Weisung», was verwirrend ist, weil wir auch im Gemeinderat Weisungen behandeln, die vom Stadtrat stammen. Das sind die eigentlichen Anträge. «Abstimmungserläuterungen» sind wahrscheinlich für alle verständlicher. Zu Artikel 79: Wir schreiben immer «Stadt», wenn wir das Gebilde Gemeinde meinen. Artikel 83: Hier gibt es eine klarere Formulierung. Es geht darum, dass die Betreuung von Schülerinnen und Schülern nicht freiwillig ist, sondern dass sie jene auch erhalten, die sie benötigen. Das Angebot muss gemacht werden, aber die Inanspruchnahme ist freiwillig. Artikel 93: Wir schlagen eine bessere Reihenfolge vor. Artikel 95: Die Behörde beurteilt nur die Schulleitungen. Artikel 103: Wir schlagen eine nachvollziehbarere Reihenfolge vor. Artikel 112: Hier wird der Bezirksrat ergänzt. Dies ist eine inhaltliche Änderung, die aber logisch und notwendig ist.*

22 / 97

Änderungsantrag 14 zu Art. 25 b. Urheberschaft

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 25:

[...]

³ Bei Verfehlen des Unterstützungsquorums für die Volksinitiative gemäss Abs. 1 wird das Begehren als Einzelinitiative behandelt.

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 15 zu Art. 30 b. Ausschluss

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 30:

Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen:

[...]

- c. Genehmigung der Rechnungen und der Geschäftsberichte;
- d. die Bewilligung von Objektkrediten als Teil eines bewilligten Rahmenkredits;
- e. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
- f. Genehmigung von Behördenerlassen, Beschlüssen und Wahlakten;

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 16 zu Art. 37 Parlamentsdienste

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 37:

¹ Der Ratsbetrieb wird durch verwaltungsunabhängige Parlamentsdienste unterstützt.

[...]

23 / 97

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 17 zu Art. 48 b. Lohnbestimmungen

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 48:

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Löhne:

[...]

- d. der Ombudsperson;
- e. der oder des Datenschutzbeauftragten;
- f. der Friedensrichterinnen und -richter.

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 18 zu Art. 75 Antragstellung und Geschäftsvorbereitung

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 75:

¹ Dem Stadtrat stehen zu:

[...]

- c. die Ausarbeitung der Abstimmungserläuterungen Weisung an die Stimmberechtigten, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

24 / 97

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 19 zu Art. 79 Verwaltungszuständigkeiten

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 79:

Der Stadtrat kann folgende seiner Verwaltungsbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen:

[...]

- c. die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 20 zu Art. 83 Schulbereiche

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 83:

Das Schulwesen umfasst folgende Bereiche:

[...]

- b. Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule, deren Inanspruchnahme freiwillig ist;

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

25 / 97

Änderungsantrag 21 zu Art. 93 Antragstellung

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 93:

¹ Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über:

[...]

- b. Beschlüsse über neue Ausgaben, die die Zuständigkeit der Schulpflege übersteigen;
- c. Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und -anlagen sowie gesamtstädtische Schulraumplanung;
- d. Schaffung neuer Stellen für den Schulbetrieb;
- e. Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat;
- f. Erlass von Vorschriften über das Volksschul- und Betreuungswesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen sowie die Erhebung von Gebühren wie Schul- und Kursgelder.

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 22 zu Art. 95 Aufgaben: a. Gesamtbehörden

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 95:

[...]

² Ihnen obliegt im Rahmen des übergeordneten Rechts und nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderats insbesondere:

[...]

- b. die Beurteilung der Schulleitungen und Lehrpersonen;

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

26 / 97

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 23 zu Art. 103 Antragstellung

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 103:

¹ Die Schulkommissionen stellen dem Stadtrat Antrag über:

[...]

- b. Beschlüsse über neue Ausgaben, die die Zuständigkeit der Schulkommissionen übersteigen;
- c. Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und -anlagen;
- d. Schaffung neuer Stellen für Lehrpersonen;
- e. Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat;
- f. Erlass von Vorschriften, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen sowie die Erhebung von Gebühren wie Schul- und Kursgeldern.

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 24 zu Art. 112 Aufgabe

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 112:

¹ Die Finanzkontrolle prüft den Finanzhaushalt der Stadt und erstattet Stadtrat, Gemeinderat und Bezirksrat darüber Bericht.

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Enthaltung: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL)

27 / 97

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 25 und 26

Kommissionsmehrheit Antrag 25 / Kommissionsminderheit 1 Antrag 26:

Roger Bartholdi (SVP): Hier geht es um Ausgliederungen und diese sind immer ein riesiges Politikum. Darum sollte genau geprüft werden, wenn man etwas aus der Stadtverwaltung ausgliedern möchte. Dafür sollten hohe Anforderungen gestellt und das Stimmvolk zwingend eingebunden werden. Der Mehrheit genügt der ursprüngliche Begriff der «erheblichen Bedeutung» allein nicht. Dieser hinterlässt zu viel Spielraum und wird folglich zu ausgiebigen Diskussionen führen, ob etwas erheblich ist oder nicht. Die Mehrheit schlägt darum vor, zwei Zusätze anzubringen: «Insbesondere, wenn städtische Kernaufgaben betroffen sind» und «Vermögenswerte von mehr als 20 Millionen übertragen werden». Mit diesen Änderungen stellen wir sicher, dass Klarheit darüber besteht, was wirklich relevant ist. Ich darf gleich noch ein zweites Votum vortragen zum Antrag 26, bei dem ich die Minderheit aus FDP, SVP und GLP vertrete. Wir stellen dort den Antrag 1, bei dem es im Wording «nicht erhebliche Bedeutung» ebenfalls um das Wörtchen «erheblich» geht. Für uns ist zentral, dass auch dort eine Präzisierung geschaffen wird, indem das «nicht» durch «weniger» ersetzt wird. Ausserdem wird durch unseren Antrag Klarheit darüber geschaffen, dass der Gemeinderat für Ausgliederungen zuständig ist, wenn freiwillige Aufgaben der Stadt davon betroffen sind oder Vermögenswerte von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– übertragen werden Würde man der ursprünglichen Variante zustimmen, ist dies nicht der Fall und führte in vielen Fällen zu unnötigen Diskussionen.

Kommissionsmehrheit Antrag 26:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit findet, dass die Definition der Ausgliederung in Artikel 50 schwierig ist, wenn man diese über besondere Schwierigkeit oder das Umfassen von Kernaufgaben definiert. Es bleibt schwammig und unklar. Die Mehrheit findet auch nicht, dass irgendwelche Finanzbeträge relevant für die Beurteilung der Wichtigkeit sind. Es gibt städtische Betriebe, die nicht viel Geld umsetzen und trotzdem als wichtig erachtet werden. Die Mehrheit beantragt Ihnen ganz einfach, Ausgliederungen durch den Gemeinderat zu beschliessen, wenn sie nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen.

Kommissionsminderheit Antrag 25 / Kommissionsminderheit 2 Antrag 26:

Mischa Schiwow (AL): Die Minderheit, bestehend aus SP und AL, stört sich an der vorgeschlagenen Formulierung, die vorgibt, präziser zu sein, indem sie den Betrag von 20 Millionen Franken erwähnt, der für Vorlagen des Stadtrats eine Volksabstimmung notwendig macht. Diese Formulierung verwässert in unseren Augen den eigentlichen Kernpunkt, nämlich die Natur der städtischen Kernaufgaben. Entscheidend bei der

Ausgliederung und Überführung in eine Firma des privaten Rechts ist die Erfüllung öffentlicher Kernaufgaben – das heisst hoheitliche Aufgaben wie etwa die Wasserversorgung. Zum Antrag 26, Artikel 50, Verwaltungszuständigkeiten: Die AL will auch Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung dem Gemeinderat unterstellen, und zwar ab dem Betrag von 50 000 Franken. Wir tun uns schwer damit, dass solche Ausgliederungen, die als von nicht grosser politischer und finanzieller Tragweite bezeichnet werden, einfach an den Stadtrat delegiert werden. Natürlich handelt es sich dabei um Aufgaben, die die Stadt freiwillig erbringt, aber es sind gerade Aufgaben im sozialen Bereich, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen von grosser Wichtigkeit sind. Wird unser Antrag abgelehnt, schliessen wir uns der Mehrheit an.

Änderungsantrag 25 zu Art. 27 Obligatorisches Referendum: a. Allgemeine Zuständigkeiten

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 27:

Die Stimmberechtigten entscheiden über:

[...]

- b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere, wenn städtische Kernaufgaben betroffen sind oder Vermögenswerte von mehr als Fr. 20 000 000.– übertragen werden;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 27:

Die Stimmberechtigten entscheiden über:

[...]

- b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, wobei die Bedeutung insbesondere dann erheblich ist, wenn städtische Kernaufgaben betroffen sind;

[...]

Mehrheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP)

Minderheit: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung:

STR Daniel Leupi: *Wie es die Stadtpräsidentin in ihrem Intro angekündigt hatte, melde ich mich zum Thema Finanzen kurz zu Wort. Ich tu dies hier stellvertretend für alle Finanzanträge. Dies einfach, weil es der erste ist, ich melde mich nicht spezifisch zu diesen beiden Anträgen. Der Stadtrat ist der Meinung, dass wir – was Finanzen betrifft –*

29 / 97

keine substanzielle Änderung beantragt haben. Ich bin froh, dass mit der GLP wenigstens eine Fraktion dies in ihrer Fraktionserklärung anerkannt hat. Die wirklich substanzielle Änderung ist jene, welche die Stimmbevölkerung im September entschied, nämlich jene, dass wir die Kaufkompetenz erhalten für Liegenschaften, die direkt ins Finanzvermögen kommen. Das koppelten wir bewusst aus dieser Revision heraus, da wir der Meinung sind, dass dies eine starke Änderung in einem wichtigen Politfeld darstellt. Im Nachhinein muss ich sagen, hat dies nicht sehr viele Wellen aufgeworfen und die Stimmbevölkerung hat ganz klar zugestimmt. Mit den beantragten Änderungen werden letztlich keine grossen Sprünge gemacht. Sie können zwar von einer Verdoppelung oder einer Vervielfachung sprechen, aber betrachten Sie es realistisch: Wir sprechen bestenfalls von einem Dreifamilienhaus bei den vier Millionen Franken für einen Liegenschaftsverkauf. Damit wird keine Wohnbaupolitik betrieben. Es ging uns vielmehr darum, Tauschvorhaben im Rahmen komplexer Projekte einfacher realisieren zu können und so Zeit zu gewinnen – im Stadtrat hat niemand vor, systematisch Liegenschaften zu verkaufen. Analog das Recht, Wiederkehrendes im Wert von 200 000 Franken sprechen zu können: Wenn Sie so Beiträge an Drittinstitutionen sprechen, handelt es sich um eine Vollzeitstelle – auch das ist also keine wahnsinnige Veränderung. Der Stadtrat kann damit leben, wie Sie es regeln möchten, sind es doch Ihre Sitzungsabende, die damit länger werden.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	69 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>53 Stimmen</u>
Total	122 Stimmen
= absolutes Mehr	62 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 26 zu Art. 50 Verwaltungszuständigkeiten

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 50:

Der Gemeinderat ist zuständig für:

[...]

- f. Ausgliederungen, die nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen von nicht erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;

30 / 97

[...]

Die Minderheit 1 des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 50:

Der Gemeinderat ist zuständig für:

[...]

- f. Ausgliederungen von nicht weniger erheblicher Bedeutung, insbesondere, wenn freiwillige Aufgaben der Stadt betroffen sind oder Vermögenswerte von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– übertragen werden; ~~solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;~~

[...]

Die Minderheit 2 des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 50:

Der Gemeinderat ist zuständig für:

[...]

- f. Ausgliederungen von nicht weniger erheblicher Bedeutung, insbesondere, wenn freiwillige Aufgaben der Stadt betroffen sind oder Vermögenswerte von mehr als Fr. 50 000.– bis Fr. 20 000 000.– übertragen werden; ~~solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;~~

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit 1:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Martin Bürki (FDP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP)
Minderheit 2:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	62 Stimmen
Antrag Minderheit 1	51 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>9 Stimmen</u>
Total	122 Stimmen
= absolutes Mehr	62 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 27 bis 31

Kommissionsminderheit Anträge 27, 28 und 30:

Martin Bürki (FDP): *Wie in der Eintretensdebatte erwähnt, liegt eine Nachführung der Gemeindeordnung vor, aber trotzdem sehen wir hier mit den geänderten Regeln eine massive Veränderung. Wir sehen das nicht wie STR Daniel Leupi. Wir wollen keine Regel ändern, die sich seit Jahren bewährt hat und nirgends zu Problemen oder sonstigen Sachen geführt hat. Der Stadtrat will in der Begründung ein Verhältnis von 1:10 einführen zwischen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben. Das erscheint uns sehr willkürlich. Es könnte auch 1:15, 1:5 oder 1:1,78 sein. Ohne schlüssige Begründung sehen wir hier keine Notwendigkeit, etwas Anderes einzuführen. Betrachten wir es im Detail: Durch die vorgeschlagenen Regeln – insbesondere bei den wiederkehrenden Ausgaben – wären 2018 16 und 2019 18 Geschäfte weniger in den Gemeinderat gekommen. Betrachten wir die Weisungen im Detail: Es ist nicht so, dass alle diese Geschäfte völlig unbestritten waren. 2018 wurden 7 und 2019 10 dieser Geschäfte einstimmig angenommen. Wir hatten 2018 9 und 2019 8 Geschäfte, die umstritten waren, bei der sich eine Mehrheit zur Wehr setzte. Gerade für die Minderheiten ist es wichtig, sich zu diesen Geschäften im Rat äussern zu können. Neu wäre dies nicht mehr möglich – höchstens in der Budgetdebatte noch, aber dies würde dem nicht gerecht. Wenn diese Geschäfte nicht mehr hier im Rat beraten werden, ist auch ein fakultatives Referendum nicht mehr möglich. Wir sehen das als Einschränkung auch der Volksrechte. Damit betrifft es Weisungen wie jene zum Metropolitanraum, Games-Festival oder einen Liegenschaftsverkauf in Mettmenstetten, die hier drin weder diskutiert würden noch eine Möglichkeit bestünde, das fakultative Referendum zu ergreifen. Gerade für die Legitimation dieser Geschäfte ist es wichtig, dass diese im Rat behandelt werden und ein fakultatives Referendum ergriffen werden kann.*

Kommissionsmehrheit:

Marco Denoth (SP): *Den Änderungsantrag zu Artikel 28, Absatz 1, litera b lehnt die Büromehrheit ab und folgt somit dem Stadtrat. Allgemein beantragt der Stadtrat eine Erhöhung diverser Finanzkompetenzen für sich und den Gemeinderat. Im Kommentar zum Gemeindegesetz sollen diese Beitragsgrenzen zum obligatorischen Referendum etwa zwei Millionen Franken für einmalige und etwa 200 000 Franken für wiederkehrende Ausgaben betragen. Dabei geht der Autor des Kommentars von einer Gemeinde von 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus. Die Stadt Zürich ist 80 Mal grösser, weshalb es grundsätzlich eine Erhöhung der Kompetenzen erlaubt – auch im Rahmen einer nachführenden Revision der Gemeindeordnung. Schliesslich gab es eine Teuerung bei den Preisen und eine Wertsteigerung insbesondere im Immobiliensektor. Das Verhältnis zwischen den einmaligen und den wiederkehrenden Ausgaben von 1:10 ist weitgehend unbestritten. Genau bei diesem Antrag geht es um das Verhältnis 1:10, das die Nachführung der Gemeindeordnung rechtfertigt. Im Artikel 10, litera d der alten Gemeindeordnung waren für einmalige Ausgaben 20 Millionen Franken festgeschrieben, somit sollen wiederkehrende von einer auf zwei Millionen Franken*

angehoben werden. Um nochmals die Zahlen von vorhin zu erwähnen, würden die zwei Millionen Franken gemäss Kommentar einer Gemeinde von 50 000 Einwohnern entsprechen. Die Büromehrheit empfiehlt deshalb Ablehnung zum Änderungsantrag 27. Beim Antrag 28 zu Artikel 28, Absatz 1, litera d beantragt die Mehrheit des Büros einen Änderungsantrag, wonach wiederkehrende Miet-, Pacht- und Baurechtsverträge in der Höhe ab zwei Millionen Franken vors Volk sollen. Der Stadtrat beantragte in seiner Weisung vier Millionen Franken. Gemäss Gemeindegesetz Paragraf 107 sollen die Stimmberechtigten über alle Vorgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung entscheiden können. Darum sollen neu auch Miet- und Pachtverträge dem obligatorischen Referendum zugeführt werden. Bisher stand lediglich das fakultative Referendum offen. Neu sollen Baurechtszinsen nicht mehr in der Höhe des Verkehrswerts die Zuständigkeit bestimmen, sondern auch Baurechtszinsen als wiederkehrende Massnahme. Der von der Minderheit beantragte Betrag von einer Millionen Franken erachtet die Mehrheit als schlichtweg zu tief für derartige Geschäfte. Die Mehrheit lehnt sich an der Höhe des vorherigen Antrags an und beantragt deshalb, den Betrag bei zwei Millionen Franken anzusetzen. An dieser Stelle erlaube ich mir, kurz die Haltung der SP zum Besten zu geben. Die SP stand anfänglich hinter allen Beträgen zur Finanzkompetenz, wie sie vom Stadtrat beantragt wurden. Dabei geht es um die Artikel 28, 30, aber auch 52, 53 und 54. Wir sind den Skeptikern im Büro aus AL, FDP und SVP entgegengekommen, um der Gemeindeordnung eine solide Mehrheit vor dem Gemeinderat und dem Volk zu verschaffen – übrigens: die männliche Form stimmt, ausser Helen Glaser (SP) sind nur Männer im Büro. Die SP machte bei einem Kompromiss mit, der leider vor der FDP Halt machte und dort nicht vollständig mitgetragen wird. Die SVP ging überhaupt nicht darauf ein, was nicht sonderlich überrascht. Die SP bedauert dies ausserordentlich, dazu wird am Schluss sicher noch etwas gesagt werden, es soll aber unsere grundsätzliche Haltung zu den Anträgen 27 bis 34 und den Anträgen 46 bis 49 begründen. Zum Antrag 29: Die SP hat diesen Antrag zuerst in einer anderen Form gestellt und nach Diskussionen und Aussagen der Rechtskonsulenten des Stadtrats auf die vorliegende Form angepasst. Die Bestimmung ist daher nur deklaratorischer Art – sprich: sie gilt gemäss Paragraf 109 Gemeindegesetz auch, wenn sie nicht dasteht. Aus Verständnisgründen stellt die SP aber diesen Antrag, weil es uns hilfreich erscheint, wenn es in der Gemeindeordnung drinsteht. Somit soll Artikel 28, Absatz 2 wie vorliegend angepasst werden. Die Mehrheit des Büros unterstützt diese Haltung und beantragt die Annahme des Änderungsantrags. Zuletzt zu Antrag 30: Es geht um Artikel 52, litera b und d, die Kompetenzen des Gemeinderats. In den Anträgen 27 und 28 mehren wir demnächst die Beiträge für den Gang vors Volk aus. Jetzt geht es um die Beträge, ab denen der Stadtrat auf den Gemeinderat zukommen muss. In litera b will der Stadtrat die Grenze von 50 000 Franken auf 200 000 Franken erhöhen, die Mehrheit des Büros ist der Meinung, dass die Grenze bei 100 000 Franken liegen soll. Der Grund ist, dass bei 50 000 Franken die Geschäftslast im Gemeinderat erheblich ist und wir – man sieht es alle vier Jahre im Sozialdepartement – hier drin unendlich viele Vorlagen beraten müssen. Mit einer Erhöhung von 50 000 auf 100 000 Franken wird der Ratsbetrieb erheblich effizienter und die Kompetenz des Stadtrats liegt immer noch in einem guten Rahmen. Litera c muss, wie schon im Antrag 28 erwähnt, neu auch für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen geregelt werden. Die Mehrheit möchte auch da den Antrag des

33 / 97

Stadtrats von 400 000 auf 200 000 Franken senken – im gleichen Verhältnis wie schon im Antrag 28. Die Mehrheit des Büros beantragt deshalb, die neu wiederkehrenden Ausgaben von 100 000 bis 2 Millionen Franken festzulegen und die neu wiederkehrenden für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen von 200 000 bis 2 Millionen Franken festzulegen. Bei Antrag 31 – einem Einnahmeverzicht – gilt, dass die Schenkungen in der Gemeindeordnung überhaupt nachgeführt werden, was eine Spezialität der Stadt Zürich ist. Deshalb soll sie in dieser Nachführung übernommen werden, obwohl das Gemeindegesetz dies eigentlich nicht fordert. Neu ist, dass eine Obergrenze in der Kompetenz des Gemeinderats definiert werden soll. Die Kompetenz auf 20 000 Franken zu senken, sieht die Mehrheit im Büro für nicht richtig. Ich verweise da zum Beispiel auf die Diskussion zur Weisung 2019/224, bei der es um Liegenschaften in Mettmenstetten ging. Die Mehrheit beantragt die Ablehnung des Änderungsantrags der SVP und somit auch dem Antrag des Stadtrats zu folgen.

Kommissionsminderheit Anträge 29 und 31:

Roger Bartholdi (SVP): Beim Antrag 29 wollen wir die Streichung des Satzes «die Erhöhung einer von den Stimmberechtigten beschlossenen Ausgabe ohne Änderung des Zwecks untersteht lediglich dem fakultativen Referendum». Bei Antrag 31 wollen wir nicht die 100 000 Franken, wie es Marco Denoth (SP) soeben ausgeführt hatte, sondern wir wollen es bei Schenkungen runterfahren auf 20 000 Franken. 20 000 Franken ist schon ein stolzer Betrag, über den das Parlament durchaus in der Lage ist, sich eine Meinung zu bilden. Stimmen Sie diesem Antrag der Minderheit zu. Dann noch ein Wort zu Antrag 30, dort sind wir mit der FDP zusammen und es geht um die Finanzkompetenzen. Wir gehen nicht auf die 200 000 bis zwei Millionen Franken, sondern es ist für uns zentral, die 100 000 Franken auf 50 000 zu senken und uns so diese Kompetenzen nicht wegnehmen zu lassen.

Weitere Wortmeldungen:

Mischa Schiwow (AL): Einige Worte zu allen Anträgen 27 bis 31, Finanzen und wiederkehrende Ausgaben. Das 10:1-Prinzip zwischen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben kann durchaus hinterfragt werden, wie es Martin Bürki (FDP) tat. Es wurde vom Stadtrat als Rechtfertigung für die Erhöhung seiner Finanzbefugnisse angeführt und stammt als Empfehlung von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren. Uns interessierte, welche Geschäfte gemäss diesem Faktor-10-Prinzip nicht mehr dem Gemeinderat vorgelegt worden wären. Dazu gehören viele Vorlagen aus dem Sozial- und dem Kulturbereich: Beiträge an das Zürich-Game-Festival, an den Verein Isla Victoria oder an die Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, aber auch Mieten der Fachstelle Viventa oder der Dienstabteilung Verkehr kämen nicht mehr vor den Gemeinderat. Die Erhöhung auf vier Millionen Franken bei den Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen wären gravierend. Man könnte versucht sein, zu sagen, diese Erhöhung der Ausgabenlimite sei dem Schutz der gefährdeten Vereine und Institutionen dienlich. Es kann aber nicht zielführend sein, die Diskussion zu scheuen. Nach erfolgter Behandlung dieser Förderbeiträge im Gemeinderat haben die gesprochenen Gelder auch eine höhere demokrati-

sche Legitimation. Die AL hat – unter Rücksichtnahme auf die Geschäftslast – Hand geboten, die Limite von 50 000 auf 100 000 Franken anzuheben.

Ernst Danner (EVP): Die EVP unterstützt mit einer Ausnahme durchwegs die Erhöhungen der Kompetenzen des Stadtrats, wie es der Stadtrat beantragt. Der Grund ist ganz einfach: In diesem Rat beschäftigen wir uns zu stark mit Geschäften, die von untergeordneter Bedeutung sind. STR Daniel Leupi erwähnte dies zuvor: Betrachtet man die Kosten und die Preislage heutzutage, rechtfertigen diese eine Erhöhung. Nicht zuletzt gilt: Je mehr wir uns mit solch kleinen Geschäften beschäftigen und dadurch der Prozess der Ausgabenbewilligungen länger dauert, desto höher wird der Druck, Auslagerungen vorzunehmen, bei denen der Rat schliesslich gar nichts mehr zu sagen hat. Das wollen wir tendenziell nicht. Eine Ausnahme besteht bei den Schenkungen, dort stimmen wir für die 20 000 Franken. Die Schenkungen sind etwas Eigenartiges und haben eigentlich gar keinen Platz. Leider habe ich das zu spät durchdacht, um zu sagen, man müsse sie streichen. Ich dachte, wenn wir Aktionen wie eine Nothilfe im Ausland oder Inland durchführen und dazu 100 000 Franken bewilligen, sei das eine Schenkung. Das ist es aber nach dem Kommentar von Saile/Loretan nicht, sondern es hat eine Grundlage und ist daher eine Subvention. Schenkungen gibt es eigentlich gar nicht mehr. Seit dem 1. Januar 2000 heisst es in der Bundesverfassung: «Grundlage und Grenze staatlichen Handelns ist das Recht.» Wenn eine Ausgabe eine Grundlage hat, ist es keine Schenkung, sondern eine Subvention. Geschenke sind per Definition Ausgaben ohne Grundlage, für die kein Platz im staatlichen Handeln besteht. Wir sind trotzdem der Meinung, 20 000 Franken könnten toleriert werden und werden deshalb diesen Antrag unterstützen.

Änderungsantrag 27 zu Art. 28 b. Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 28:

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über:

[...]

b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 2 000 000.—
Fr. 1 000 000.— für einen bestimmten Zweck;

[...]

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Dr. Davy Graf (SP), Guy Kraysenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

35 / 97

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 38 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 28 zu Art. 28 b. Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 28:

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über:

[...]

d. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als ~~Fr. 4 000 000.—~~
Fr. 2 000 000.— für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 28:

¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über:

[...]

d. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als ~~Fr. 4 000 000.—~~
Fr. 1 000 000.— für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;

[...]

Mehrheit:	Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	4 Stimmen
Antrag Mehrheit	80 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>36 Stimmen</u>
Total	120 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

36 / 97

Änderungsantrag 29 zu Art. 28 b. Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 28:

[...]

² Die Erhöhung einer von den Stimmberechtigten beschlossenen Ausgabe ohne Änderung des Zwecks untersteht lediglich dem fakultativen Referendum, sofern sie unter den Beträgen nach Abs. 1 liegt.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 28:

[...]

~~² Die Erhöhung einer von den Stimmberechtigten beschlossenen Ausgabe ohne Änderung des Zwecks untersteht lediglich dem fakultativen Referendum.~~

Mehrheit:	Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)
Enthaltung:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	105 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>17 Stimmen</u>
Total	122 Stimmen
= absolutes Mehr	62 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 30 zu Art. 52 b. Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 52:

Der Gemeinderat beschliesst über:

[...]

b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 200 000.– bis Fr. 2 000 000.– bis Fr. 100 000.– bis Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck;

37 / 97

[...]

- d. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich über ~~Fr. 400 000.– bis Fr. 4 000 000.–~~
Fr. 200 000.– bis Fr. 2 000 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 52:

Der Gemeinderat beschliesst über:

[...]

- b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als ~~Fr. 200 000.– bis~~
Fr. 2 000 000.– ~~Fr. 50 000.– bis Fr. 1 000 000.–~~ für einen bestimmten Zweck;

[...]

- d. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich über ~~Fr. 400 000.– bis Fr. 4 000 000.–~~
Fr. 200 000.– bis Fr. 1 000 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;

[...]

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	4 Stimmen
Antrag Mehrheit	77 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>38 Stimmen</u>
Total	119 Stimmen
= absolutes Mehr	60 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 31 zu Art. 52 b. Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 52:

Der Gemeinderat beschliesst über:

[...]

- e. Schenkungen im Wert von mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 1 000 000.– bis Fr. 20 000.–.

Mehrheit:	Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 21 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 32 bis 34

Kommissionsmehrheit:

Guy Krayenbühl (GLP): *Seit 1993 ist der Stadtrat für sämtliche Ausgaben für die Beschaffung von Informatiksystem und die Realisierung von Informatikapplikationsprogrammen zuständig. Das ist lange her – ich hatte damals noch keinen Computer – und vieles hat sich in der Informatik seither verändert. Wir sind uns bewusst, dass es sich bei einem grossen Teil um so genannte gebundene Ausgaben handelt. Auch wenn neue Ausgaben im Informatikbereich von weniger grosser Bedeutung sind, so ist doch eine Mehrheit des Büros der Ansicht, dass Ausgaben von über zwei Millionen Franken wieder vor den Gemeinderat gebracht werden sollten. Wir wollen neu bei diesen Ausgaben im Informatikbereich wieder Einfluss nehmen können und diese kontrollieren. Diese Beschlüsse sollen nach wie vor keiner Volksabstimmung unterstellt sein, weil ein Volksentscheid über diese Materie wenig sinnvoll ist.*

Kommissionsminderheit Anträge 32 und 24 / Kommissionsminderheit 2 Antrag 33:

Martin Bürki (FDP): *Aus Sicht der Minderheit gibt es drei Aspekte zu berücksichtigen. Den ersten Punkt habe ich bereits einige Mal erwähnt: Wir sagten, es sei eine Änderung der Geschäftsordnung und keine Weiterführung und wir wollen keine neuen Finanzkompetenzen einführen, abbauen oder verändern. Wir wollen bei dem bleiben, was wir bisher hatten. Wir wären inkonsistent, wenn wir hier, dem einzigen Antrag, bei dem wir mehr Rechte erhielten, plötzlich zustimmen würden. Zweitens: Informatikausgaben sind mehrheitlich gebundene Ausgaben und damit in der Kompetenz des Stadtrats. Die Mehrheit hat das Gefühl, sie könnte in diesem Bereich viel mitgestalten – ich habe sogar schon den Ruf nach einer eigenen Kommission gehört. Das ist völlig aus der Luft gegriffen, denn es gibt vielleicht eine, maximal zwei Vorlagen pro Jahr, die es in den Gemeinderat schaffen. Drittens: Bei grossen*

Softwareeinführungen und -geschäften handelt es sich um sehr komplexe Systeme. Ich glaube nicht, dass eine Kommissionsberatung einen wirklichen Mehrwert schaffen kann, wenn man stundenlang über einzelne Anbieter diskutiert oder mit Dispoanträgen einzelne Funktionen aus einem Gesamtsystem herauslöscht. Bisher bestand schon die Möglichkeit, grössere IT-Projekte des Stadtrats im Budget zu diskutieren und in Frage zu stellen. Ein solcher Antrag wurde aber noch nie gestellt, weshalb wir erstaunt darüber sind, dass diese IT-Ausgaben plötzlich so eminent wichtig sein sollen. Wir bitten Euch darum, den Antrag der Mehrheit abzulehnen und bei der Version des Stadtrats zu bleiben.

Kommissionsminderheit 1 Antrag 33:

Stephan Iten (SVP): *Beim Antrag 33, Artikel 52b geht es um neue, einmalige Informatikausgaben, also nicht – wie es auch schon gesagt wurde – um irgendwelche Ersatzgeräte oder gebundene Ausgaben. Bis jetzt hat der Stadtrat über sämtliche Informatikausgaben bestimmen können – egal, wie hoch die Ausgaben waren. Natürlich musste er sie im Budget bringen, aber ich kann mich an keine einzige Diskussion dazu erinnern. Es ist schön, dass die Mehrheit der Fraktionen ebenfalls der Meinung ist, dass Ausgaben wenigstens ab zwei Millionen Franken dem Gemeinderat vorgelegt werden müssen. Da kann ich Einfluss nehmen, Martin Bürki (FDP). Nur die SVP ist der Meinung, dass es keinen Grund gibt, neue, einmaligen Informatikausgaben, die mehr als 20 Millionen Franken kosten, nicht vom Volk bestätigen zu lassen. Ich erinnere mich an ein Beispiel, bei dem sich drei Städte zusammenschlossen, um ein Fallführungssystem einzuführen. Es geht dabei nicht um das System, sondern darum, dass die Stadt Bern über 14,9 Millionen Franken abstimmen musste, der Stadtrat der Stadt Zürich hingegen konnte allein über 26,4 Millionen Franken bestimmen. Wir sehen den Grund nicht, warum Informatikausgaben – und es geht um einmalige Beschaffungskosten – nicht auch vors Volk gebracht werden sollen, wie es doch bei anderen Weisungen üblich ist.*

Weitere Wortmeldungen:

Mischa Schiwow (AL): *Der Grund für die Einführung dieser Ausnahmeregel war ein IT-Debakel im Kanton. Dieses wurde als Vorwand genommen, um dem Stadtrat alle Befugnisse über alle Informatikanschaffungen zu geben. In der Beratung hat man uns weisgemacht, es handle sich ohnehin fast ausschliesslich um gebundene Ausgaben. Bei der Diskussion im Rahmen des Kompromisses zwischen AL, Grünen und SP tauchte aber auf einmal eine Liste auf, auf der relativ viele Geschäfte aufgelistet waren, die diese zwei-Millionen-Grenze überschritten – also Geschäfte, die tatsächlich in den Gemeinderat gekommen wären. Der AL-Fraktion ist es ein grosses Anliegen, dass der Gemeinderat darüber befinden kann, welche Informatiksysteme beispielsweise für die Polizei angeschafft werden. Oder, um ein anderes Beispiel anzuführen, dass der Gemeinderat über ein Fallführungssystem im Sozialdepartement diskutieren muss.*

Dr. Davy Graf (SP): *Die SP wird dem Antrag zustimmen, die Informatikausgaben ab zwei Millionen dem Gemeinderat vorzulegen. Uns ist es wichtig, dass die Definition der*

Gebundenheit bei Informatikausgaben in der Praxis weiterhin bestehen bleibt und diese grosszügig auslegt wird. Upgrades von Systemen sollten nicht unter neue Ausgaben subsumiert werden. Es ist wichtig, dass der Gemeinderat Weisungen erhält, die tatsächlich neue Systeme betreffen, und dass wir in unseren Beratungen die Flughöhe bewahren und nicht über einzelne Programme sprechen und so eine sowohl zügige, aber auch tiefgehende Debatte führen können.

Michael Schmid (FDP): *Ich habe den Eindruck, das schlechte Gewissen sprach aus dem Votum der SP. Das von der Mehrheit Präsentierte ist in der Tat auch widersprüchlich. Der Gemeinderat soll Informatikausgaben diskutieren können, aber das Volk bitte nicht, denn für dieses sind die Vorlagen sicherlich zu kompliziert. Die SVP ist wenigstens konsequent und hält sich an die normalen Zuständigkeiten und will nicht dem Gemeinderat etwas zuschanzen, das ihn – wenn wir ehrlich sind – überfordern würde. Der Grund, warum man diese Regeln in einer Gemeindeordnungsrevision einführte, besteht nach wie vor. Bei all den von Dr. Davy Graf (SP) eingeführten Hintertürchen gilt weiterhin: Die Kompetenz bleibt beim Stadtrat und dieser hat die Entscheidungen zu verantworten.*

Walter Angst (AL): *Die Zeiten haben sich geändert, Michael Schmid (FDP). Als dieser Artikel eingeführt wurde, musste eine gewisse Grund-Strukturierung in der Verwaltungsinformatik eingeführt werden. Heute geht es in vielen Sachen um strukturell neue Projekte, um eine Digitalisierungsstrategie. Das grösste Geschäft in der Aufsichtskommission war die Einführung des neuen Fallbearbeitungssystems in den Sozialen Diensten. Da kommen viele Fragestellungen auf und wenn wir das weiterhin in der Art abwickeln, wie wir es bisher getan hatten, wird in einem Hinterzimmer sehr intensiv diskutiert. Geschieht ein Fehler, sind immer die anderen Schuld und die Steuerung der Projekte liegt irgendwo zwischen einem Informatikausschuss, Organisation und Informatik (OIZ) und dem Stadtrat – ich weiss nicht, wie intensiv der Stadtrat über solche Sachen diskutiert. Es geht um diese Grossprojekte, welche die Mehrheit in diesem Rat einer Diskussion unterziehen möchte. Ich glaube, das ist eine sinnvolle Änderung. Wir leben in einer anderen Zeit. Wenn wir eine Digitalisierungsoffensive in Angriff nehmen wollen, die demokratisch gestaltet wird, müssen wir zu diesem Punkt dringend Ja sagen. Es ist auch nicht logisch, genau dieses Produkt aus einer anderen Zeit aus der sinnvollen Kompetenzordnung herauszubrechen. Daher bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen.*

Änderungsantrag 32 zu Art. 30 b. Ausschluss

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 30 lit. e:
[Die bisherigen lit. werden angepasst.]

Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen:
[...]

e. die Bewilligung von Informatikausgaben;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Guy Kraysenbühl (GLP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: *Verschiedene Rednerinnen und Redner haben in der Eintretensdebatte betont, dass es in dieser Nachführung nicht um wesentliche Änderungen gehen sollte und dass das vom Stadtrat beantragte zum Teil wesentliche Änderungen seien. Darüber kann man diskutieren. Ganz klar ist aber, hier nehmen Sie eine wesentliche Änderung vor. Da nickt sogar Walter Angst (AL). Daher kann die SVP in Ihrer Fraktionserklärung nicht mit einer solchen Inbrunst behaupten, wesentliche Änderungen seien ein No-Go. Ich erwarte, dass Sie bei der Abstimmung für den Stadtrat stimmen – so vehement, wie Sie dies vertreten haben. Der Stadtrat hat sich diese Kompetenz 1993 nicht selbst zugeschanzt und es war auch kein Problem des Kantons, Mischa Schiwow (AL), sondern eines in der Stadt selbst. Heute noch kann man im Schweizer Fernsehen einen kleinen Bericht anschauen, in dem der damalige Kommissionspräsident, Werner Lüdi, die Ergebnisse der Parlamentarischen Untersuchungskommission zur EDV-Beschaffung (PUK/EDV) präsentierte. In einer Motion aus dieser Kommission wurde beantragt: «Eine klare Regelung der Kompetenzen in diesem Bereich ist notwendig. Es ist zweckmässig, Entscheide zur Beschaffung von EDV-System abschliessend an den Stadtrat zu delegieren und sie damit dem Referendum zu entziehen. Die Budgetkompetenz des Gemeinderats soll dabei erhalten bleiben.» Die Zeiten haben sich tatsächlich geändert, da stimme ich Walter Angst (AL) zu. Nicht nur, weil es nicht mehr EDV heisst, sondern IT und vielleicht heisst der Begriff in ein paar Jahren schon wieder anders. Die Zeiten haben sich auch insofern geändert, dass man während meiner Kindheit sagte: Sechs von sieben Bundesräten müssen Juristen sein. In ein paar Jahren müssen sieben von neun Bundesräten aus der IT-Branche stammen, um die Komplexität nachvollziehen zu können. Ich übertreibe ein wenig, aber es stimmt: Die Anwendung von IT treibt unser Geschäft voran. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz selbstverständlich wieder ändern, aber bitte sagen Sie dann nicht, es sei ein No-Go, wesentliche Änderungen hier vorzunehmen. Das ist nicht glaubwürdig. Wie viele Geschäfte es in Zukunft betreffen wird, kann ich nicht aufzählen – es ist sicher nicht Nichts, wir haben eine Aufstellung gemacht, was der Stadtrat behandelt hat. Insofern wird es vielleicht ein frommer Wunsch von Dr. Davy Graf (SP) sein, auch wenn ich ihn gerne gehört habe. Im Zweifelsfall wird eine Minderheit von Ihnen auch das kritisch begleiten. Sie können das theoretisch auf den Rechtsweg ziehen, wie es in anderen Bereichen auch schon geschehen ist, als es um die Frage ging, was gebunden und was nicht gebunden ist. Ganz sicher sind Ihre eigenen Vorstösse neu. Sie wollen etwas Neues. Zwar haben Sie heute schon Kompetenzen – es wurde das Fallführungssystem erwähnt, zu dem Sie sagen, Sie hätten die Kompetenz nicht – aber betrachte ich meinen Bereich, wo Sie SuccessFactors im HR-*

42 / 97

System bewilligt hatten, musste ich durchaus zittern, ob die Mittel im Budget durchkommen. Sie und die RPK haben viele Fragen zu diesem System gestellt und es hätte ein Ablehnungsantrag kommen können. Letztendlich haben wir Sie überzeugen können. Mit Ihrem erfolgreichen Ablehnungsantrag hätte man das System nicht umsetzen können – Sie haben also die Möglichkeiten, mitzusteuern. Aktuell sind 4 von 15 im Finanzdepartement hängige Vorstösse Digitalisierungsvorhaben, von denen Sie mehr wollen und ich höre vor allem auch, es müsse schneller gehen. Dann stellen sich organisatorische Fragen: Mitglieder der SK/FD sollten heute bereits ein gewisses Knowhow im Stadtentwicklungs-, Bau- und Wohnungswesen mitbringen, etwas über Personalwesen wissen und nun sollen sie auch noch etwas von IT verstehen. Wenn Sie das wirklich ernstnehmen möchten, was Sie sich an Kompetenzen holen, glaube ich nicht, dass das reicht. Sie werden nicht darum herkommen, eine IT-Kommission zu bilden und an welchem Abend und mit welchen Leuten diese tagen soll, ist mir ein Rätsel. Dazu kommt, dass die IT-Beschaffung dynamisch ist und die Stadt Zürich in Zukunft garantierte schlechtere Konditionen erhalten wird, wenn die Offertsteller wissen, dass es länger dauert. Jedes Vorhaben, das durch diesen Prozess muss, dauert ein halbes Jahr länger. Wenn ich dann von der GLP, die ebenfalls hinter diesem Vorhaben steht, höre, es müsse schneller, schneller, schneller gehen, dann werde ich auf die heutige Diskussion verweisen und Ihr Abstimmungsverhalten genau beobachten. Sie machen heute Abend das Gegenteil einer Beschleunigung der IT. Der saubere Weg wäre gewesen, eine Motion einzureichen, dann hätte man über das Tempo diskutieren können und ich hätte der SVP sagen können, dass heute keine wesentliche Änderung vorgenommen wird. Ich bedanke mich bei der FDP, dass sie das erkannt hat. Sie haben bei diesem Geschäft den Stadtrat nicht angehört und lange signalisiert, es bleibe, wie es war, und dann kam kurzfristig eine neue Mehrheit zustande, mit der nicht mehr diskutiert werden konnte. Das bedauere ich sehr und es ist falsch. Ich bin gespannt, wie wir es umsetzen werden. Wir erleben den klassischen Fall, dass ein Schwanz mit zwei Hunden wedelt und die AL erfolgreich die Grünen und die SP erpresste.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 33 zu Art. 52 b. Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 52 lit. b:
[Die bisherigen lit. werden angepasst.]

Der Gemeinderat beschliesst über:

- a. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
- b. neue einmalige Informatikausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.–;

[...]

43 / 97

Die Minderheit 1 des Büros beantragt folgenden neuen Art. 52 lit. b:
[Die bisherigen lit. werden angepasst.]

Der Gemeinderat beschliesst über:

- a. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
- b. neue einmalige Informatikausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.–;

[...]

Die Minderheit 2 des Büros beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit:	Guy Krayenbühl (GLP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit 1:	Stephan Iten (SVP), Referent; Roger Bartholdi (SVP)
Minderheit 2:	Martin Bürki (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	79 Stimmen
Antrag Minderheit 1	17 Stimmen
Antrag Stadtrat/Minderheit 2	<u>25 Stimmen</u>
Total	121 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 34 zu Art. 81 b. Informatik-Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 81:

Der Stadtrat ist für die Bewilligung der sämtlicher Informatikausgaben zuständig. Die Zuständigkeit für neue einmalige Ausgaben richtet sich nach Art. 52 lit. b.

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

44 / 97

Mehrheit: Guy Krayenbühl (GLP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 25 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 35 und 36

Kommissionsmehrheit Antrag 35 / Kommissionsreferent Antrag 36:

Mark Richli (SP): *Es war eine lange Diskussion, wie das mit den Interessenbindungen im Rat geregelt werden soll. Insbesondere die FDP will unbedingt daran festhalten, dass dies möglichst weit oben geregelt wird. Die Mehrheit des Büros findet, dass der richtige Ort für diese Regelung die Geschäftsordnung ist – also der Organisationserlass – und beantragt Ihnen entsprechend einen Absatz 2, der diese Delegation regelt. Dies zum Antrag der Mehrheit zum Antrag 35. Antrag 36 ist ein anderer Fall, da geht es um die Behörden – wie am Anfang ausgeführt sind das nicht wir, sondern die weiteren Behörden. Das Büro findet einstimmig, man sollte dies etwas differenzierter regeln, weil wir auf die Organisationserlasse der einzelnen Behörden keinen Einfluss haben. Das ganze Büro beantragt Ihnen die Zustimmung zum Änderungsantrag 36.*

Kommissionsminderheit Antrag 35:

Martin Bürki (FDP): *Nebst der Reduktion der Finanzkompetenzen ist dies einer der wichtigen Punkte, die uns dazu bringen, schlussendlich die ganze Vorlage abzulehnen. Mit einer überwältigenden Mehrheit von 82 Prozent der Stimmen wurde in einer Volksabstimmung 1991 der Artikel genau so in die GO aufgenommen. Ich erinnere nochmals daran, dass wir uns am Anfang einigten, nichts aus der GO zu streichen, das über eine Volksabstimmung hineingelangte. Dieser Vorsatz wird hier von den anderen Parteien verletzt. Ich erinnere auch an einen laufenden Rechtsstreit: In der damaligen Abstimmungsbroschüre wurde klar gesagt, dass im Zeichen der Transparenz auch der Arbeitgeber eines Ratsmitglieds publiziert werden sollte. Der Gemeinderat kommt dem seit Jahren nicht nach. In diesem Rechtsstreit geht es, wie auch hier, um mehr Transparenz. Wir glauben, die Transparenz ist etwas derart wichtiges, dass es in der Verfassung der Stadt stehen sollte und nicht eine Stufe tiefer in einem Ordnungserlass. Das beinhaltet, dass auch eine Transparenzregel in der Verfassung nur über eine Volksabstimmung geändert werden kann. In einer Geschäftsordnung untersteht sie lediglich dem fakultativen Referendum, was aus unserer Sicht nicht genügt. Die Transparenz wird aktuell sehr detailliert in der Geschäftsordnung geregelt und jetzt schon nicht richtig umgesetzt. Jetzt soll sie auf einen einzigen Satz reduziert werden. Wir befürchten hier einen schleichenden Abbau der Transparenz, die uns doch so wichtig ist. Ich bitte darum auch die anderen Parteien, die neue, verkürzte Regel abzulehnen und bei der detaillierten Regelung zu bleiben.*

Weitere Wortmeldungen:

Mischa Schiwow (AL): Die AL hat ein gewisses Verständnis für den Minderheitsantrag der FDP. Die deklarierte Absicht, Transparenz über allfällige Abhängigkeiten zu schaffen, täuscht aber nicht darüber hinweg, dass es in Tat und Wahrheit zu einer Scheintransparenz kommen wird. Die Bekanntgabe des Arbeitgebers verrät sehr wenig über die Funktionen, die eine Person in dieser Firma ausübt und mit dem Ausschluss des Berufsgeheimnisses bleiben viele Abhängigkeiten im Dunkeln. Andererseits ist festzuhalten, dass die Bekanntgabe des Arbeitgebers die politische Tätigkeit eines Ratsmitglieds behindern, weil der Arbeitgeber diese Aktivitäten nicht unbedingt mitträgt. Wir sind dafür, dass diese Fragen auf der Ebene der Geschäftsordnung geregelt werden und schliessen uns der Mehrheit an.

Martina Zürcher (FDP): Ich möchte auf Mischa Schiwow (AL) replizieren, wenn er sagt, der Arbeitgeber allein sage noch nicht viel aus. Vom Arbeitgeber erhält man, was man für den Lebensunterhalt finanziell braucht und dies ist eine sehr wichtige Interessensbindung. Dabei ist es unerheblich, welche Tätigkeit man dort verrichtet. Über weitere Details kann man noch immer diskutieren. Und wie gesagt: Das Volk hat dem genau so zugestimmt und so wurde es in die Gemeindeordnung aufgenommen. Darum soll der Abschnitt stehen gelassen werden, wie er ist.

Änderungsantrag 35 zu Art. 36 Interessensbindungen

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 36 Abs. 2:
[Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

² Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 36:

~~Die Mitglieder des Gemeinderats legen ihre Interessensbindungen offen. Das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten.~~

¹ Beim Eintritt in den Gemeinderat unterrichtet jedes Mitglied das Büro schriftlich über

- a. seine beruflichen Tätigkeiten;
- b. die Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts;
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunal, kanton, national oder international tätige Interessengruppen;

46 / 97

d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Änderungen sind jeweils laufend anzugeben.

³ Das Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

⁴ Die Kanzlei des Gemeinderates erstellt ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder; dieses wird publiziert.

⁵ Das Ratsbüro wacht über die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	78 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>41 Stimmen</u>
Total	119 Stimmen
= absolutes Mehr	60 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 36 zu Art. 58 Interessenbindungen

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 58:

¹ Die Mitglieder der Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Inbesondere geben sie Auskunft über:

a. ihre beruflichen Tätigkeiten;

b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;

c. ihre Organstellungen in und ihre wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Der jeweilige Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art der Veröffentlichung und die regelmässige Aktualisierung der Angaben.

³ SieDie Mitglieder der Behörden üben ihr Amt ohne Instruktionen aus.

47 / 97

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 37 bis 40

Kommissionsreferent:

Mark Richli (SP): *Im Antrag 37, Artikel 38 sind die Änderungen fast redaktioneller Natur. Das Büro beantragt Ihnen, «beantragen» statt «verlangen» zu schreiben. Es kommt nicht darauf an, ob der Stadtrat oder die 20 Mitglieder beantragen können, ob eine zusätzliche Sitzung durchgeführt wird. Entscheiden tut in der Regel das Präsidium. Es ist ein für unsere Art von Parlament nicht relevanter Artikel, da wir sowieso wöchentlich tagen und kaum eine Möglichkeit haben, noch mehr Sitzungen anzusetzen. Das Problem ist nicht, dass wir zu wenige Sitzungen haben – dies trifft eher auf Parlamentsgemeinden zu, die nur selten tagen. Antrag 38 ist redaktionell: Wir haben die Usanz, keinen Imperativ zu verwenden. Artikel 41, Absatz 3 dasselbe. Bei Artikel 45 wird ein neuer Titel namens «Antragstellung» beantragt, der es besser trifft. Die Mehrheit des Büros beantragt Ihnen, diesen Änderungen zuzustimmen.*

Weitere Wortmeldung:

Michael Schmid (FDP): *Ich spreche zu Antrag 37, Artikel 38. Das Votum des vorherigen Referenten warf mehr Fragen auf, als es beantwortet. Der Antrag ist bis jetzt einstimmig. Ich möchte den Wunsch äussern, dies im Rahmen der Redaktionslesung nochmals genau anzuschauen. Unser Verständnis war: 20 Mitglieder oder der Stadtrat können eine Einberufung verlangen, beantragen oder was auch immer, aber die Sitzung muss dann stattfinden. Es gibt da für keine Seite ein Ermessen, der Gemeinderat muss einberufen werden. Gerade in der Coronakrise war das eine wichtige Bestimmung, die uns half, in der ratsfreien Zeit klar festzuhalten, dass die Demokratie gewahrt wird, denn wenn der Stadtrat oder 20 Mitglieder des Gemeinderats der Meinung gewesen wären, dieser Rat müsse zusammentreten – wenn es im Rahmen des übergeordneten Rechts möglich gewesen wäre – dann hätte so eine Sitzung ohne weiteres Ermessen stattfinden müssen. Ich glaube, dass das demokratiepolitisch wichtig ist. Ich stelle also keinen anderen Antrag, sondern möchte die Redaktionskommission bitten, dies genau anzuschauen.*

48 / 97

Änderungsantrag 37 zu Art. 38 Sitzungen: a. Grundsätze

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 38:

[...]

² Der Stadtrat oder zwanzig Mitglieder des Gemeinderats können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen beantragen.

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 38 zu Art. 41 Informationsrechte: a. Aktenherausgabe

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 41:

¹ Der Stadtrat ~~hat gibt~~ der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen herauszugeben.

[...]

³ ~~Der Stadtrat reicht beim Bezirksrat ohne Verzug ein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis ein, wenn~~ Schränkt der Stadtrat die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein und hält die Rechnungsprüfungs- oder die Geschäftsprüfungskommission nach Anhörung des Stadtrats und ~~sorgfältiger~~ Abwägung der in Frage stehenden Interessen an ihrem Begehren auf Herausgabe der Unterlagen festhält, so reicht der Stadtrat beim Bezirksrat ohne Verzug ein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis ein. Bei Genehmigung des Gesuchs stellt er die Akten unverzüglich zur Verfügung sind die Akten sofort herauszugeben.

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

49 / 97

Änderungsantrag 39 zu Art. 45 Beschlussfassung

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 45:

Art. 45 Beschlussfassung-Antragsstellung

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 114 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 40 zu Art. 45 Beschlussfassung

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 45:

¹ Der Gemeinderat beschliesst auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrats. ~~Der Gemeinderat beschliesst, wenn es sich nicht um seinen Organisationserlass oder eine parlamentarische Initiative handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrats.~~

² Handelt es sich um seine Organisation oder um eine parlamentarische Initiative oder einen Beschlussantrag, so beschliesst er auf eigenen Antrag oder auf Antrag einer seiner Kommissionen.

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 41

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Marco Denoth (SP): *Auch bei der Revision der Gemeindeordnung kommen wir nicht darum herum, die aktuelle Situation rund um COVID19 anzusprechen. In diesem Geschäft geht es genau darum. Wir im Büro tagen seit März ausschliesslich via Zoom, was uns auf die Idee des digitalen Parlaments brachte. In diesem Jahr verbrachten wir viel Zeit für die Organisation des Parlaments. Dabei ging es insbesondere um die Gesundheit von Euch allen, aber auch um Kleinigkeiten wie Sandwichs, Abstimmungsanlagen, Kaffee und so weiter. Als es aber darum ging, Gemeinderatssitzungen digital abzuhalten, erkannten wir, dass gesetzliche Grundlagen*

fehlen. Wir liessen entsprechende Gutachten erstellen. Es besteht keine vollständige Sicherheit, ob übergeordnete, gesetzliche Grundlagen notwendig sind. Aber sicher ist, dass in unserer GO etwas stehen muss, damit virtuelle Gemeinderatssitzungen möglich sind. Übergeordnet sind wir uns nicht sicher, ob die physische Anwesenheit an einer solchen Sitzung unabdingbar ist. Aus diesem Grund möchte das Büro einstimmig die Türen öffnen, damit ein virtuelles Parlament in ausserordentlichen Lagen grundsätzlich möglich sein wird. Der Änderungsantrag ist absichtlich sehr schlank gefasst, damit weitere Bestimmungen in untergeordneten Ebenen geregelt werden können und so anschliessend auf Erfahrungen von Bund und Kantonen gebaut werden kann. Der Unterschied zum Minderheitsantrag der SVP ist, dass sich die Mehrheit keine Fesseln anlegen möchte, dass in der GO auf den Bund oder den Kanton gewartet werden muss. Unser Antrag lässt die Freiheit, selbständig zu handeln. Würde übergeordnetes Recht dies verunmöglichen, muss es nicht extra in die GO geschrieben werden, denn es wäre selbstverständlich. Aus diesem Grund beantragt Ihnen die grosse Mehrheit des Büros, dem Änderungsantrag zuzustimmen, ohne auf bundes- oder kantonales gesetzliche Grundlagen zu warten

Roger Bartholdi (SVP): *Die Differenz zu meinem Vorredner ist marginal, wie es Marco Denoth (SP) auch schon angesprochen hat, sie betrifft allerdings einen wichtigen Punkt. Wir sagen grundsätzlich auch Ja zu einem virtuellen Parlament in ausserordentlichen Lagen – nicht aber im Normalbetrieb. Leider war das Vorliegende einmal ein Mehrheitsantrag, zu dem es viele Änderungsanträge gab, so dass wir nun am ehemaligen Mehrheitsantrag festhalten. Wir wollen keinen Versuch machen, sondern verlangen, dass die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton vorhanden sein müssen. Es ist nicht so, dass diesbezüglich gar nichts geht. Wir sprechen hier über die Gemeindeordnung, deren Umsetzung auch wegen der Volksabstimmung noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Dementsprechend sollte hier nicht in Dimensionen von Monaten oder einzelnen Jahren gedacht werden, sondern auf Jahrzehnte hinaus. Auch wenn die Bundesorgane häufig nicht die schnellsten sind, ist der Bedarf dort erkannt. Wir dürfen nicht riskieren, dass ein gesetzlicher Widerspruch zu übergeordnetem Recht entsteht. Was daraus für Probleme resultieren könnten, sieht man jetzt in Amerika, wo gegen jeden Entscheid Einsprachen erhoben werden – dieses Risiko möchten wir nicht eingehen.*

Änderungsantrag 41 zu Art. 38 Sitzungen: a. Grundsätze

Die Mehrheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 38 Abs. 4:

⁴ Der Gemeinderat erlässt eine gesetzliche Grundlage für ein virtuelles Parlament in ausserordentlichen Lagen.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 38 Abs. 4:

⁴ Der Gemeinderat erlässt auf Basis bundes- und kantonrechtlicher Vorgaben eine gesetzliche Grundlage für ein virtuelles Parlament in ausserordentlichen Lagen.

51 / 97

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne) Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent

Abwesend: Stephan Iten (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	100 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>15 Stimmen</u>
Total	115 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Antrag 42

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Martin Bürki (FDP): Hier soll ein Wort geändert werden: Das Büro soll neu als Geschäftsleitung betitelt werden. Die Befürworter sagen häufig, das sei nur eine Änderung eines Worts und es werde nichts an den Kompetenzen geändert. Wir sehen das anders. Der Begriff «Büro» ist seit Jahren etabliert und zeigt unserer Ansicht nach, wofür die Kommission zuständig ist und wofür nicht. Ausserdem nennt man sie im Nationalrat ebenfalls Büro – wir sind also in guter Gesellschaft. Der Begriffswechsel bringt zum Ausdruck, dass sich das Büro immer mehr zur Super-Kommission aufbauen möchte, die über andere Ratsmitglieder Weisungsbefugnis innehat. Dies nicht nur über Vorkommnisse im Ratssaal, sondern darüber hinaus in der gesamten politischen Tätigkeit. In der jüngeren Vergangenheit stellten wir immer wieder Bestrebungen von Kommissionen fest, anderen Ratsmitgliedern ihren politischen Willen aufzuzwingen. Das Büro ist für einen effizienten Ratsbetrieb zuständig und alle anderen strittigen Punkte sollen direkt im Ratsplenum diskutiert und beschlossen werden. Wir befürchten auch, dass die Änderung dazu führt, dass sich das Büro noch mehr als bisher in die Kompetenzen der Kommissionen einmischt und Ratsmitgliedern Vorgaben über Anstand oder andere Belange macht, die rein politisch und nicht sachlich geprägt sind.

Roger Bartholdi (SVP): Ich kann den Vorredner bestätigen. Das ist gar nicht die Meinung der Mehrheit. Alles, was er gesagt hat, ist richtig und wir sollten ein Auge darauf haben. Es soll kein Politbüro sein, wie ich es auch schon gehört habe. Die

52 / 97

Vergangenheit hat aber leider gezeigt, dass es keinen Unterschied macht, ob es Geschäftsleitung oder Büro heisst, wenn man es sich anmassen möchte, Entscheidungen über den Rat hinweg zu fällen. Hier redet man nur über dieses eine Wort, das durchaus wichtig ist – vor allem für die Mehrheit. Er brachte das Beispiel des Nationalrats, ich kann das Beispiel des Kantonsrats bringen, in dem ich selbst einmal einsass – dort sagt man Geschäftsleitung. Der ehemalige Gemeinderatspräsident Heinz Schatt sagte seiner Frau zuhause: «Ich muss noch ins Büro.» Diese fragte, ob er noch arbeiten gehen müsse, worauf er korrigieren musste, es sei «das Gemeinderatsbüro». Wir hier drin wissen, was das Büro ist, aber die Damen und Herren, die uns jetzt zuhören, können sich unter dem Begriff «Büro» kaum etwas vorstellen. Natürlich muss man nicht alle Begriffe immer erneuern, aber der Bürobegriff ist vor allem gegen aussen veraltet. In meiner Zeit als Ratspräsident musste ich auch immer erklären, dass das Büro «die Geschäftsleitung des Parlaments» sei – dann war es allen klar, worum es ging. Etwas nur darum beizubehalten, weil es schon immer so war, ist ein schlechtes Argument. Es ist auch richtig, dass die Geschäftsleitung gewisse Aufgaben wahrnimmt. Sie ist ja nicht nur eine Fachkommission, sondern muss Dinge auf die Leinwand hochschalten und allein, was die Präsidentin in Eigenregie wahrnimmt, ist beachtlich. Wer das Beispiel des Nationalrats vorbringt, müsste auch Aktionspräsidien fordern und das ist bei der FDP nicht der Fall. Ich bin überzeugt, dass der Nationalrat diesen Begriff bei der nächsten Revision ebenfalls ändern wird. Stimmen Sie dem Entscheid zu, das Büro in Geschäftsleitung umzutaufen.

Weitere Wortmeldung:

Michael Schmid (FDP): Roger Bartholdi (SVP), man muss nicht aus jeder kantonsrätlichen Not eine gemeinderätliche Tugend machen. Die Bevölkerung verstehe nicht, was mit Büro gemeint sei? Bei National- und Ständerat geht das auch und die sind immerhin – unter Vorbehalt der Rechte des Volkes und der Stände – die oberste Gewalt im Staat. So gross kann das Problem also nicht sein. Für Aussenstehende schwer verständlich sind auch Dinge wie eine SK PRD/SSD oder eine BeKo RP SLÖBA/V. Das kann weder die Lösung noch das Problem sein. Doch diese Lösung schafft ein neues Problem: Roger Bartholdi (SVP), Du sagst, unter Büro könne man sich nichts vorstellen, aber unter Geschäftsleitung schon. Aber da würde man sich ja etwas völlig falsches vorstellen. Es gibt in einem demokratischen Parlament keine Geschäftsleitung und 114 Sachbearbeitende, sondern 125 vom Volk gewählte und gleichberechtigte Mitglieder des Gemeinderats. Du hast darauf hingewiesen, es sei rechtlich bedeutungslos, wie das Gremium heisst – es schaffe allenfalls einen falschen Eindruck nach aussen. Aber die wichtige Diskussion in diesem Zusammenhang wird bei der Debatte zur Geschäftsordnung erfolgen und ich kann für die FDP-Fraktion ankündigen, dass wir uns konsequent dagegen wehren werden, wenn Kompetenzen vom Rat in dieses Gremium von 13 Mitgliedern verschoben werden sollen.

Änderungsantrag 42 zu Art. 40 Kommissionen

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

53 / 97

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 40:

Die Kommissionen des Gemeinderats sind:

a. die Geschäftsleitung des Büro;

[...]

Mehrheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 43

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Mischa Schiwow (AL): *In der Beratung kam die Frage auf, inwiefern Instanzen, die nicht direkt dem Stadtrat unterstellt sind, der PUK Akten zur Verfügung stellen müssen. Es handelt sich hier um die Ombudsstelle, den Datenschutzbeauftragten und die Finanzkontrolle. Bei den beiden erstgenannten Stellen, an denen der Persönlichkeitsschutz von grosser Bedeutung ist, ist es nachvollziehbar, dass eine Aktenherausgabe heikel, wenn letztlich nicht gar kontraproduktiv ist, denn Personen wenden sich an die Ombudsperson oder an den Datenschutzbeauftragten, um Missstände aufzudecken, gerade weil sie dies in einem geschützten Raum tun können. Bei der Finanzkontrolle erwarten wir hingegen, dass sie alle ihre verfügbaren Dokumente herausgeben.*

Martin Bürki (FDP): *In der aktuellen Regelung steht, dass die PUK das Recht auf die Herausgabe von sämtlichen für die Untersuchung erforderlichen Akten der Stadtverwaltung hat. Damit hat man bisher gute Erfahrungen gemacht und erhielt auch Daten von der Finanzkontrolle. Warum soll man etwas reparieren, das einwandfrei funktioniert hat? Die Mehrheit sieht auch, dass die Änderung des Begriffs Stadtverwaltung auf Behörde gewisse andere Probleme schaffen könnte. Es ist nicht ausgeschlossen, dass in einer nächsten PUK die Stadtverwaltung argumentieren könnte, dass eine ausgelagerte Abteilung eben keine Behörde sei und darum keine Akten herausgegeben werden müssten. Wir sollten uns hier nicht auf ein Experiment einlassen und bei der Formulierung bleiben, die funktionierte. Wir bitten Sie, der Mehrheit zu folgen und den Vorschlag des Stadtrats, der der bisherigen Regel entspricht, zu unterstützen.*

54 / 97

Änderungsantrag 43 zu Art. 43 c. Untersuchungskommission

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 43 Abs. 2:
[Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

² Die Behörden und die Finanzkontrolle stellen der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der Untersuchungsgegenstände erforderlichen Akten zur Verfügung; äussern sie Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.

Mehrheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 28 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 44 und 45

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Martin Bürki (FDP): Hier geht es um eine weitere Änderung, die aus Sicht der Minderheit unnötig ist. Der Gemeinderat hat bisher die Mitglieder der Kreiswahlbüros bestimmt, neu möchte dies der Stadtrat als Verwaltungsakt machen. Es ist klar, dass es nicht einfach ist, im Gemeinderat eine Liste mit 1000 Personen durchzugehen und irgendwelche Änderungsvorschläge vorzubringen. Dennoch finden wir es wichtig, dass ein so wichtiges Gremium wie das Wahlbüro einer demokratischen Kontrolle unterliegt und durch den Gemeinderat bestätigt werden kann. Wir wollen niemandem etwas unterstellen, aber theoretisch könnte man das Mitgliederverzeichnis einer Partei nehmen und all diese Personen ins Wahlbüro aufbieten. Es gäbe keine Kontrolle mehr, die dies verhindert. Es ist auch nicht so, dass jeder Bürger der Stadt sehnlichst darauf hofft, endlich ein Aufgebot für das Kreiswahlbüro zu erhalten, damit er am Wochenende nicht mehr in die Berge oder in die Badi kann, sondern in einem Raum Stimmen zählen gehen muss. Wir glauben darum, dass die Wahl durch das Parlament für die Akzeptanz dieses Gremiums besser ist, als wenn das Aufgebot einen blossen Verwaltungsakt darstellt.

Mark Richli (SP): Die Mehrheit sieht das anders und ist der Meinung, man könne diese Kompetenz tatsächlich so, wie es der Stadtrat vorschlägt, dem Stadtrat übertragen. Dabei geht nichts verloren. Martin Bürki (FDP) hat es ausgeführt: Die unendlich langen Listen, die wir alle paar Jahre verabschieden, schaut niemand an. Dieser Vorgang ist

55 / 97

komplett sinnlos und kann vom Stadtrat genauso gut durchgeführt werden und er hat als persönlich und demokratisch gewähltes Gremium eine ebenso gute Legitimation.

Änderungsantrag 44 zu Art. 46 Wahlen

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 46 lit. g:

Der Gemeinderat wählt:

[...]

f. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, wobei der Wahlvorschlag dem Stadtrat vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen ist;

g. die Mitglieder der Kreiswahlbüros.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 41 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 45 zu Art. 72 b. Organisationen und Kreiswahlbüros

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 72:

Der Stadtrat bezeichnet oder wählt:

[...]

b. die ~~Mitglieder der Kreiswahlbüros sowie deren~~ Präsidentinnen oder Präsidenten und Sekretärinnen oder Sekretäre einschliesslich der Stellvertretungen der Kreiswahlbüros.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Gemeinsame Behandlung der Anträge 46 bis 49

Kommissionsreferent Anträge 46 und 48 / Kommissionsmehrheit Anträge 47 und 49:

Marco Denoth (SP): Für Anlagegeschäfte ist gemäss Gemeindegesetz grundsätzlich der Gemeindevorstand – also der Stadtrat – verantwortlich. Ausnahme ist die Veräusserung von Liegenschaften und Investitionen ins Finanzvermögen, was in Artikel 53 geregelt wird. Liegenschaftskäufe ins Verwaltungsvermögen – zum Beispiel mit Blick auf eine spätere Verwaltungsnutzung – liegen in der Kompetenz des Stadtrats. Das wird im Übertrag von Artikel 41m der alten Gemeindeordnung in den Artikel 53 geändert. Der Stadtrat beantragt in litera a eine Kompetenz von vier Millionen Franken für die Veräusserung von Liegenschaften aus dem Finanzvermögen und begründet dies mit dem enormen Anstieg des Verkehrswerts der Liegenschaften. Das Büro sieht diese Kompetenz einstimmig eher bei einer Million Franken. Antrag 47: Bei litera b soll der Liegenschaftstausch separat geregelt werden, wobei der Stadtrat seine Kompetenz ebenfalls bei vier Millionen Franken sieht. Die Mehrheit sieht das anders und möchte den Betrag auf zwei Millionen Franken festsetzen. Antrag 48: Artikel 54. Dabei geht es um die Gewährung von Baurecht und Dienstbarkeiten. Auch da sieht der Stadtrat seine Kompetenz zweimal bei vier Millionen Franken. In der alten Geschäftsordnung sind bei der Gewährung von Baurecht eine Million Franken niedergeschrieben und für die Übernahmen von Baurecht ist neu der Baurechtszins massgebend, wie wir bereits im Artikel 52 beschlossen haben. Das Büro beantragt in litera a einstimmig, dass der Stadtrat ab einer Million Franken Liegenschaftswert den Gemeinderat beiziehen und bei der Bestimmung gemäss alter Gemeindeordnung bleiben soll. Beim Antrag 49 im Artikel 54 geht es um Dienstbarkeiten, zu denen die Bestimmungen bisher nicht ausdrücklich erfasst wurden. Es bestand aber eine langjährige Praxis, die den Gemeinderat als zuständig betrachtete bei Dienstbarkeiten, wo der Wert die Kompetenzgrenze für die Gewährung eines Baurechts oder den Verkauf eines Grundstücks übersteigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Dienstbarkeiten den Wert und die Nutzbarkeit einer Liegenschaft massgebend beeinflussen. Im Sinne einer Nachführung wird diese Praxis in der neuen Gemeindeordnung explizit verankert. Wie gesagt beantragt der Stadtrat hier eine Kompetenz von vier Millionen Franken, das Büro möchte dies in Anlehnung an den vorhergehenden Antrag auf zwei Millionen senken.

Kommmissionsminderheit Anträge 47 und 49:

Martin Bürki (FDP): Hier geht es um weitere Artikel, welche die Finanzkompetenzen verändern möchten. Wir haben anfangs klar gesagt, dass die Finanzkompetenzen zwischen Stadt- und Gemeinderat auf der bewährten Basis bleiben sollten. Durch den zwischen SP und AL geschlossenen Kompromiss sind wir in einigen Anträgen in der Mehrheit und bei anderen in der Minderheit, aber wir verfolgen eine konsequente Linie.

57 / 97

Die Finanzkompetenzen in der GO waren bisher gut durchdacht und haben sich bewährt. Wir sehen keinen Grund, diese zu ändern.

Änderungsantrag 46 zu Art. 53 c. Anlagen

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 53:

Der Gemeinderat beschliesst über:

- a. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 4 000 000.– 1 000 000.–;

[...]

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Kraysenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 113 gegen 4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 47 zu Art. 53 c. Anlagen

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 53:

Der Gemeinderat beschliesst über:

[...]

- b. die tauschweise Abgabe von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 4 000 000.– 2 000 000.–, ausgenommen wenn dadurch die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens vermieden werden kann;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 53:

Der Gemeinderat beschliesst über:

[...]

- b. die tauschweise Abgabe von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 4 000 000.– 1 000 000.–, ausgenommen wenn dadurch die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens vermieden werden kann;

[...]

58 / 97

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	4 Stimmen
Antrag Mehrheit	79 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>31 Stimmen</u>
Total	114 Stimmen
= absolutes Mehr	58 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag 48 zu Art. 54 d. Weitere Geschäfte

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 54:

Der Gemeinderat beschliesst über:

- a. die Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 4 000 000.– 1 000 000.–;

[...]

Zustimmung: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 112 gegen 4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 49 zu Art. 54 d. Weitere Geschäfte

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 54:

Der Gemeinderat beschliesst über:

[...]

59 / 97

- b. die Einräumung von Dienstbarkeiten bei Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 4 000 000.– 2 000 000.–, sofern dadurch deren Wert oder Nutzbarkeit wesentlich beeinflusst wird;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 54:

Der Gemeinderat beschliesst über:

[...]

- b. die Einräumung von Dienstbarkeiten bei Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 4 000 000.– 1 000 000.–, sofern dadurch deren Wert oder Nutzbarkeit wesentlich beeinflusst wird;

[...]

Mehrheit: Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	4 Stimmen
Antrag Mehrheit	76 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>38 Stimmen</u>
Total	118 Stimmen
= absolutes Mehr	60 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Antrag 50

Kommissionsminderheit 1:

Martin Bürki (FDP): Die Ausgabenbremse ist für uns ein entscheidender Faktor, warum es der Stadt heute auch finanziell sehr gut geht. Hier wird von zwei Parteien der Antrag gestellt, die Ausgabenbremse ersatzlos zu streichen und der Stadtrat will sie erhöhen. Wir sind gegen beide Vorhaben. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass wir am Anfang einig waren, dass wir keine Anträge stellen, die fundamentalen Widerstand bei einer Seite auslösen und die über eine Volksabstimmung in die GO hineinkamen. Ich

60 / 97

möchte wissen, wie Grüne und AL reagieren würden, wenn wir hier verlangen würden, dass der Anteil am gemeinnützigen Wohnungsbau aus der GO oder verschiedene Veloartikel gestrichen werden sollen. Genau das machen hier zwei Parteien. Aus meiner Sicht ist das schlechter Stil. Abgesehen davon sind wir auch fachlich der Meinung, dass es absolut verantwortungslos ist, die Ausgabenbremse zu streichen. Diese ist kein alter Zopf, sondern es zeigt uns, dass die beiden Parteien, die dessen Abschneiden verlangen, kein Interesse an einer gesunden Finanzlage der Stadt Zürich haben.

Kommissionsminderheit 2:

Mischa Schiow (AL): *Das Gemeindegesetz schreibt die Ausgabenbremse in seiner Muster-Verordnung nicht vor. Die AL und die Grünen möchten darauf verzichten. Zur Erinnerung: Die Ausgabenbremse wurde 1997 durch eine Volksabstimmung eingeführt. Damals gab es eine Stimmbeschwerde durch unserem ehemaligen Gemeinderat Niklaus Scherr, die gutgeheissen wurde. Die Ausgabenbremse konnte erst im Jahr 2000 eingeführt werden, nachdem eine kantonale Grundlage geschaffen wurde. Worum geht es? Beschlüsse zu Ausgaben, die einen gewissen Betrag übersteigen, müssen von einem absoluten Mehr des Gemeinderats – also 63 Stimmen – oder zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gutgeheissen werden. Das gilt immer dann, wenn der Gemeinderat eine «Verschlechterung» einer Budgetvorgabe des Stadtrats verlangt. Es geht also in Tat und Wahrheit um eine Disziplinierung des Parlaments. Das kommt insbesondere in Zeiten zu tragen, in denen der Stadtrat Sparpakete verabschiedet. Die Gleichen, die nicht genug Eigenverantwortung verlangen können, geraten in eine wahre Regulierungswut, wenn es ums Sparen geht. Merkwürdig, dass die SP dieser Selbstdisziplinierung zustimmt, obwohl sie damals der Einführung im Kanton kritisch gegenüberstand.*

Kommissionsmehrheit:

Marco Denoth (SP): *In Artikel 43^{bis} litera c der alten Gemeindeordnung ist die Ausgabenbremse für einmalige Ausgaben von fünf Millionen Franken und für wiederkehrende Ausgaben von 250 000 Franken festgesetzt. Die beantragte Streichung des gesamten Artikels 55 durch die Minderheit 2 scheint uns im Rahmen dieser Nachführung als zu massiv. Ebenfalls sieht die Mehrheit die Erhöhung von 250 000 auf 500 000 Franken im Sinne des Verhältnisses 1:10, das grundsätzlich nicht bestritten ist, als begründet. Die Mehrheit beantragt, die beiden Anträge der Minderheiten abzulehnen und dem Antrag des Stadtrats zu folgen.*

Änderungsantrag 50 zu Art. 55 Ausgabenbremse

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung der nachfolgenden Änderungsanträge.

Die Minderheit 1 des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 55:

61 / 97

[...]

- c. einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5 000 000.– oder wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 500 000.– 250 000.– gemäss Art. 52 lit. a und b;

[...]

Die Minderheit 2 des Büros beantragt Streichung von Art. 55.

Mehrheit:	Marco Denoth (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit 1:	Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)
Minderheit 2:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Markus Kunz (Grüne)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Mehrheit	55 Stimmen
Antrag Minderheit 1	39 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>23 Stimmen</u>
Total	117 Stimmen
= absolutes Mehr	59 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 2 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 80 gegen 42 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Antrag 51

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Dies ist fast oder nur redaktioneller Natur. Die Mehrheit findet das Wort «bürgernah» ein etwas spezielles und antiquiertes Wort und beantragt Ihnen, in Artikel 57, Absatz 2 stattdessen «dienstleistungsorientiert» zu verwenden.

Roger Bartholdi (SVP): Die Minderheit will am Begriff «bürgerlich» festhalten. Dieser Begriff ist gut und besagt, dass man sich an den Bürgern ausrichtet. «Dienstleistungsorientiert» ist ein moderner Begriff, der mit Kundenorientierung zu tun hat. Nicht alles Handeln muss aber für den Kunden sein, denken Sie nur an die Parkbusse, mit der ein Kunde nicht immer zufrieden ist. Nichtsdestotrotz muss nicht immer alles geändert werden, nur damit es geändert ist. Deshalb bittet ich Sie, mit der Minderheit abzustimmen.

Änderungsantrag zu 51 Art. 57 Geschäftsführung und Verwaltungsorganisation

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 57:

[...]

² Sie sorgen für eine effiziente, transparente und bürgerliche dienstleistungsorientierte Verwaltungsorganisation.

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Martin Bürki (FDP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 29 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 52

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Martin Bürki (FDP): Laut der aktuellen Gemeindeordnung hatte der Stadtrat bisher die Möglichkeit, im Kantonsrat Einsitz zu nehmen, nicht aber im Nationalrat. Er möchte dies dahingehend ändern, dass er auch im Nationalrat Einsitz nehmen kann, sollte er kandidieren und gewählt werden. Vor nicht allzu langer Zeit hatten wir die Initiative «7 statt 9» an der Urne. Hier argumentierte Stadtrat, wie wichtig und komplex die Stadtverwaltung und die Stadt sei und warum es darum unbedingt neun Stadträte brauche. Nun, einige Jahre später, soll es plötzlich möglich sein, neben dem stressigen Amt als Stadtrat noch ein Nationalratsmandat auszuüben, das etwa einem Arbeitspensum von 40 bis 60 Prozent entspricht. Das erachten wir als unwahrscheinlich. Weiter argumentiert der Stadtrat, er könne die Stadt im Nationalrat besser vertreten als etwa ein amtierender Nationalrat ohne Stadtratsmandat. Auch dieser Punkt gibt zu denken. Ein Nationalrat wird von seiner Partei gewählt und sollte deren Ansichten in Bern vertreten. Vertritt er jetzt die Stadt oder seine Partei? Und wie steht es, wenn ein

Stadtrat in den Nationalrat gewählt wird, der im Stadtrat zu einer Minderheit gehört? Ist dann das Kollegialitätsprinzip wichtiger oder welche Meinung vertritt er dann? Und was geschieht, wenn zwei Stadträte bereits im Nationalrat einsitzen und ein neuer Stadtrat gewählt wird, der bereits seit zehn Jahren im Nationalrat sitzt? Wer muss dann gehen und wer darf bleiben? Die neue Regelung ist nicht durchdacht, birgt viele Unklarheiten und darum bittet die Mehrheit, dem Antrag zuzustimmen und die neue Regelung und das Ansinnen des Stadtrats aus der GO zu streichen.

Markus Kunz (Grüne): *Ich bin mit Martin Bürki (FDP) völlig einverstanden, aber es geht um etwas anderes. Wenn Sie auf der Suche nach dem sinnlosesten Paragraphen sind, haben Sie ihn vor sich. Es stimmt, dass es komplett unrealistisch ist, seinen Job als Stadtrat ernst zu nehmen und in Bern oder im Kanton ein Bänkchen zu wärmen. Martin Bürki (FDP) zählte richtigerweise ein paar ziemlich grosse Knacknüsse auf, würde man einem Stadtrat dieses Recht tatsächlich einräumen. Nur: Die grosse Mehrheit schliesst daraus, man müsse es verbieten, weil es komplett unrealistisch sei. Wir als Liberale sagen Nein: Wenn etwas nicht realistisch ist, muss man daraus kein Gesetz machen. Bei allem Respekt vor dem Stadtrat, ich glaube er könnte noch vieles nicht und noch vieles wäre unrealistisch. Ich zähl das aber nicht auf, weil ihr sonst deswegen auch noch einen Antrag in die GO packen möchtet. Was unrealistisch ist und niemals eintreten wird, muss man eben nicht regeln. Darum plädieren wir, dies wegzulassen, aber ich sehe, Sie sind heute regulierungswütig.*

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

STP Corine Mauch: *Wenn ich zum Artikel 67 das Wort ergreife, dann sicher nicht in der Hoffnung, Sie vom stadträtlichen Vorschlag überzeugen zu können. Der Stadtrat und ich persönlich können mit dem Mehrheitsantrag gut leben. Betrachtet man die Realität, ist die Bewegung umgekehrt: Es ist nicht so, dass es die Zürcher Stadträtinnen und Stadträte stark nach Bern zieht, aber umgekehrt findet es doch regelmässig statt, dass Nationalrätinnen und Nationalräte sich dafür entscheiden, im Zürcher Stadtrat Einsitz zu nehmen. In der Weisung erläutert der Stadtrat, warum er Ihnen beantragt, die Lex Wagner abzuschwächen – es ist keine vollständige Aufhebung, sondern sie wäre mit einer Begrenzung versehen. Ich möchte auf das Votum von Martin Bürki (FDP) reagieren: Der Stadtrat sagte stets, dass wir wissen, wie die zeitliche Belastung durch unsere Ämter aussieht und es strukturelle Anpassungen bräuchte, wenn ein Mitglied in einem solchen Gremium einsitzen würde. Der Grund, warum wir Ihnen dies beantragen, ist die Einflussnahme und die Interessenwahrnehmung durch die Stadt Zürich und durch die Städte generell in der nationalen Politik. Diese Interessenvertretung in Bundesbern ist aus unserer Sicht von grosser Bedeutung, weil die Schweizer Städte in der Politik noch immer nicht das Gewicht haben, das ihnen gesellschaftlich und wirtschaftlich zukommt. Die acht kleinsten Schweizer Kantone Uri, Glarus, beide Appenzell, Ob- und Nidwalden, Schaffhausen und Jura haben mit 380 000 weniger Einwohnerinnen und Einwohnern als die Stadt Zürich, aber sie sind in Bern mit zwei Ständerätinnen und zehn Ständeräten überaus zahlreich vertreten. Sie besetzen in der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) ein Drittel der Sitze, das Gleiche ist in der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK), der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und*

-direktoren (KKJPD), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und in der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) der Fall. Alle diese Institutionen werden vom Bund bei formellen und informellen Konsultationen angehört, die Stadt Zürich und die Städte hingegen nicht. Wir müssen heute – 20 Jahre nach Einführung des Städteartikels in der Bundesverfassung – immer wieder darum kämpfen, auf Bundesebene ernstgenommen und angehört zu werden. So auch jetzt in der COVID-Krise: Die Einsitznahme der besonders von der Krise betroffenen Städte im Krisenstab des Bundes wurde aus so genannten Dringlichkeitsgründen durch den Bundesrat abgelehnt. Diese Einsitznahme wäre durch eine Vertretung durch den Städteverband erfolgt und es leuchtet nicht ein, warum diese Vertretung – nebst einer Einsitznahme durch die KdK – die Entscheidungsfindung in irgendeiner Weise hätte verzögern sollen. Noch immer erhalten die Städte, trotz der grossen Lasten, die sie im nationalen Finanzausgleich tragen, keine faire Abgeltung. Gleichzeitig finanzieren aber städtische Regionen zu einem gewichtigen Teil den nationalen Finanzausgleich. Aufgrund dieser eklatanten Ungleichgewichte hat sich der Stadtrat dafür entschieden, im Rahmen dieser Totalrevision der Gemeindeordnung das Thema aufzugreifen. Eine Abschwächung der Lex Wagner wäre eine der Optionen des künftigen Stadtrats, um die Stellung der Stadt in Bundesbern zu stärken. Wie auch immer Sie über diesen Antrag beschliessen, es bleibt wichtig, dass die Stadt Zürich in Bundesbern engagiert ihre Interessen und Anliegen einbringen kann.

Weitere Wortmeldungen:

Severin Pflüger (FDP): Ich bin irritiert vom Votum unserer Stadtpräsidentin, das klingt, als könne nur die Exekutive unsere Stadt in Bern vertreten. Sie hat all die Abkürzungen aufgezählt, wo man dabei ist oder nicht dabei ist. Ich möchte kurz daran erinnern, wer die Stadt Zürich in Bern vertritt: Aus freisinniger Sicht sind dies Doris Fiala, Regine Sauter, Andri Silberschmidt und Ruedi Noser. Nun soll jemand behaupten, der Stadtrat sei eher in der Lage, die Stadt Zürich dort zu vertreten als diese vier. Mir kommen noch etliche andere aus der Stadt Zürich in den Sinn von den Grünen, der SP – dort gibt es durchaus auch Namen, die aus dem Nationalrat in den Stadtrat hineindrängen. Mir ist es unerklärlich, warum die Exekutive der Stadt Zürich diese Stadt in der Legislative des Bundes besser vertreten können soll als vom Volk gewählte Vertreter. Ich sehe auch keine Überschneidung zwischen dem Votum von Markus Kunz (Grüne) und jenem von STR Corine Mauch. Entweder ist die eine oder die andere Begründung komplett falsch und das von zwei Seiten, die eigentlich das Gleiche wollen. Der Stadtrat hat sich mit dieser Änderung ins Abseits manövriert. In einer Art Salamtaktik wollte er die Lex Wagner zwar nicht ganz abschaffen aber mit dieser komischen Zweier-Beschränkung beschneiden und hat sich damit völlig verrannt. Will man dieses Thema ernst nehmen, sollte man eine Volksabstimmung über die Aufhebung der Lex Wagner durchführen und diese nicht im Rahmen der Nachführung unserer Gemeindeordnung behandeln. Ich möchte in die Waagschale werfen, dass es nicht unbedingt unsere Stadträte braucht, um unsere Stadt in Bern vertreten zu können, sondern dass das auch die anderen können. Ich bin nicht der Meinung, dass die Stadträte per se überfordert sind, auch noch ein Mandat im Nationalrat auszuüben, sondern dass es sehr auf die Qualitäten eines Stadtrats ankommt, ob er die Kapazität für ein Nationalratsmandat hat und ich möchte im aktuellen Stadtrat nicht bei allen auf diese Kompetenz schliessen.

Roger Bartholdi (SVP): *Ich kann auch noch ein paar Namen aufführen: Gregor Rutz, Hans-Ueli Vogt, Mauro Tuena, Alfred Heer – also ebenfalls vier, die Vertreter der Stadt Zürich sind. Es gibt aber auch viele ehemalige Gemeinderäte der Grünen oder der SP wie etwa Balthasar Glättli, Min Li Marti, Bastien Girod, die diese Stadt aus dem Effeff kennen und uns sicher gut vertreten – natürlich nach ihrer Particouleur. Der Stadtrat hat bereits Regelungen erlassen, welche die Ämter nebst dem Stadtrat massiv einschränken, insofern ist diese Forderung ein totaler Widerspruch. In einem Punkt muss ich der Stadtpräsidentin widersprechen: Sie brachte das Wort Totalrevision vor. Wir haben genug oft gesagt, dass es sich heute um eine Nachführung und nicht eine Totalrevision handelt. Stimmen Sie dieser Forderung des Stadtrats auf keinen Fall zu.*

Änderungsantrag 52 zu Art. 67 Unvereinbarkeit

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 67:

[...]

~~³ Von den Mitgliedern des Stadtrats dürfen nicht mehr als zwei den eidgenössischen Räten und nicht mehr als zwei dem Kantonsrat angehören. Mitglieder des Stadtrats dürfen weder den eidgenössischen Räten noch dem Kantonsrat angehören.~~

Die Minderheit des Büros beantragt Streichung von Art. 67 Abs. 3.

Mehrheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Markus Kunz (Grüne), Referent; 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	103 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>18 Stimmen</u>
Total	121 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

66 / 97

Antrag 53

Kommissionsreferent:

Mark Richli (SP): *Bei dieser Änderung geht es um eine Präzisierung. Die dringlichen Nachtragskredite und Globalbudgetergänzungen werden jeweils nachträglich durch den Stadtrat dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Das wurde hier so ergänzt. Ich habe soeben festgestellt, dass es dennoch etwas Futter für die Redaktionskommission gibt, da es noch nicht ganz schön formuliert ist. Das holen wir später noch nach. Die Mehrheit des Büros beantragt Ihnen, dem zuzustimmen.*

Änderungsantrag 53 zu Art. 80 Finanzen: a. Unübertragbare Befugnisse

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 80:

[...]

- c. die Bewilligung von dringlichen Nachtragskrediten und Globalbudgetergänzungen, für die der Stadtrat um die nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat ersucht;

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Enthaltung: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 54

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mischa Schiwow (AL): *Ich muss bei dieser Wortmeldung passen und überlasse das Wort dem Gegner der Vorlage.*

Roger Bartholdi (SVP): *Es ist klar, dass die Verpflegung bei Schulen und Horten dazugehört, wir wollen diese aber nicht explizit in der GO haben, da sie keine Kernaufgabe des Schulwesens ist. Darum lehnen wir den Änderungsantrag ab.*

67 / 97

Änderungsantrag 54 zu Art. 83 Schulbereiche

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 83:

[Die Formulierung wird gemäss Ratsbeschluss zu Antrag 20 angepasst, inkl. Pluralform.]

Das Schulwesen umfasst folgende Bereiche:

[...]

- b. Einrichtungen zur freiwilligen Betreuung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiow (AL), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Kraysenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 55

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Mischa Schiow (AL): Die aktuelle Gemeindeordnung sieht vor, dass der Gemeinderat Rahmenordnungen für die Kreisschulbehörden und die Schulpflege festlegt. Wir verstehen nicht, warum dies in einem Moment aufgehoben werden soll, in dem in Bezug auf die Schulorganisation so viel im Gang ist. Gerade weil eine gewisse Einheitlichkeit der Rahmenordnung notwendig ist, spricht sich die AL dafür aus, bei der alten Regelung zu bleiben.

Roger Bartholdi (SVP): Die Schulpflegen sind diejenigen, die das besser wissen. All jene, die schon einmal in einer Schulpflege sassen – so wie ich während zwölf Jahren – wissen, dass dies sehr Schulkreisspezifisch geschieht. Natürlich kann eine Musterordnung vorgegeben werden, aber schlussendlich hat jeder Schulkreis leicht unterschiedliche Bedürfnisse. Auch sind die Debatten im Parlament langwierig. Deshalb: Entziehen Sie den Schulpflegerinnen und Schulpflegern diese Kompetenz nicht. Diese sind ebenfalls vom Volk gewählt und wir haben vollstes Vertrauen, dass sie wissen, was sie in ihrem Schulkreis zu tun haben.

68 / 97

Änderungsantrag 55 zu Art. 85 Organisationserlasse

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 85:

Die Schulbehörden regeln ihre Organisation in Behördenerlassen. Für die Kreisschulbehörden setzt die Schulpflege der Gemeinderat eine Rahmenordnung fest.

Mehrheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)
Minderheit: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 56

Kommissionsreferent:

Mark Richli (SP): *Das Büro betrachtet es als selbstverständlich und anständig, wenn das zuständige Stadtratsmitglied nicht nur Sekretärinnen und Sekretäre für Schulbehörden einsetzt, sondern sich mit diesen abspricht, was für Leute gewählt werden. Darum beantragt Ihnen das Büro diesen Zusatz.*

Änderungsantrag 56 zu Art. 87 Präsidialbefugnisse

Das Büro beantragt folgende Änderung von Art. 87:

Dem zuständigen Mitglied des Stadtrats kommen folgende Präsidialbefugnisse zu:

[...]

b. Bezeichnung der Sekretärinnen und Sekretäre der gesamtstädtischen Schulbehörden in Absprache mit der jeweiligen Behörde;

[...]

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 99 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

69 / 97

Antrag 57

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Diese Umformulierung besteht, weil die Stadt nicht eigentliche Schulversuche durchführen kann – ein kantonales Gesetz gesteht dies den Gemeinden nicht zu. Aber «schulische Pilotprojekte» – das ist der Begriff, den wir mit Hilfe des Rechtskonsulenten und dem Schuldepartement gefunden haben – sind möglich, weshalb wir dies so formuliert haben möchten. Ich bin gespannt auf die Minderheitsmeinung.

Roger Bartholdi (SVP): Für uns sind Schulversuche eine Realität. Erst kürzlich hatten wir eine Weisung, in der es um die ZM-Pavillons in der Hard ging. Man sagte, man wolle ein Pilotprojekt durchführen, welches vom Parlament mehrheitlich abgelehnt wurde. Das ist ein klassisches Beispiel eines Schulversuchs. Mir ist klar, dass es dabei vor allem um Organisatorisches geht – die Kompetenzen sind dabei wegen kantonaler Vorgaben sehr eingeschränkt. Da gebe ich Mark Richli (SP) recht. Es müssten schulische Pilotprojekte sein, aber die Realität sieht anders aus, deshalb sind wir hier in der Minderheit.

Änderungsantrag 57 zu Art. 91 Aufgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 91:

[...]

² Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

[...]

- c. die Beschlussfassung über Schulversuche schulische Pilotprojekte, soweit sie ihre Ausgabenkompetenzen nicht übersteigt;

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 96 gegen 17 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

70 / 97

Gemeinsame Behandlung der Anträge 58 und 59

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Martin Bürki (FDP): *Auch dies ist ein Antrag, bei dem wir auf die Finanzkompetenzen zurückgehen möchten, wie sie in der aktuellen Gemeindeordnung festgeschrieben sind. Dies wird von der AL und der SVP unterstützt.*

Mark Richli (SP): *Die Mehrheit des Büros beantragt Ihnen, dem Stadtrat zu folgen und diese leichte Erhöhung zu gewähren.*

Änderungsantrag 58 zu Art. 92 Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 92:

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:

[...]

- c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1 000 000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis jährlich Fr. 100 000.– 50 000.– für einen bestimmten Zweck.

[...]

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)

Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 68 gegen 43 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 59 zu Art. 102 Ausgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 102:

¹ Den Schulkommissionen stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:

[...]

71 / 97

- c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1 000 000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis jährlich Fr. 100 000.– 50 000.– für einen bestimmten Zweck.

[...]

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)

Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 37 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 60

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): Die Mehrheit des Büros beantragt Ihnen, dies so zu formulieren, wie es hier steht.

Martin Bürki (FDP): Die Mehrheit argumentiert hier, dass das Volksschulwesen das Betreuungswesen automatisch beinhaltet. Dem ist nicht so: Im kantonalen Recht ist die Betreuung nicht notwendigerweise Teil der Volksschule. Darum ist es aus unserer Sicht falsch, diesen Begriff hier zu streichen. Ihn stehen zu lassen kostet uns nicht viel, aber es könnte uns später Probleme ersparen. Darum bitte ich, auf die Streichung zu verzichten und den Antrag abzulehnen.

Änderungsantrag 60 zu Art. 93 Antragstellung

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 93:

[Bei Zustimmung zum gleichlautenden Änderungsantrag 21: Änderung lit. f, ansonsten Änderung lit. e.]

¹ Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über:

[...]

- f. Erlass von Vorschriften über das Volksschul-~~und Betreuungswesen~~, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen sowie die Erhebung von Gebühren wie Schul- und Kursfelder;

[...]

72 / 97

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 21 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 61

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): *Hier schlägt Ihnen das Büro vor, die bereits existierende Rechtsgrundlage zu den Friedensrichterinnen und -richtern festzuschreiben. So, wie es der Antrag vorschlägt, ist es präziser formuliert, weshalb die Mehrheit des Büros Ihnen beantragt, diesem zuzustimmen.*

Martin Bürki (FDP): *Der Artikel soll zu einer Klärung führen für Leute, die in der GO nachlesen möchten, wofür die Friedensrichter zuständig sind. Das Problem hier ist: Wenn das übergeordnete Recht ändert, stimmt diese Bestimmung nicht mehr und wir würden theoretisch in eine Volksabstimmung gehen, um sie abzuändern. Diese Vermutung belegt die Tatsache, dass Ehrverletzungsverfahren bis vor einigen Jahren noch Sache des Friedensrichters waren. Diese Verfahren gehören zum Strafrecht und nicht zum Zivilprozessrecht. Ganz zu Beginn haben wir gehört, dass die GO im Jahr 1970 geschaffen wurde. Will man, dass diese weitere 50 Jahre Bestand hat, kann man nicht voraussagen, ob Friedensrichter auch dann noch nur Zivilprozesse durchführen. Es wäre sinnvoller, bei der allgemeineren Bestimmung zu bleiben, die der Stadtrat vorschlägt und ich bitte Euch, dies so zu unterstützen.*

Änderungsantrag 61 zu Art. 116 Friedensrichterinnen und Friedensrichter

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 116:

~~4 Die Friedensrichterinnen und -richter besorgen die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.~~

1 Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind Schlichtungsbehörde gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

73 / 97

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)

Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 66 gegen 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 62

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Mark Richli (SP): *Diese Umformulierung ist inhaltlicher Natur, weil die Ombudsperson eben nicht nur zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern und den städtischen Angestellten vermittelt. Es können auch Leute an die Ombudsperson gelangen, die in irgendeiner Form mit der Stadtverwaltung zu tun haben, ohne dass sie in der Stadt wohnen. Darum ist es eine wichtige und korrekte Änderung, hier «verwaltungsexterne Personen» hinzuschreiben und es nicht auf Einwohnerinnen und Einwohner zu beschränken.*

Roger Bartholdi (SVP): *Das hier ist ein hässlicher Begriff. Würde ich den Ombudsmann fragen, ob er ein städtischer Angestellter oder eine verwaltungsexterne Person ist – gegen aussen klingt das schräg. Ich gebe aber dem Vorredner recht, dass es präziser ist. Das ist unbestritten. Primär ist der Ombudsmann für Einwohnerinnen und Einwohner da. Natürlich gibt es weitere, auswärtige Personen, die Kontakt mit der städtischen Verwaltung haben – im Extremfall sogar Touristen, auch wenn diese zurzeit fehlen. Nichtsdestotrotz möchten wir an der bisherigen Praxis festhalten. Diese schliesst nicht aus, dass es auch noch andere gibt. Wir finden den Begriff der verwaltungsexternen Person schräg und hässlich und deshalb wollen wir ihm nicht zustimmen.*

Änderungsantrag 62 zu Art. 118 Aufgaben

Die Mehrheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 118:

¹ Die Ombudsperson vermittelt im Verkehr zwischen verwaltungsexternen Personen ~~Einwohnerinnen und Einwohnern~~ sowie städtischen Angestellten einerseits und der Stadtverwaltung andererseits.

[...]

Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

74 / 97

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Martin Bürki (FDP), Marco Denoth (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 102 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die totalrevidierte GO ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Gemeindeordnung der Stadt Zürich

vom...

Die Gemeinde,

gestützt auf Art. 89 Abs. 2 KV und § 4 Abs. 1 GG vom 20. April 2015,
beschliesst:

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- Gegenstand Art. 1 ¹ Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Zürich.
² Sie regelt insbesondere die Grundzüge der Organisation der Stadt und die Zuständigkeiten ihrer Organe.
- Gemeindeorganisation Art. 2 ¹ Die Stadt Zürich ist eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.
² Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.
- Bezeichnung der Organe Art. 3 In der Stadt Zürich werden das Gemeindeparlament als Gemeinderat und der Gemeindevorstand als Stadtrat bezeichnet.
- Kreise:
a. Stadtkreise Art. 4 ¹ Das Stadtgebiet ist in folgende zwölf Stadtkreise eingeteilt:
a. Kreis 1: Altstadt;
b. Kreis 2: Enge, Wollishofen und Leimbach;
c. Kreis 3: Wiedikon und Friesenberg;
d. Kreis 4: Aussersihl;
e. Kreis 5: Industriequartier;
f. Kreis 6: Unterstrass und Oberstrass;
g. Kreis 7: Fluntern, Hottingen, Hirslanden und Witikon;
h. Kreis 8: Riesbach;

75 / 97

- i. Kreis 9: Albisrieden und Altstetten;
- j. Kreis 10: Wipkingen und Höngg;
- k. Kreis 11: Oerlikon, Seebach und Affoltern;
- l. Kreis 12: Schwamendingen.

² Für die Abgrenzung der einzelnen Kreise massgebend ist der im geografischen Informationssystem der Stadt veröffentlichte digitale Stadtplan betreffend die städtischen Verwaltungskreise.

b. Betriebs- und Stadtamtskreise

Art. 5 ¹ Die Stadtkreise bilden die Betriebs- und Stadtamtskreise.

² Ein Betriebs- und Stadtamtskreis kann auch mehrere Stadtkreise umfassen.

c. Friedensrichterkreise

Art. 6 ¹ Die Stadtkreise bilden die Friedensrichterkreise.

² Ein Friedensrichterkreis kann auch mehrere Stadtkreise umfassen.

d. Schulkreise

Art. 7 Für die Volksschule bestehen folgende sieben Schulkreise:

- a. Schulkreis Uto: Stadtkreis 2 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet südlich der Birmensdorferstrasse;
- b. Schulkreis Letzi: Stadtkreis 9;
- c. Schulkreis Limmattal: Stadtkreise 4 und 5 und vom Stadtkreis 3 das Gebiet nördlich der Birmensdorferstrasse;
- d. Schulkreis Waidberg: Stadtkreise 6 und 10;
- e. Schulkreis Zürichberg: Stadtkreise 1, 7 und 8;
- f. Schulkreis Glattal: Stadtkreis 11;
- g. Schulkreis Schwamendingen: Stadtkreis 12.

e. Wahlkreise

Art. 8 ¹ Für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats bilden die Stadtkreise 1 und 2, 4 und 5 sowie 7 und 8 je einen Wahlkreis. Die übrigen Stadtkreise bilden je einen eigenen Wahlkreis.

² Für die Wahl der Mitglieder des Stadtrats und der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten bildet das Stadtgebiet einen einzigen Wahlkreis.

³ Für die Wahl der Mitglieder der Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten bilden die Schulkreise die Wahlkreise.

⁴ Für die Wahl der Friedensrichterinnen und -richter bilden die Friedensrichterkreise die Wahlkreise.

2. Teil: Aufgaben und Ziele

Allgemeines

Art. 9 ¹ Die Stadt besorgt alle öffentlichen Angelegenheiten, die sie selbst zu ordnen befugt ist oder die ihr der Kanton überträgt.

² Sie fördert die Wohlfahrt und das harmonische Zusammenleben ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

³ Sie wahrt das Ansehen und die Interessen des Gemeinwesens.

Natürliche Lebensgrundlagen

Art. 10 ¹ Die Stadt setzt sich aktiv für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen ein. Sie verpflichtet sich zur Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung.

² Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft ein, insbesondere für:

- a. eine Reduktion des Energieverbrauchs auf 2000 Watt Dauerleistung pro Einwohnerin oder Einwohner;
- b. eine Reduktion des CO₂-Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr;
- c. die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energiequellen;
- d. die Förderung der umweltschonenden Ernährung und die Information über den Einfluss der Ernährung auf das globale Klima.

³ Sie verzichtet auf neue Beteiligungen und Bezugsrechte an Kernenergieanlagen.

Verkehr

Art. 11 ¹ Die Stadt trifft Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs.

² Sie setzt konsequent auf den öffentlichen Verkehr, den Fuss- und den Veloverkehr und fördert insbesondere die Tangentialverbindungen des öffentlichen Verkehrs und ein durchgehendes Veloroutennetz entlang oder parallel der Hauptachsen. Zu diesem Veloroutennetz gehören auch Veloschnellrouten, welche gegenüber Querungen in der Regel vortrittsberechtigt sind. Zudem sind diese Veloschnellrouten grundsätzlich frei vom motorisierten Individualverkehr, wobei der Stadtrat die Ausnahmen regelt, so namentlich für die Anwohnenden, das Gewerbe, die Blaulichtorganisationen sowie für mobilitätsbehinderte Personen.

³ Der Neu- oder Ausbau von Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen ist nur unter der Bedingung zulässig, dass sich die Kapazität des gesamten Strassennetzes für den motorisierten Individualverkehr nicht erhöht. Die Stadt handelt nach diesem Grundsatz im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und vertritt ihn gegenüber übergeordneten Stellen.

Schutz von Grünraum

Art. 12 ¹ Die Stadt setzt sich aktiv für die Sicherung von öffentlichem Grünraum auf dem gesamten Gemeindegebiet und in allen Quartieren ein.

² Sie ergreift Massnahmen, um unversiegeltes Land zu schützen und zu vernetzen, um dessen Qualität als Naherholungsgebiet sowie dessen ökologische Funktion langfristig zu gewährleisten.

³ Sie sorgt dafür, dass in allen Quartieren ökologisch wertvoller, multifunktionaler und der Nutzungsdichte entsprechender Grünraum besteht.

Lokale Wirtschaft

Art. 13 Die Stadt setzt sich aktiv für die lokale Wirtschaft und für günstige Rahmenbedingungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ein.

Familienergänzende Betreuung

Art. 14 ¹ Die Stadt gewährleistet in Zusammenarbeit mit Privaten ein der ausgewiesenen Nachfrage entsprechendes und qualitativ gutes, breit gefächertes Angebot an familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht.

² Eine vom Gemeinderat zu erlassende Verordnung regelt den Elternbeitrag nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und die subventionierten Leistungen.

Preisgünstiger Wohnraum

Art. 15 ¹ Die Stadt setzt sich aktiv für den Schutz, die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohnungen und Gewerberäumen ein und verpflichtet sich dem Ziel einer sozialen Durchmischung in allen Quartieren und der Sicherung von Familienwohnungen.

² Sie sorgt mit gezielten Massnahmen dafür, dass auch ein genügender Anteil ökologisch vorbildlicher Wohnungen preisgünstig zur Verfügung gestellt wird.

³ Sie sorgt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnerinnen oder Partnern für ein an der Nachfrage orientiertes Angebot an Wohnmöglichkeiten und betreuten Einrichtungen für ältere Menschen.

⁴ Sie sorgt dafür, dass sich die Zahl der Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Prinzip kostendeckender Mieten verpflichtet sind, stetig erhöht. Sie strebt einen Anteil von einem Drittel an allen Mietwohnungen an; ausgenommen von dieser Berechnung sind Wohnungen und Einfamilienhäuser im selbstgenutzten Eigentum.

⁵ Über das Erreichen dieser Ziele legt der Stadtrat dem Gemeinderat alle vier Jahre Rechenschaft ab, namentlich über die Entwicklung des Anteils der gemeinnützigen und der subventionierten Wohnungen durch Erwerb, Neubau und Ersatzneubau und des Angebots an Wohnungen für Familien und für ältere Menschen sowie die getroffenen Massnahmen für den Erhalt und die Schaffung preisgünstiger, ökologisch vorbildlicher Wohnungen.

Soziale Durchmischung

Art. 16 ¹ Im Interesse einer guten sozialen Durchmischung der städtischen Bevölkerung und der kleingewerblichen Versorgung fördert die Stadt die Bereitstellung von preisgünstigem Wohn- und Gewerberaum.

² Zu diesem Zweck bewirtschaftet und vermietet die Stadt nicht nur die im Rahmen des gemeinnützigen Wohnungsbaus erstellten kommunalen Wohnsiedlungen, sondern auch ihre übrigen Wohnliegenschaften ohne Beanspruchung von Steuergeldern und ohne Gewinnabsicht grundsätzlich nach dem Prinzip der Kostenmiete. Dabei stützt sie sich hinsichtlich Investitions- und Kapitalkosten, Abschreibungen und Erneuerungs-Rückstellungen sinngemäss auf die anerkannten Grundsätze der Wohnbauförderung für gemeinnützige Bauträger. Der Gemeinderat erlässt hierzu eine Verordnung.

³ Preisgünstige Gewerberäume für ertragsschwaches, förderungswürdiges Kleingewerbe werden durch die Stadt gezielt zur Verfügung gestellt. Das Nähere bestimmt eine Verordnung.

⁴ Spezielle Wohnobjekte, die für die Versorgung der Bevölkerung nicht erforderlich sind, werden durch Genehmigung des Gemeinderats von diesen Bestimmungen ausgenommen. Geschäftsräume, die nicht kleingewerblich genutzt werden, sind generell von diesen Bestimmungen ausgenommen.

3. Teil: Die Stimmberechtigten

I. Organstellung

Oberstes Organ

Art. 17 ¹ Die Stimmberechtigten sind als Souverän der Stadt ihr oberstes Organ.

² Sie üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Urne aus.

II. Politische Rechte

Ausübung

Art. 18 ¹ Das Recht, an Abstimmungen und Wahlen der Stadt teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Das Initiativ- und Referendumsrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte sowie der Gemeindeordnung.

Wohnsitzpflicht

Art. 19 Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich:

- a. Gemeinderat;
- b. Stadtrat;
- c. Schulpflege und Kreisschulbehörden;
- d. Sozialbehörde;
- e. Kreiswahlbüros;
- f. Friedensrichterinnen und Friedensrichter;
- g. Betreuungsbearbeiterinnen und -beamte (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner).

Verfahren	Art. 20 Der Stadtrat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Abstimmungs- und Wahltermine fest und regelt die Öffnungszeiten der Stimmlokale.
Urnenwahlen	Art. 21 Die Stimmberechtigten wählen auf die gesetzliche Amtsdauer: a. die Mitglieder des Gemeinderats; b. die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten des Stadtrats; c. die Mitglieder und die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden; d. die Friedensrichterinnen und -richter; e. die Betriebsbeamtinnen und -beamte (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner).
Mehrheitswahlverfahren: a. Stadtrat	Art. 22 Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder des Stadtrats werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.
b. Übrige Organe	Art. 23 Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der übrigen im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Organe gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.
Initiative: a. Gegenstände	Art. 24 Mit einer Volksinitiative oder einer Einzelinitiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses über alle Gegenstände verlangt werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
b. Urheber-schaft	Art. 25 ¹ Mindestens 3000 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen. ² Eine einzelne Stimmberechtigte oder ein einzelner Stimmberechtigter oder mehrere Stimmberechtigte können eine Einzelinitiative einreichen. Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 42 Mitgliedern des Gemeinderats erforderlich. ³ Bei Verfehlen des Unterstützungsquorums für die Volksinitiative gemäss Abs. 1 wird das Begehren als Einzelinitiative behandelt.
c. Einreichung	Art. 26 Volksinitiativen sind dem Stadtrat, Einzelinitiativen der Geschäftsleitung des Gemeinderats einzureichen.
Obligato-risches Refe-rendum: a. Allgemeine Zuständigkeiten	Art. 27 Die Stimmberechtigten entscheiden über: a. die Gemeindeordnung; b. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere, wenn städtische Kernaufgaben betroffen sind oder Vermögenswerte von mehr als Fr. 20 000 000.– übertragen werden; c. Grössere Änderungen an den Kreisgrenzen; d. Verträge über Änderungen des Gemeindegebiets, sofern sie sich auf sehr grosse oder grössere bewohnte Flächen erstrecken; e. Verträge mit anderen Gemeinden über die freiwillige Vereinigung mit der Stadt; f. Verträge mit Gemeinden über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts; g. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Stadt hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind.

79 / 97

- b. Ausgaben Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden über:
- a. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
 - b. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
 - c. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 20 000 000.– für die Beteiligung an Unternehmen, für Bürgschaften, für Eventualverpflichtungen und für Darlehen;
 - d. neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 2 000 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;
 - e. Schenkungen im Wert von mehr als Fr. 1 000 000.–.
- ² Die Erhöhung einer von den Stimmberechtigten beschlossenen Ausgabe ohne Änderung des Zwecks untersteht lediglich dem fakultativen Referendum, sofern sie unter den Beträgen nach Abs. 1 liegt.
- Fakultatives Referendum:
a. Gegenstände
- Art. 29 Die Stimmberechtigten entscheiden auf Verlangen über Beschlüsse des Gemeinderats, sofern diese nicht durch das übergeordnete Recht oder durch die Gemeindeordnung von der Volksabstimmung ausgenommen sind.
- b. Ausschluss Art. 30 Folgende Beschlüsse des Gemeinderats sind von der Volksabstimmung ausgenommen:
- a. Wahlen und Personalgeschäfte;
 - b. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses sowie Nachtragskredite und Globalbudgetergänzungen;
 - c. Genehmigung der Rechnungen und der Geschäftsberichte;
 - d. die Bewilligung von Objektkrediten als Teil eines bewilligten Rahmenkredits;
 - e. die Bewilligung von Informatikausgaben;
 - f. Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
 - g. Genehmigung von Erlassen, Beschlüssen und Wahlakten;
 - h. Kenntnisnahmen von Berichten des Stadtrats;
 - i. Beschlüsse formeller Natur, Verfahrensentscheide über die Anwendung der Geschäftsordnung und parlamentarische Vorstösse;
 - j. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, insbesondere über deren Gültigkeit;
 - k. Behördeninitiativen an den Kantonsrat;
 - l. Ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
 - m. Beschlüsse über die Ergreifung des Gemeindereferendums;
 - n. Beschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen und die teuerungsbedingte Anpassung der Löhne.
- c. Urheber-schaft Art. 31 Eine Volksabstimmung können schriftlich verlangen:
- a. mindestens 2000 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum);
 - b. ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).
- d. Einreichung Art. 32 Volksreferenden sind dem Stadtrat, Parlamentsreferenden der Geschäftsleitung des Gemeinderats einzureichen.

4. Teil: Der Gemeinderat

I. Organstellung

Funktion und Zusammensetzung	Art. 33 ¹ Der Gemeinderat ist das Parlament und politische Kontrollorgan der Stadt. ² Er besteht aus 125 Mitgliedern.
Wahl und Quorum	Art. 34 ¹ Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderats erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren. ² Die Stimmberechtigten jedes Wahlkreises wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Zahl, die der Wohnbevölkerung gemäss der statistischen Erhebung der Stadt per Stichdatum 31. März des Vorwahljahres entspricht. ³ Eine Listengruppe gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte nimmt an der Sitzverteilung nur teil, wenn wenigstens eine ihrer Listen mindestens 5 Prozent aller Parteistimmen des betreffenden Wahlkreises erhalten hat.
	II. Organisation
Gemeindeerlass und Geschäftsleitung	Art. 35 ¹ Der Gemeinderat regelt seine Organisation in einem Gemeindeerlass. ² Er bestellt eine Geschäftsleitung.
Interessensbindungen	Art. 36 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats legen ihre Interessensbindungen offen. Das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten. ² Der Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung.
Parlamentsdienste	Art. 37 ¹ Der Ratsbetrieb wird durch verwaltungsunabhängige Parlamentsdienste unterstützt. ² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste dürfen nicht dem Rat angehören. ³ Bei personalrechtlichen Anordnungen der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste kann bei der Geschäftsleitung des Gemeinderats ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Art. 62 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss.
Sitzungen: a. Grundsätze	Art. 38 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Der Stadtrat oder zwanzig Mitglieder des Gemeinderats können schriftlich die Einberufung einer Sitzung beantragen. ³ Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder notwendig. ⁴ Der Gemeinderat erlässt eine gesetzliche Grundlage für ein virtuelles Parlament in ausserordentlichen Lagen.
b. Teilnahme des Stadtrats	Art. 39 ¹ Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Beratungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil und haben das Recht, Anträge zu stellen. ² Sie sind berechtigt, bei der Vertretung ihrer Anträge vor dem Gemeinderat und dessen Kommissionen Sachverständige oder städtische Angestellte beizuziehen.
Kommissionen	Art. 40 Die Kommissionen des Gemeinderats sind: a. die Geschäftsleitung; b. die Rechnungsprüfungskommission; c. die Geschäftsprüfungskommission;

- d. vorberatende Kommissionen;
- e. Parlamentarische Untersuchungskommissionen zur Untersuchung einzelner Geschäfte;
- f. weitere Kommissionen.

Informationsrechte:
a. Aktenherausgabe

Art. 41 ¹ Der Stadtrat gibt der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission alle für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen heraus.

² Soweit es zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter unerlässlich ist, kann der Stadtrat anstelle der Herausgabe einen besonderen Bericht erstatten.

³ Schränkt der Stadtrat die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein und hält die Rechnungsprüfungs- oder die Geschäftsprüfungskommission nach Anhörung des Stadtrats und Abwägung der in Frage stehenden Interessen an ihrem Begehren auf Herausgabe der Unterlagen fest, so reicht der Stadtrat beim Bezirksrat ohne Verzug ein Gesuch um Entbindung vom Amtsgeheimnis ein. Bei Genehmigung des Gesuchs stellt er die Akten unverzüglich zur Verfügung.

b. Auskünfte

Art. 42 ¹ Die Rechnungsprüfungs- und die Geschäftsprüfungskommission sind befugt, zur Überprüfung der Geschäftsführung des Stadtrats im Einvernehmen mit diesem die erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte einzuholen.

² Alle städtischen Behördenmitglieder und Angestellten haben ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimnis Auskunft zu erteilen.

³ Der Stadtrat darf die Einholung und Erteilung solcher Auskünfte unter Angabe der Gründe einschränken oder verweigern, soweit es zur Wahrung wichtiger Interessen der Stadt oder Dritter geboten ist.

c. Untersuchungskommissionen

Art. 43 Untersuchungskommissionen stehen die Informationsrechte von Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission und darüber hinaus zu:

- a. das Recht auf Herausgabe sämtlicher für die Untersuchung erforderlicher Akten der Stadtverwaltung;
- b. das Recht, nach Anhörung des Stadtrats städtische Angestellte einzuvernehmen.

Vorstösse

Art. 44 Jedes Mitglied des Gemeinderats kann Motionen, Postulate, parlamentarische Initiativen, Interpellationen, Anfragen und weitere im Organisationserlass des Gemeinderats vorgesehene Vorstösse einreichen.

Antragsstellung

Art. 45 ¹ Der Gemeinderat beschliesst auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrats.

² Handelt es sich um seine Organisation oder um eine parlamentarische Initiative oder einen Beschlussantrag, so beschliesst er auf eigenen Antrag oder auf Antrag einer seiner Kommissionen.

III. Befugnisse

Wahlen

Art. 46 Der Gemeinderat wählt:

- a. aus seiner Mitte die Mitglieder seiner Organe;
- b. die Mitglieder der eigenständigen Schulkommissionen, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten;
- c. die Mitglieder der Sozialbehörde, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten;
- d. auf Antrag des Stadtrats die Direktorin oder den Direktor der Finanzkontrolle;
- e. die Ombudsperson und deren Stellvertretung;

- f. die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten, wobei der Wahlvorschlag dem Stadtrat vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme vorzulegen ist.

Rechtsetzung:
a. Erlasse

Art. 47 Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen von allgemeiner Wichtigkeit. Dazu gehören insbesondere die wesentlichen Rechtssätze über:

- a. das Arbeitsverhältnis der Angestellten;
- b. das Schulwesen;
- c. die Organisation des Parlaments;
- d. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
- e. die Haushaltsführung ohne oder mit Globalbudget;
- f. das Polizeiwesen;
- g. Gebühren in wesentlicher Höhe.

b. Lohnbestimmungen

Art. 48 Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Löhne:

- a. der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Stadtrats;
- b. der Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden;
- c. der Direktorin oder des Direktors der Finanzkontrolle;
- d. der Ombudsperson;
- e. der oder des Datenschutzbeauftragten;
- f. der Friedensrichterinnen und -richter.

Raumplanung

Art. 49 ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung:

- a. der kommunalen Richt- und Nutzungspläne, mit Ausnahme der Werkpläne und der Quartierpläne;
- b. der Bau- und Zonenordnung;
- c. der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne.

² Er verabschiedet zuhanden des Kantons die regionalen Richt- und Nutzungspläne.

Verwaltungszuständigkeiten

Art. 50 Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a. die Oberaufsicht über Behörden, Verwaltung und die weiteren Trägerschaften öffentlicher Aufgaben;
- b. die Begutachtung, die Bereinigung und die Antragstellung in Geschäften, die den Stimmberechtigten vorzulegen sind;
- c. die Behandlung von Initiativen;
- d. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;
- e. die Festlegung der Zahl der Wahlbüromitglieder;
- f. Ausgliederungen, die nicht dem obligatorischen Referendum unterstehen;
- g. kleinere Änderungen an den Kreisgrenzen;
- h. Verträge über Änderungen des Gemeindegebiets, sofern sie sich auf kleinere bewohnte Flächen beziehen.
- i. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge mit Gemeinden gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
- j. die alleinige Ergreifung des Gemeindereferendums.

83 / 97

- Finanzen:
a. Allgemeine Zuständigkeiten
- Art. 51 Der Gemeinderat ist zuständig für:
- die jährliche Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
 - die jährliche Festsetzung des Budgets;
 - die Bewilligung von Nachtragskrediten und Globalbudgetergänzungen gemäss übergeordnetem und städtischem Recht;
 - die jährliche Festsetzung des Steuerfusses;
 - die Bezeichnung von Organisationseinheiten, die ein Globalbudget führen;
 - die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt;
 - die jährliche Genehmigung der Jahresrechnung;
 - die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts.
- b. Ausgaben
- Art. 52 Der Gemeinderat beschliesst über:
- neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
 - neue einmalige Informatikausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.–;
 - neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 2 000 000.– für einen bestimmten Zweck;
 - neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2 000 000.– bis Fr. 20 000 000.– für die Beteiligung an Unternehmen, für Bürgschaften, für Eventualverpflichtungen und für Darlehen;
 - neue wiederkehrende Ausgaben von jährlich über Fr. 200 000.– bis Fr. 2 000 000.– für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen für ein und dieselbe Liegenschaft;
 - Schenkungen im Wert von mehr als Fr. 100 000.– bis Fr. 1 000 000.–.
- c. Anlagen
- Art. 53 Der Gemeinderat beschliesst über:
- die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 1 000 000.–;
 - die tauschweise Abgabe von Liegenschaften des Finanzvermögens im Verkehrswert von mehr als Fr. 2 000 000.–, ausgenommen wenn dadurch die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens vermieden werden kann;
 - Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als Fr. 2 000 000.–.
- d. Weitere Geschäfte
- Art. 54 Der Gemeinderat beschliesst über:
- die Gewährung eines Baurechts bei Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 1 000 000.–;
 - die Einräumung von Dienstbarkeiten bei Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 2 000 000.–, sofern dadurch deren Wert oder Nutzbarkeit wesentlich beeinflusst wird;
 - die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.
- Ausgabenbremse
- Art. 55 ¹ Der Zustimmung entweder mindestens der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats oder von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse des Gemeinderats über:
- Ausgaben gemäss Art. 52 lit. a und b und die Festsetzung einzelner Budgetkredite gemäss Art. 51 lit. b insoweit, als sie über den Antrag des Stadtrats hinausgehen;
 - Nachtragskredite im Sinne von Art. 51 lit. c;

- c. einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 5 000 000.– oder wiederkehrende Ausgaben von jährlich mehr als Fr. 500 000.– gemäss Art. 52 lit. a und b;

² Das Zustimmungsquorum gilt auch für Anträge an die Stimmberechtigten zur Bewilligung neuer Ausgaben.

³ Bei der Beschlussfassung und Antragstellung des Gemeinderats zu Initiativen findet dieser Artikel keine Anwendung.

IV. Kinder und Jugendliche

Jugendvorstoss

Art. 56 ¹ Mindestens 60 Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt können dem Ratspräsidium einen Jugendvorstoss im Sinne eines Postulats einreichen.

² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Gemeinderats liegen. Ausserhalb der gemeinderätlichen Zuständigkeit können Anliegen als Petition bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.

³ Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung von einer Mehrheit der Teilnehmenden zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Verfahrens in seinem Organisationserlass.

5. Teil: Die Behörden

I. Allgemeines

Geschäftsführung und Verwaltungsorganisation

Art. 57 ¹ Die Behörden beachten für ihre Geschäftsführung die Vorgaben des Gemeindegesetzes, der weiteren kantonalen Erlasse und der entsprechenden Behördenerlasse.

² Sie sorgen für eine effiziente, transparente und dienstleistungsorientierte Verwaltungsorganisation.

Interessenbindungen

Art. 58 ¹ Die Mitglieder der Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a. ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c. ihre Organstellungen in und ihre wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Der jeweilige Organisationserlass regelt die Einzelheiten, insbesondere die Art der Veröffentlichung und die regelmässige Aktualisierung der Angaben.

³ Die Mitglieder der Behörden üben ihr Amt ohne Instruktionen aus.

Beschlussfassung

Art. 59 ¹ Eine Behörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

² Die Behörde trifft ihre Entscheide nach gemeinsamer Beratung als Kollegium. Die Mitglieder vertreten die Entscheide des Kollegiums.

Beratende Gremien und Sachverständige

Art. 60 Die Behörden können für die Vorberatung und die Begutachtung bestimmter Geschäfte Sachverständige beiziehen, beratende Kommissionen bilden oder vorberatende Delegationen einsetzen.

Aufgaben- übertragung an Mitglieder und Aus- schüsse	Art. 61 Die Behörden können beschliessen, dass bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzbefugnisse fest.
Begehren um Neubeurtei- lung	Art. 62 ¹ Bei der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung einer Anordnung oder eines Erlasses schriftlich wie folgt ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden: a. nach Massgabe des Gemeindegesetzes, sofern kein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist; oder b. gemäss einer entsprechenden Vorschrift in der Gemeindeordnung oder in einem Gemeindeerlass, sofern das kantonale Recht die Neubeurteilung nicht ausschliesst. ² Das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes sowie nach den städtischen Vorschriften. ³ Der Stadtrat entscheidet über Begehren um Neubeurteilung nach Vernehmlassung des betreffenden Departements und der Rechtskonsulentin oder des Rechtskonsulenten auf Antrag der Vorsteherin oder des Vorstehers eines nicht beteiligten Departements.
	II. Der Stadtrat A. Organisation
Zusammen- setzung	Art. 63 Der Stadtrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und acht weiteren Mitgliedern.
Stadtpräsi- dium	Art. 64 ¹ Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident führt bei den Verhandlungen des Stadtrats den Vorsitz. ² Ihr oder ihm steht die Geschäftsleitung und die allgemeine Aufsicht über die gesamte städtische Verwaltung zu.
Departemente	Art. 65 ¹ Der Stadtrat weist jedem seiner Mitglieder ein Departement zu. ² Bei der Aufgabenverteilung auf die Departemente beachtet der Stadtrat insbesondere folgende Kriterien: a. Zusammenhang der Aufgaben; b. Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder; c. sachliche und politische Ausgewogenheit. ³ Ein Mitglied des Stadtrats ist nicht verpflichtet, länger als zwei Amtsdauern dem gleichen Departement vorzustehen.
Weisungs- recht	Art. 66 Der Stadtrat kann den Departementsvorstehenden für die Erledigung von Geschäften Weisungen erteilen, ausgenommen ist die Anstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.
Unvereinbar- keit	Art. 67 ¹ Das Amt eines Mitglieds des Stadtrats ist unvereinbar mit einer anderen entlohnten Stelle. ² Die Mitglieder des Stadtrats dürfen weder Aufsichts- noch Führungsgremien von juristischen Personen angehören, die die Erzielung eines Gewinns anstreben. Ausgenommen sind Mitgliedschaften in Gremien, die von Amts wegen als Abordnung der öffentlichen Hand wahrgenommen werden. ³ Mitglieder des Stadtrats dürfen weder den eidgenössischen Räten noch dem Kantonsrat angehören.

Leitung Stadtkanzlei sowie Beratung in Rechtsfragen	<p>Art. 68 ¹ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber leitet die Stadtkanzlei. Ihr oder ihm obliegt die Organisation der Abstimmungen und Wahlen und die Besorgung der weiteren vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent berät den Stadtrat in Rechtsfragen und führt die ihr oder ihm vom Stadtrat übertragenen Prozesse.</p> <p>³ Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber und die Rechtskonsulentin oder der Rechtskonsulent nehmen an den Sitzungen des Stadtrats mit beratender Stimme teil.</p>
	<p>B. Befugnisse</p>
Zuständigkeiten: a. Grundsatz	<p>Art. 69 ¹ Der Stadtrat ist zuständig für die Führung, die Aufsicht und die politische Planung.</p> <p>² Er trägt die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die Aufgaben, die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons oder des Bezirks übertragen werden.</p> <p>³ Er besorgt alle Angelegenheiten, soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung eine solche keinem anderen Organ zuweist.</p>
b. Delegation an untere Instanzen	<p>Art. 70 Der Stadtrat kann seine Befugnisse massvoll und stufengerecht an untere Instanzen delegieren, soweit es sich nicht um unübertragbare Befugnisse handelt.</p>
Wahlen und Anstellungen: a. Stadtratsmitglieder	<p>Art. 71 Der Stadtrat bestimmt aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none">die Präsidentin oder den Präsidenten der Sozialbehörde sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten;die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulpflege sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten;die Präsidentin oder den Präsidenten für die Schulkommission der Fachschule Vienta sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten;die Präsidentin oder den Präsidenten für die Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich sowie eine Stellvertretung für längere Abwesenheiten;die Vertretungen des Stadtrats in anderen Organen.
b. Organisationen und Kreiswahlbüros	<p>Art. 72 Der Stadtrat bezeichnet oder wählt:</p> <ol style="list-style-type: none">die Vertretungen in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;die Mitglieder der Kreiswahlbüros sowie deren Präsidentinnen oder Präsidenten und Sekretärinnen oder Sekretäre einschliesslich der Stellvertretungen.
c. Angestellte	<p>Art. 73 Der Stadtrat ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none">die Stadtschreiberin oder den Stadtschreiber sowie die Rechtskonsulentin oder den Rechtskonsulenten;das übrige Personal der Stadtverwaltung, soweit nicht einem anderen Organ übertragen oder an eine untere Instanz delegiert.
Vertretung	<p>Art. 74 Die Mitglieder des Stadtrats vertreten die Behörde vor dem Gemeinderat und die Stadt im Verkehr mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie nach aussen.</p>

Antragstellung und Geschäftsvorbereitung	<p>Art. 75 ¹ Dem Stadtrat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none">die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Gemeinderats;die Wahrnehmung des Doppelantragsrechts;die Ausarbeitung der Abstimmungserläuterungen an die Stimmberechtigten, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschliesst. <p>² Er achtet im Rahmen der Vorbereitung der Geschäfte nach Abs. 1 lit. a sowie beim Erlass seiner Reglemente auf die Regulierungsfolgen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).</p> <p>³ Er kann seine Anträge an den Gemeinderat bis zur Beratung im Plenum zurückziehen.</p>
Rechtsetzung	<p>Art. 76 Der Stadtrat ist für den Erlass von weniger wichtigen Rechtssätzen zuständig, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none">den Vollzug von übergeordnetem Recht;die Organisation und die Leitung der Verwaltung;die Aufgabenübertragung an Angestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;die Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
Raumplanung	<p>Art. 77 Der Stadtrat besorgt die durch das Planungs- und Baugesetz den regionalen Behörden überbundenen Aufgaben, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.</p>
Prozessführung	<p>Art. 78 ¹ Der Stadtrat führt alle Prozesse und Rechtsmittelverfahren in seinem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>² Bei Rekursen gegen Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Gemeinderats steht dem Stadtrat das Recht zur Vernehmlassung zu, wenn der Gemeinderat nichts anderes beschliesst.</p>
Verwaltungszuständigkeiten	<p>Art. 79 Der Stadtrat kann folgende seiner Verwaltungsbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">die Bestimmung des Publikationsorgans;die Erteilung des Bürgerrechts;die Beschlussfassung über Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Stadt keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;die Unterstützung des Gemeindereferendums.
Finanzen: a. Unübertragbare Befugnisse	<p>Art. 80 Der Stadtrat kann folgende seiner Finanzbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;die Bewilligung von dringlichen Nachtragskrediten und Globalbudgetergänzungen, für die der Stadtrat um die nachträgliche Genehmigung durch den Gemeinderat ersucht;die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder dem Parlament bewilligt wurden, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt;die Beschlussfassung über die Kapitalaufnahme.

b. Informatik-
Ausgaben Art. 81 Der Stadtrat ist für die Bewilligung der Informatikausgaben zuständig. Die Zuständigkeit für neue einmalige Ausgaben richtet sich nach Art. 52 lit. b.

C. Unterstellte Organe

Stadtrichter-
amt Art. 82 ¹ Der Stadtrat ernennt Angestellte, denen folgende Aufgaben übertragen sind:
a. das Recht zur Verhängung von Bussen;
b. die direkte Antragstellung bei den Gerichten.

² Den ermächtigten Angestellten dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

³ Der Stadtrat regelt die administrative Unterstellung in einem Behördenerlass.

III. Schulwesen

A. Organisation

Schulbereiche Art. 83 Das Schulwesen umfasst folgende Bereiche:
a. öffentliche Volksschule gemäss kantonalem Recht sowie gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht;
b. Einrichtungen zur Betreuung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule, deren Inanspruchnahmen freiwillig sind;
c. Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung);
d. Musikschule Konservatorium Zürich;
e. vom Gemeinderat bezeichnete Sonderschulen und weitere von diesem bezeichnete gemeindeeigene Schulen.

Schulbehörden Art. 84 ¹ Schulbehörden sind:
a. die Schulpflege;
b. die Kreisschulbehörden;
c. die Schulkommission für die Fachschule Viventa;
d. die Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich.
² Die Schulbehörden fördern ein zeitgemässes und leistungsfähiges Schulwesen.
³ Der Gemeinderat kann Aufgaben und Organisation näher umschreiben. Er erlässt Vorschriften über die Elternmitwirkung und regelt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörden.

Organisations-
erlasse Art. 85 Die Schulbehörden regeln ihre Organisation in Behördenerlassen. Für die Kreisschulbehörden setzt die Schulpflege eine Rahmenordnung fest.

Aufgaben-
übertragung Art. 86 ¹ Die Schulbehörden können mit dem Einverständnis der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers Angestellten des zuständigen Departements Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
² Die Kreisschulbehörden können überdies Angestellten ihres Schulkreises Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.
³ Schulbehörden und Kreisschulbehörden regeln Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in Behördenerlassen.

Präsidialbe-
fugnisse Art. 87 Dem zuständigen Mitglied des Stadtrats kommen folgende Präsidialbefugnisse zu:
a. Vorsitz bei Verhandlungen der gesamtstädtischen Schulbehörden, Geschäftsleitung und allgemeine Aufsicht über das Schulwesen;

- b. Bezeichnung der Sekretärinnen und Sekretäre der gesamtstädtischen Schulbehörden in Absprache mit der jeweiligen Behörde;
- c. regelmässige Information über den Geschäftsgang der Schulbehörden einschliesslich Anfordern von Berichten;
- d. Teilnahme an den Sitzungen sämtlicher Schulbehörden, wobei sie oder er sich vertreten lassen oder die Protokolle einsehen kann;
- e. handeln anstelle der Kreisschulbehörden, wenn diese ihre Pflichten zum Vollzug der Gesetze nicht erfüllen.

Schulleitungen Art. 88 ¹ Den Schulen der öffentlichen Volksschule mit ihren Betreuungseinrichtungen und den gemeindeeigenen Schulen stehen Schulleitungen vor.
² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Schulleitungen, soweit sich diese nicht aus dem übergeordneten Recht ergeben.

Schulkonvente Art. 89 ¹ Das Schulpersonal ist in Konventen zusammengeschlossen.
² Der Gemeinderat regelt Zusammensetzung, Aufgaben und Organisation.

B. Schulpflege

Zusammensetzung Art. 90 ¹ Die Schulpflege besteht aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats als Schulpräsidentin oder Schulpräsident (Vorsitz) und den Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden.

² Sie wählt die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Diese oder dieser vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei kurzen Abwesenheiten.

³ An den Sitzungen nehmen die Sekretärin oder der Sekretär der Schulpflege sowie gemäss den Vorschriften des Gemeinderats je eine Vertretung der Schulleitungen und der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

Aufgaben Art. 91 ¹ Die Schulpflege ist die gesamtstädtische Schulbehörde, soweit nicht eigenständige Schulkommissionen zuständig sind. Sie sorgt für die einheitliche sowie rechtmässige und angemessene Anwendung der kantonalen und städtischen Vorschriften in den Schulkreisen und erstellt eine gesamtstädtische Schulplanung.

² Sie erfüllt in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

- a. die Koordination der Tätigkeiten der Kreisschulbehörden;
- b. der Erlass von Reglementen oder Ausführungsbestimmungen über das Volksschul- und Betreuungswesen im Rahmen des kantonalen Rechts und der Vorschriften des Gemeinderats;
- c. die Beschlussfassung über schulische Pilotprojekte, soweit sie ihre Ausgabenkompetenzen nicht übersteigt;
- d. die Erstattung des Geschäftsberichts über die Volksschule zuhanden des Gemeinderats;
- e. die Vertretung der städtischen Volksschule, insbesondere die gesamtstädtischen Vernehmlassungen und Stellungnahmen in Schulsachen zuhanden der kantonalen Oberbehörden;
- f. die Beaufsichtigung der vom zuständigen Departement geführten Sonderschulen und weiteren gesamtstädtischen sonderpädagogischen Angeboten, Förderung von deren Qualität und Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Regelschule.

Ausgaben Art. 92 ¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:
a. der Ausgabenvollzug;
b. die Bewilligung gebundener Ausgaben;

- c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1 000 000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis jährlich Fr. 100 000.– für einen bestimmten Zweck.

² Sie kann ihre Befugnisse in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen, insbesondere an die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden für die Belange ihres Schulkreises.

- Antragstellung Art. 93 ¹ Die Schulpflege stellt dem Stadtrat Antrag über:
- Finanz- und Aufgabenplan, Budget, Jahresrechnung;
 - Beschlüsse über neue Ausgaben, die die Zuständigkeit der Schulpflege übersteigen;
 - Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und -anlagen sowie gesamtstädtische Schulraumplanung;
 - Schaffung neuer Stellen für den Schulbetrieb;
 - Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat;
 - Erlass von Vorschriften über das Volksschulwesen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere der Vorschriften über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen sowie die Erhebung von Gebühren wie Schul- und Kursgelder.

² Sie reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der über deren Unterbreitung an das Parlament entscheidet.

C. Kreisschulbehörden

- Zusammensetzung Art. 94 ¹ Für jeden Schulkreis wird eine Kreisschulbehörde bestellt.
² Die Kreisschulbehörden bestehen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kreisschulbehörde (Vorsitz) und 24 weiteren Mitgliedern.
³ Der Gemeinderat regelt die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen an den Sitzungen der Kreisschulbehörden.

- Aufgaben:
a. Gesamtbehörden Art. 95 ¹ Die Kreisschulbehörden leiten und beaufsichtigen das Schulwesen ihres Schulkreises, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.
² Ihnen obliegt im Rahmen des übergeordneten Rechts und nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderats insbesondere:
- die Aufsicht über die Schulen mit ihren Schulleitungen, Lehrpersonen, Betreuungsmitarbeitenden und weiteren Mitarbeitenden;
 - die Beurteilung der Schulleitungen;
 - die Genehmigung des Schulprogramms und weiterer Führungsdokumente der Schulen;
 - die Abnahme der Rechenschaftslegung der Schulen.

- b. Präsidien Art. 96 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde leitet die Gesamtbehörde.
² Ihr oder ihm obliegen im Rahmen des übergeordneten Rechts und nach Massgabe der Vorschriften des Gemeinderats in eigener Kompetenz:
- die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen, der Betreuungsmitarbeitenden und der weiteren Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen;
 - die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen;
 - die Disziplinarmassnahmen gegen Schülerinnen und Schüler;
 - die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen;

- e. die Zuweisung der Schulräume und Bewilligung der Nutzung von Schulanlagen zu ausserschulischen Zwecken.

Antragstellung und Information	<p>Art. 97 ¹ Die Kreisschulbehörden können bei der Schulpflege Geschäfte zur Behandlung anregen und Anträge stellen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde ist verpflichtet, von der Kreisschulbehörde beschlossene Anträge an die Schulpflege an diese weiterzuleiten.</p> <p>³ Sie oder er orientiert die Kreisschulbehörde regelmässig über die Beschlüsse der Schulpflege, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulbehörde unmittelbar betreffen.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 98 ¹ Gegen Beschlüsse der Gesamtbehörde gemäss Art. 95 sowie gegen Anordnungen von deren Präsidentin oder Präsidenten gemäss Art. 96 kann Rekurs gemäss kantonalem Recht eingelegt werden. Eine vorgängige stadtinterne Neubeurteilung ist ausgeschlossen.</p> <p>² Bei Anordnungen in Anwendung des städtischen Personalrechts kann beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.</p>
D. Schulkommissionen	
Bestand	<p>Art. 99 Es bestehen folgende eigenständige Schulkommissionen:</p> <p>a. Schulkommission für die Fachschule Viventa (Berufsvorbereitung, Integration, Erwachsenen- und Berufsbildung);</p> <p>b. Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich.</p>
Zusammensetzung	<p>Art. 100 ¹ Die Schulkommissionen bestehen aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats als Präsidentin oder Präsident und je 17 weiteren Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der eigenständigen Schulkommissionen, einschliesslich einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten. Diese oder dieser vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten bei kurzen Abwesenheiten.</p> <p>³ An den Sitzungen nehmen die Sekretärin oder der Sekretär der Schulkommission, die Leiterin oder der Leiter der Schule sowie gemäss den Bestimmungen des Gemeinderats je eine Vertretung der Lehrpersonen der unterstellten Schule sowie der Volksschule mit beratender Stimme teil.</p>
Aufgaben	<p>Art. 101 Den Schulkommissionen stehen zu:</p> <p>a. Aufsicht über die jeweils unterstellte Schule, Förderung von deren Qualität und Sicherung der Zusammenarbeit mit der Volksschule und deren Behörden;</p> <p>b. Erlass der Reglemente, Lehrpläne, Ausbildungskonzepte und von weiteren Vorschriften im Rahmen der Bestimmungen des Gemeinderats;</p> <p>c. Erstattung des Geschäftsberichts an den Gemeinderat;</p> <p>d. Beschlüsse über die Durchführung von Schulversuchen, soweit sie die Ausgabenkompetenz der Schulkommission nicht übersteigen.</p>
Ausgaben	<p>Art. 102 ¹ Den Schulkommissionen stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu:</p> <p>a. der Ausgabenvollzug;</p> <p>b. die Bewilligung gebundener Ausgaben;</p> <p>c. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1 000 000.– für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis jährlich Fr. 100 000.– für einen bestimmten Zweck.</p>

² Sie können ihre Befugnisse in einem Behördenerlass massvoll und stufengerecht übertragen.

- Antragstellung Art. 103 ¹ Die Schulkommissionen stellen dem Stadtrat Antrag über:
- Finanz- und Aufgabenplan, Budget und Jahresrechnung;
 - Beschlüsse über neue Ausgaben, die die Zuständigkeit der Schulkommissionen übersteigen;
 - Bau, Erwerb und Abtretung von Schulbauten und -anlagen;
 - Schaffung neuer Stellen für Lehrpersonen;
 - Berichte, Anträge und Antworten zu Initiativen und Vorstössen im Gemeinderat;
 - Erlass von Vorschriften, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder des Stadtrats fallen, insbesondere über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen sowie die Erhebung von Gebühren wie Schul- und Kursgeldern.
- ² Sie reichen ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der über deren Unterbreitung an das Parlament entscheidet.

IV. Sozialbehörde

- Zusammensetzung Art. 104 Die Sozialbehörde besteht aus dem zuständigen Mitglied des Stadtrats als Präsidentin oder Präsident und acht weiteren Mitgliedern.
- Aufgaben:
- a. Sozialhilfe Art. 105 ¹ Die Sozialbehörde besorgt folgende Aufgaben:
- Erfüllung der Aufgaben gemäss Sozialhilfegesetz, ausgenommen im Asylbereich;
 - Erlass von Richtlinien zur einheitlichen Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe;
 - Entscheide über Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung.
- ² Sie überträgt Angestellten des zuständigen Departements Aufgaben im Sozialhilfebereich zur selbstständigen Erledigung. Sie regelt in einem Behördenerlass Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
- b. Asylbereich Art. 106 Die Sozialbehörde besorgt folgende Aufgaben im Asylbereich:
- Erlass von Richtlinien zur einheitlichen Gewährleistung der persönlichen Hilfe und Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe durch die Asyl-Organisation Zürich;
 - Entscheide über Ausnahmefälle von grundsätzlicher Bedeutung;
 - Neubeurteilung von Anordnungen von Angestellten der Asyl-Organisation Zürich über die Ausrichtung von persönlicher und wirtschaftlicher Hilfe.
- c. Inspektorat Art. 107 Die Sozialbehörde ist zuständig für die Bewilligung und die Erteilung von Ermittlungsaufträgen an und die fachliche Aufsicht über das Inspektorat.
- Antragstellung Art. 108 Die Sozialbehörde reicht ihre Geschäfte an den Gemeinderat dem Stadtrat ein, der über deren Unterbreitung an das Parlament entscheidet.

V. Städtische Angestellte

- Arbeitsverhältnis Art. 109 ¹ Das Arbeitsverhältnis der Angestellten ist öffentlich-rechtlich.
- ² Es wird vom Gemeinderat in Verordnungen geregelt. Der Stadtrat erlässt Vollzugsbestimmungen.

Grundsätze	<p>Art. 110 ¹ Die Verordnungen des Gemeinderats umfassen die Grundsätze der Personalpolitik sowie Bestimmungen über die Begründung, Dauer und Beendigung der Arbeitsverhältnisse, über Versetzungen, vorsorgliche Massnahmen, den Rechtsschutz und den Datenschutz.</p> <p>² Sie regeln ausserdem die Rechte und Pflichten der Angestellten, insbesondere den Anspruch auf Lohn, Ferien und Urlaub, die Entschädigung bei unverschuldeter Entlassung sowie die Mitwirkungsrechte.</p>
Lohnzuschläge	<p>Art. 111 Zur Anwerbung oder Erhaltung von besonders befähigten Angestellten, die ein besonders verantwortungsvolles Arbeitsgebiet betreuen und nicht vom Volk gewählt werden, kann der Stadtrat Zuschläge zum Lohn bis auf einen Fünftel, der Gemeinderat bis auf einen Drittel des Höchstbetrags gewähren.</p>
	<p>6. Teil: Weitere Stellen</p> <p>I. Finanzkontrolle</p>
Aufgabe	<p>Art. 112 ¹ Die Finanzkontrolle prüft den Finanzhaushalt der Stadt und erstattet Stadtrat, Gemeinderat und Bezirksrat darüber Bericht.</p> <p>² Sie ist unabhängig.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>
	<p>II. Wahlbüro</p>
Zentralwahlbüro	<p>Art. 113 ¹ Das Zentralwahlbüro besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kreiswahlbüros und der Stadtpräsidentin als Vorsitzender oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem.</p> <p>² Die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber besorgt das Sekretariat.</p> <p>³ Das Zentralwahlbüro erwahrt aufgrund der Auswertungsergebnisse der Kreiswahlbüros die Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Diese werden innert kurzer Frist veröffentlicht.</p>
Kreiswahlbüros	<p>Art. 114 ¹ In jedem Wahlkreis besteht ein Kreiswahlbüro.</p> <p>² Die Kreiswahlbüros besorgen die Aufgaben, die das Gesetz über die politischen Rechte dem Wahlbüro zuweist und soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.</p>
	<p>III. Betreibungs- und Friedensrichterämter</p>
Betreibungsbeamtinnen oder -beamte	<p>Art. 115 ¹ Die Betreibungsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner):</p> <ol style="list-style-type: none">besorgen die ihnen gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben;führen die freiwilligen Versteigerungen durch. <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts. Dem Stadtrat kommen die aufsichtsrechtlichen Befugnisse einer Anstellungsinstanz zu.</p> <p>³ Bei Anordnungen der Betreibungsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) in Anwendung des städtischen Personalrechts kann beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden.</p> <p>⁴ Das Amtlokal wird vom Stadtrat bestimmt.</p>
Friedensrichterinnen oder -richter	<p>Art. 116 ¹ Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind Schlichtungsbehörde gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>² Die Entlöhnung richtet sich nach den Bestimmungen des Personalrechts.</p>

Kostentragung	<p>Art. 117 ¹ Die Stadt trägt die Kosten für die Betreibungs- (Stadtammann-) und Friedensrichterämter.</p> <p>² Die Betreibungsbeamtinnen und -beamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) und die Friedensrichterinnen und -richter unterbreiten dem Stadtrat Budget und Rechnung.</p>
	<p>IV. Ombudsstelle</p>
Aufgaben	<p>Art. 118 ¹ Die Ombudsperson vermittelt im Verkehr zwischen verwaltungsexternen Personen sowie städtischen Angestellten einerseits und der Stadtverwaltung andererseits.</p> <p>² Sie prüft Beschwerden, die gegen die Stadtverwaltung erhoben werden.</p> <p>³ Sie kann auch von sich aus tätig werden.</p>
Organisation	<p>Art. 119 ¹ Die Ombudsperson ist in ihrer Tätigkeit unabhängig. Sie regelt das Verfahren und ernennt die Angestellten der Ombudsstelle.</p> <p>² Ihre Inanspruchnahme steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, die daran ein Interesse hat, und ist kostenlos.</p> <p>³ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter übernimmt in Fällen von längerer, ausserordentlicher Abwesenheit alle Aufgaben und Befugnisse der Ombudsperson. Der Gemeinderat regelt die Entschädigung.</p>
Verfahren	<p>Art. 120 ¹ Die Ombudsperson klärt ab, ob die Stadtverwaltung nach Recht und Billigkeit verfährt.</p> <p>² Sie kann jederzeit von der Stadtverwaltung schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen, Besichtigungen durchführen und die Akten beiziehen.</p> <p>³ Behördenmitglieder und Angestellte sind der Ombudsperson gegenüber von der Schweigepflicht entbunden. Sie wahrt das Amtsgeheimnis, soweit es schutzwürdige öffentliche oder private Interessen gebieten.</p>
Stellungnahmen	<p>Art. 121 ¹ Die Ombudsperson nimmt nach Abschluss des Verfahrens zur untersuchten Angelegenheit in geeigneter Weise Stellung, hat aber keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnis.</p> <p>² Die Stellungnahmen der Ombudsperson werden den Beteiligten, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde und nach ihrem Ermessen auch weiteren Stellen zur Kenntnis gebracht.</p>
Berichterstattung	<p>Art. 122 ¹ Die Ombudsperson erstattet dem Gemeinderat mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Geschäftsführung.</p> <p>² Sie kann darin auf Mängel im geltenden Recht und in der Verwaltungstätigkeit hinweisen und Änderungen oder Verbesserungen anregen.</p>
	<p>V. Datenschutzstelle</p>
Aufgaben und Organisation	<p>Art. 123 ¹ Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Datenschutzbeauftragten richten sich nach den kantonalen Datenschutzerlassen sowie nach einer vom Gemeinderat zu erlassenden Vollzugsverordnung über den Datenschutz.</p> <p>² Die Stellvertretung der oder des Datenschutzbeauftragten wird vom Gemeinderat geregelt.</p>
	<p>7. Teil: Öffentliche Anstalten</p> <p>I. Vorsorgestiftung</p>
Aufgaben und Organisation	<p>Art. 124 ¹ Die berufliche Vorsorge des Personals und der Behördenmitglieder soll für die Versicherten zu einem angemessenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Nachteile von Alter, Invalidität und Tod führen.</p>

	<p>² Sie erfolgt durch die von der Stadt errichtete öffentlich-rechtliche Vorsorgestiftung.</p>
Stiftungsurkunde und Beiträge	<p>Art. 125 Der Gemeinderat erlässt die Stiftungsurkunde. Er legt aufgrund eines Vorschlags der Vorsorgestiftung die Beiträge der Stadt und der städtischen Versicherten fest.</p>
Arbeitgebervertretung	<p>Art. 126 ¹ Der Stadtrat wählt die städtischen Arbeitgebervertretungen im Stiftungsrat der Vorsorgestiftung.</p> <p>² Er ist befugt, die Versicherung einzelner Personalgruppen und Behördenmitglieder bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu bewilligen.</p>
	<p>II. Unfallversicherung</p>
Organisation	<p>Art. 127 ¹ Die Stadt führt eine Unfallversicherung in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation.</p> <p>³ Im Übrigen erlässt der Stadtrat die massgebenden Bestimmungen.</p>
	<p>III. Asyl-Organisation</p>
Organisation	<p>Art. 128 ¹ Die Stadt führt eine Asyl-Organisation Zürich (AOZ) in Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.</p>
Organe	<p>Art. 129 ¹ Die obersten Organe der AOZ sind der Verwaltungsrat, die Direktion und die Kontrollstelle.</p> <p>² Der Verwaltungsrat ist unter der Aufsicht des Stadtrats für die strategische Führung der AOZ zuständig. Er erlässt mit Genehmigung des Stadtrats die erforderlichen Reglemente und ist anstaltsinterne Neubeurteilungsinstanz, soweit nicht die Sozialbehörde zuständig ist.</p> <p>³ Die Direktion ist für die operative Führung der AOZ zuständig.</p>
Aufgaben	<p>Art. 130 ¹ Die AOZ nimmt die Aufgaben im Asylbereich wahr, zu denen die Stadt kraft übergeordneten Rechts verpflichtet ist.</p> <p>² Sie erfüllt Aufgaben im Rahmen von Leistungsvereinbarungen mit Dritten.</p> <p>³ Sie leistet Betreuung für anerkannte Flüchtlinge und erbringt Dienstleistungen im Bereich der Integration.</p>
Finanzierung	<p>Art. 131 Die für die Stadt erbrachten Leistungen werden mittels Steuern, die Leistungen für Dritte nach dem Verursacherprinzip finanziert.</p>
Arbeitsverhältnisse	<p>Art. 132 ¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt.</p> <p>² Die AOZ kann mit Genehmigung des Stadtrats hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abweichende Bestimmungen festlegen, soweit es aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.</p> <p>³ Sie kann mit Genehmigung des Stadtrats mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.</p>
	<p>IV. Kongresshaus-Stiftung</p>
Organisation	<p>Art. 133 ¹ Unter dem Namen Kongresshaus-Stiftung Zürich besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.</p>

² Der Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.

³ Der Stadtrat nimmt die allgemeine Aufsicht wahr.

Organe	Art. 134 ¹ Die obersten Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Prüfstelle. ² Der Stiftungsrat kann Reglemente erlassen.
Aufgaben	Art. 135 ¹ Zweck der Stiftung ist die Bereitstellung und der Betrieb eines Kongress- und Konzertgebäudes am General-Guisan-Quai. ² Die Stiftung kann den Betrieb des Gebäudes ganz oder teilweise vertraglich an Dritte übertragen. ³ Sie verfolgt keine Gewinnabsicht.
Finanzierung	Art. 136 Die Stiftung finanziert die Bereitstellung und den Betrieb durch Entgelte der Nutzenden des Kongressgebäudes und der Tonhalle, damit die Kosten für den langfristigen Erhalt des Gebäudes möglichst gedeckt werden.
8. Teil: Schlussbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 137 Die Gemeindeordnung vom 26. April 1970 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	Art. 138 Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
9. Teil: Übergangsbestimmungen	
Stadtplan	Art. 139 Der digitale Stadtplan nach Art. 4 Abs. 2 entspricht im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung dem geltenden, im Stadtarchiv liegenden Stadtplan.
Reduktion CO ₂ -Ausstoss	Art. 140 Für die Reduktion des CO ₂ -Ausstosses auf eine Tonne pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr setzt die Stadt das Jahr 2050 als Ziel.
Beteiligung an Atomkraftwerken	Art. 141 ¹ Die Beteiligung der Stadt an Atomkraftwerken sowie der Bezug von Atomstrom sind längstens bis zum Jahr 2034 zulässig. ² Der Stadtrat wird ermächtigt, die bestehenden Beteiligungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an der Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG (KKG) und an der Aktiengesellschaft für Kernenergiebeteiligungen Luzern (AKEB) zu verkaufen.
Verkehr	Art. 142 ¹ Der prozentuale Anteil des öffentlichen Verkehrs, des Fuss- und des Veloverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen in der Stadt soll bis 24. Oktober 2022 um mindestens 10 Prozentpunkte erhöht werden; massgebend sind dabei die zurückgelegten Wege auf Stadtgebiet bezüglich des Gesamtverkehrs. Die Stadt trifft dazu die notwendigen Massnahmen und veröffentlicht jährlich einen Zwischenbericht. ² Zur Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO realisiert die Stadt bis spätestens 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Netz aus sternförmigen sowie tangentialen Veloschnellrouten mit einer Länge von insgesamt mindestens 50 Kilometern. Die Stadt veröffentlicht bis zur Erreichung dieses Ziels einen jährlichen Zwischenbericht.
Mietwohnungsbestand	Art. 143 Für das Erreichen von einem Drittel des Mietwohnungsbestands im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerinnen oder Wohnbauträgern setzt die Stadt das Jahr 2050 als Ziel.

97 / 97

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat